

26.021 n Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG). ÄnderungKorrektur der Fahne
(betrifft die Seite 6)**Geltendes Recht***(Stand am 1. Januar 2024)***Entwurf des Bundesrates**

vom 28. Januar 2026

**Anträge der Sicherheitspolitischen
Kommission des Nationalrates**

vom 20. April 2026

Mehrheit*Eintreten und Zustimmung zum
Entwurf, wo nichts vermerkt ist***Minderheit** (Chollet, Fridez, Glättli,
Gysin Greta)*Nichteintreten***Mehrheit****Minderheit** (Chollet, De Ventura,
Fridez, Glättli, Gysin Greta, Molina)**Bundesgesetz
über den Nachrichten-
dienst****(Nachrichtendienstgesetz,
NDG)****Änderung vom ...**

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 28. Januar 2026¹,
beschliesst:**Die Vorlage 26.021 wird an den
Bundesrat zurückgewiesen mit dem
Auftrag, einen neuen Entwurf vorzu-
legen, der Folgendes vorsieht:*

1. *Vollständige Streichung der
Bestimmungen zur Kabelaufklä-
rung und Verzicht auf die Nut-
zung gespeicherter Daten;*
2. *stärkeren Schutz der legitimen
politischen Tätigkeit vor jeglicher
Überwachung durch den Nach-
richtendienst;*
3. *Gewährleistung eines umfassen-
den und wirksamen Rechts auf
Auskunft über die verarbeiteten
Daten;*
4. *klare organisatorische Trennung
zwischen der Spionageabwehr
und den anderen Tätigkeiten des
Nachrichtendienstes.*

¹ BBI 2026 394

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates***(Stand am 1. Januar 2024)*

|
 Das Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015² wird wie folgt geändert:
 |

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «orientiert» ersetzt durch «informiert».*

² *Im ganzen Erlass wird «unabhängige Aufsichtsbehörde» ersetzt durch «AB-ND», mit den nötigen grammatischen Anpassungen.*

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Tätigkeit des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB);
- b. die Zusammenarbeit des NDB mit anderen Behörden des Bundes, mit den Kantonen, mit dem Ausland und mit Privaten;
- c. die politische Steuerung des NDB sowie die Kontrolle und Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten.

Art. 1 Bst. a und d

Dieses Gesetz regelt:

- a. die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB);
- d. die Datenbearbeitung durch den NDB.

Art. 5 Grundsätze der Informationsbeschaffung

¹ Der NDB beschafft zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen aus öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Informationsquellen.

² Er bedient sich dazu genehmigungsfreier und genehmigungspflichtiger Beschaffungsmassnahmen.

*Art. 5 Abs. 5–8**Art. 5*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Er wählt jeweils die Beschaffungsmassnahme, die:

- a. am besten geeignet und notwendig ist, um ein bestimmtes Beschaffungsziel zu erreichen; und
- b. am wenigsten in die Grundrechte der betroffenen Personen eingreift.

⁴ Er kann Personendaten beschaffen, ohne dass dies für die betroffenen Personen erkennbar ist.

⁵ Er beschafft und bearbeitet keine Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz.

⁵ *Betrifft nur den französischen Text.*

⁶ Er kann Informationen nach Absatz 5 über eine Organisation oder Person ausnahmsweise beschaffen und personenbezogen erschliessen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen.

⁶ Er kann Daten nach Absatz 5 über eine Organisation oder Person ausnahmsweise beschaffen und bearbeiten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Beschaffung oder Bearbeitung ist notwendig, um zu prüfen, ob es sich um nachrichtendienstliche Daten handelt (Art. 45 Abs. 4).
- b. Es liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass die Organisation oder Person ihre Rechte ausübt, um Tätigkeiten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a vorzubereiten oder durchzuführen.
- c. Es ist zum Schutz einer Organisation oder Person vor einer Tätigkeit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a notwendig.
- d. Die Daten sind zur Beurteilung oder Steuerung von Quellen notwendig.

Mehrheit

⁶ ...

Minderheit I (Molina, Addor, Chollet, De Ventura, Fridez, Glättli, Gysin Greta, Seiler Graf)

⁶ *Gemäss geltendem Recht*

Minderheit II (Seiler Graf, Chollet, De Ventura, Fridez, Glättli, Gysin Greta, Molina, Zryd)

c. *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁷ Er löscht personenbezogen erschlossene Daten, sobald Tätigkeiten nach Absatz 6 ausgeschlossen werden können, spätestens aber ein Jahr nach der Erschliessung, sofern die Tätigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt nicht erwiesen sind.

⁸ Er kann über Organisationen und Gruppierungen auf der Beobachtungsliste nach Artikel 72 oder deren Exponentinnen und Exponenten auch Informationen nach Absatz 5 beschaffen und bearbeiten, wenn damit die Bedrohungen, die von diesen Organisationen und Gruppierungen ausgehen, beurteilt werden können.

- e. Es ist für die Führung des Nachrichtenverbunds durch den NDB (Art. 58b Abs. 1) oder zur Steuerung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen der für die Anordnung solcher Massnahmen zuständigen Stellen notwendig.
- f. Es ist zur Erfüllung der administrativen Aufgaben des NDB notwendig.

⁷ Er anonymisiert oder löscht die gestützt auf Absatz 6 Buchstaben a–e bearbeiteten Personendaten, sobald die dort aufgeführten Voraussetzungen für deren Bearbeitung nicht mehr erfüllt sind. Personendaten nach Absatz 6 Buchstabe b anonymisiert oder löscht er spätestens nach einem Jahr, sofern die dort erwähnten Tätigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen sind.

⁸ Er kann zur Beurteilung von Bedrohungen, die von Organisationen, Gruppierungen und Personen ausgehen, Daten nach Absatz 5 beschaffen und bearbeiten über:

- a. Organisationen und Gruppierungen auf der Beobachtungsliste (Art. 72);
- b. Personen, die sich an einer Organisation oder Gruppierung nach Buchstabe a beteiligen, sie personell oder materiell unterstützen, für deren Ziele Propagandaaktionen organisieren, für sie anwerben oder deren Tätigkeiten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a auf andere Weise fördern.

⁸ ...

Mehrheit

Minderheit (Chollet, De Ventura, Fridez, Glättli, Gysin Greta, Molina)

b. *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 6** Aufgaben des NDB**Art. 6 Abs. 1 Bst. b, 2^{bis} und 5****Art. 6**

¹ Die Informationsbeschaffung und -bearbeitung des NDB dient:

¹ Die Informationsbeschaffung und -bearbeitung des NDB dient:

1 ...

a. dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit, die ausgehen von:

a. ...

1. Terrorismus,
2. verbotenen Nachrichtendienst,
3. der Weiterverbreitung nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen, einschliesslich ihrer Trägersysteme, sowie aller zur Herstellung dieser Waffen notwendigen zivil und militärisch verwendbaren Güter und Technologien (NBC-Proliferation) oder dem illegalen Handel mit radioaktiven Substanzen, Kriegsmaterial und anderen Rüstungsgütern,
4. Angriffen auf die Trinkwasser- und Energieversorgung, Informations-, Kommunikations- und Transportinfrastrukturen sowie weitere Prozesse, Systeme und Einrichtungen, die essenziell für das Funktionieren der Wirtschaft beziehungsweise das Wohlergehen der Bevölkerung sind (kritische Infrastrukturen),
5. gewalttätigem Extremismus;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

6. auf fremde Staaten zurückzuführenden Beeinflussungsaktivitäten, der Bundesrat regelt die Einzelheiten;
(siehe Art. 19 Abs. 2 Bst. f)

- b. zur Feststellung, Beobachtung und Beurteilung von sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgängen im Ausland;
- c. zur Wahrung der Handlungsfähigkeit der Schweiz;
- d. zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3, wenn dafür ein konkreter Auftrag des Bundesrates vorliegt.

²Der NDB beurteilt die Bedrohungslage und orientiert die betroffenen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsbehörden laufend über allfällige Bedrohungen sowie über die getroffenen und geplanten Massnahmen nach diesem Gesetz. Bei Bedarf alarmiert er die zuständigen staatlichen Stellen.

- b. zur Feststellung, Beobachtung und Beurteilung von sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgängen im Ausland und im Cyberraum;

^{2bis} Er führt dazu den ständigen und bei Bedarf den lagebezogenen Nachrichtenverbund und erstellt das Lagebild über die sicherheitsrelevanten Vorgänge im In- und Ausland.

Mehrheit

- b. ...
...
im Ausland oder im Cyberraum;
(siehe Art. 19 Abs. 2 Bst. g)

Minderheit (Molina, Chollet, De Ventura, Fridez, Glättli, Gysin Greta)

- b. ...
...
im Ausland und im Internet;
(siehe Art. 19 Abs. 2 Bst. g)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Er informiert andere Dienststellen des Bundes und der Kantone unter Wahrung des Quellenschutzes über Vorgänge und Erkenntnisse, welche die gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen bei der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit betreffen.

⁴ Er pflegt die nachrichtendienstlichen Beziehungen der Schweiz mit ausländischen Dienststellen.

⁵ Er stellt die nachrichtendienstliche Frühwarnung zum Schutz von kritischen Infrastrukturen sicher.

⁶ Er führt Programme zur Information und Sensibilisierung betreffend Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit durch.

⁷ Er schützt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seine Einrichtungen, seine Quellen und die von ihm bearbeiteten Daten.

⁵ Er unterhält Kontakte zu den Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen und stellt die nachrichtendienstliche Frühwarnung sicher.

Art. 7 Schutz- und Sicherheitsmassnahmen**Art. 7 Abs. 1 Bst. e 1^{bis}, 1^{ter} und 2**

¹ Der NDB trifft Massnahmen, um den Schutz und die Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seiner Einrichtungen und der von ihm bearbeiteten Daten zu gewährleisten. Er kann dazu:

¹ Der NDB trifft Massnahmen, um den Schutz und die Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seiner Einrichtungen und der von ihm bearbeiteten Daten zu gewährleisten. Er kann dazu:

- a. in seinen Räumlichkeiten Taschen- und Personenkontrollen durchführen bei:
 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB,
 2. befristet für den NDB tätigen Personen,

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Unternehmen, die Dienstleistungen zugunsten des NDB in seinen Räumlichkeiten erbringen;
- b. Raumkontrollen in den Einrichtungen des NDB durchführen, um zu überprüfen, ob die Vorschriften zum Schutz klassifizierter Informationen eingehalten werden;
- c. Archiv-, Tresor- und Lagerräume sowie die Zutrittszonen zu den Räumlichkeiten des NDB mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten überwachen;
- d. in Räumlichkeiten, die von ihm genutzt werden, störende Fernmeldeanlagen nach Artikel 34 Absatz 1^{ter} des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 betreiben.
- e. die Nutzung seiner Daten sowie der seinen oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellten Geräte auswerten; liegen konkrete Anhaltspunkte auf eine akute Bedrohung der Sicherheit des NDB oder auf Verstösse gegen dienstliche Vorschriften vor, so kann er die Nutzung der Daten und Geräte auswerten, ohne dass es für die betroffene Person erkennbar ist.
- ^{1bis} Die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe e bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Direktorin oder des Direktors des NDB oder der vorgesetzten Stelle der kantonalen Vollzugsbehörde.
- ^{1ter} Der NDB kann private Reisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Der NDB betreibt ein gesichertes Computernetzwerk für seine Informationssysteme, die besonders gegen Zugriffe Unbefugter geschützt werden müssen.

ter in oder durch Länder mit besonderen Risiken für bewilligungspflichtig erklären.

² Er betreibt gesicherte Computersysteme und Computernetzwerke für seine Daten, die besonders gegen unbefugten Zugriff geschützt werden müssen.

Art. 7a Beschaffung und Bearbeitung sicherheitsrelevanter Daten über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber und Beauftragte

¹ Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Bedrohung der Sicherheit des NDB vor, so kann dieser, um zu beurteilen, ob eine Personensicherheitsprüfung wiederholt werden muss, über die betroffene Mitarbeiterin oder den betroffenen Mitarbeiter für die Dauer von drei Monaten:

- a. sicherheitsrelevante Auskünfte und Daten aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen beschaffen und bearbeiten;
- b. Daten aus ihm zugänglichen Informationssystemen beschaffen und bearbeiten;
- c. Daten aus seinen eigenen Datenbeständen bearbeiten.

² Solange eine Personensicherheitsprüfung noch nicht abgeschlossen ist, kann er über eine Person, die in der engsten Auswahl für eine Anstellung beim NDB steht, über diese:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. sicherheitsrelevante Auskünfte und Daten aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen beschaffen und bearbeiten;
- b. Daten aus ihm zugänglichen Informationssystemen beschaffen und bearbeiten;
- c. Daten aus seinen eigenen Datenbeständen bearbeiten.

³ Wurde keine Personensicherheitsprüfung oder kein Betriebssicherheitsverfahren durchgeführt, so kann er über eine Person oder ein Unternehmen, die oder das sich um Aufträge des NDB bewirbt oder solche ausführt:

- a. sicherheitsrelevante Auskünfte und Daten aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen beschaffen und bearbeiten;
- b. Daten aus ihm zugänglichen Informationssystemen beschaffen und bearbeiten;
- c. Daten aus seinen eigenen Datenbeständen bearbeiten.

⁴ Er muss die betroffene Person oder das betroffene Unternehmen vorgängig über die Beschaffung oder Bearbeitung nach den Absätzen 1–3 informieren.

⁵ Er kann Massnahmen nach den Absätzen 1–3 auch in Bezug auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber sowie Beauftragte der kantonalen Vollzugsbehörden treffen.

⁶ Die Massnahmen nach Absatz 1 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Direktorin oder des Direktors des NDB oder der vorgesetzten Stelle der kantonalen Vollzugsbehörde.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 8** Bewaffnung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB können für den Einsatz im Inland mit Waffen ausgestattet werden, wenn sie im Rahmen ihrer dienstlichen Funktion und Aufgabe besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind.

² Bewaffnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen ihre Waffe nur in Fällen von Notwehr oder Notstand und nur in einer den Umständen angemessenen Weise einsetzen.

³ Der Bundesrat bestimmt die Kategorien von waffentragenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Ausbildung.

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB können für den Einsatz im Inland mit Waffen ausgestattet werden, wenn sie im Rahmen ihrer dienstlichen Funktion und Aufgabe besonderen Bedrohungen ausgesetzt sind.

Art. 9 Kantonale Vollzugsbehörden**Art. 9 Abs. 3 und 4**

¹ Jeder Kanton bestimmt eine Behörde, die zum Vollzug dieses Gesetzes mit dem NDB zusammenarbeitet (kantonale Vollzugsbehörde). Er sorgt dafür, dass diese die Aufträge des NDB ohne Verzug durchführen kann.

² Der NDB erteilt Aufträge an die kantonalen Vollzugsbehörden schriftlich; in dringenden Fällen kann er Aufträge mündlich erteilen und nachträglich schriftlich bestätigen.

³ Die kantonalen Vollzugsbehörden klären Hinweise auf Bedrohungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a unaufgefordert ab. Stellen sie eine Bedrohung fest, so informieren sie den NDB unverzüglich. Dabei sind sie zur Einhaltung von Artikel 5 Absatz 5 verpflichtet.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Der NDB ist der Verantwortliche nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020³ (DSG) für Datenbearbeitungen, die nach diesem Gesetz von kantonalen Vollzugsbehörden durchgeführt werden.

Art. 14 Beobachtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten

Art. 14 Abs. 3

Art. 14

¹ Der NDB kann Vorgänge und Einrichtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten beobachten und in Bild und Ton festhalten. Er kann dazu Fluggeräte und Satelliten einsetzen.

² Das Beobachten und Festhalten in Bild und Ton von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist nicht zulässig. Aufnahmen in Bild und Ton, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, die aber aus technischen Gründen nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.

Mehrheit

Minderheit (Chollet, De Ventura, Fridez, Glättli, Gysin Greta, Molina, Seiler Graf, Zryd)

³ *Streichen*

(siehe Art. 26 Abs. 1 Bst. b)

³ Während einer Observation kann der NDB am observierten Fahrzeug oder Gegenstand ein Ortungsgerät einsetzen, wenn dies zur Gewährleistung der Kontinuität der Observation erforderlich ist. Das Ortungsgerät darf nur Ortungsdaten und technische Daten übermitteln. Die observierende Person muss die Übermittlung stoppen, wenn die Observation beendet wird oder wenn der Sicht-

³ SR 235.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

kontakt zum beobachteten Fahrzeug oder Gegenstand dauerhaft verloren ist. Im Ortungsgerät abgespeicherte Daten müssen spätestens bei der Beendigung der Observation vernichtet werden.

Mehrheit

Minderheit (Seiler Graf, Chollet, De Ventura, Flach, Fridez, Glättli, Gysin Greta, Molina, Zryd)

⁴ Den Einsatz von Ortungsgeräten innerhalb von Observationen hat der NDB nach Abschluss dem VBS zu melden.

Art. 15 Menschliche Quellen

Art. 15 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und 2–4

¹ Menschliche Quellen sind Personen, die:

1 Betrifft nur den französischen Text.

- a. dem NDB Informationen oder Erkenntnisse mitteilen;
- b. für den NDB Dienstleistungen erbringen, die der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz dienen;
- c. den NDB bei der Beschaffung von Informationen unterstützen.

² Der NDB kann menschliche Quellen für ihre Tätigkeit angemessen entschädigen. Sofern es für den Quellenschutz oder die weitere Informationsbeschaffung notwendig ist, gelten diese Entschädigungen weder als steuerbares Einkommen noch als Einkommen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² Betrifft nur den französischen Text

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Der NDB trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Leib und Leben der menschlichen Quellen. Die Massnahmen können auch zugunsten von Personen getroffen werden, die den menschlichen Quellen nahestehen.

³ *Betrifft nur den französischen Text*

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS kann im Einzelfall den NDB ermächtigen, menschliche Quellen nach Beendigung der Zusammenarbeit mit einer Legende oder einer Tarnidentität auszustatten, wenn dies zum Schutz von Leib und Leben der Betroffenen notwendig ist.

⁴ *Betrifft nur den französischen Text*

⁵ Die Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4 sind auf den Zeitraum der konkreten Gefährdung begrenzt. Ausnahmsweise kann von einer zeitlichen Begrenzung abgesehen oder eine zeitlich begrenzte Massnahme in eine unbegrenzte umgewandelt werden, wenn die Risiken für die Betroffenen besonders gross sind und damit gerechnet werden muss, dass sie fortbestehen.

Art. 17 Legendierungen*Art. 17 Abs. 2 und 2^{bis}*

¹ Die Direktorin oder der Direktor des NDB kann bewilligen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB mit einer Legende ausgestattet werden, damit deren Zugehörigkeit zum NDB nicht erkennbar ist.

² Sie oder er kann zudem in Absprache oder auf Antrag eines Kantons bewilligen, dass auch Angehörige der kantonalen Vollzugsbehörden vom NDB mit einer Legende ausgestattet werden.

² Sie oder er kann zudem in Absprache mit einer kantonalen Vollzugsbehörde oder auf deren Antrag hin bewilligen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde vom NDB mit einer Legende ausgestattet werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

^{2bis} Sie oder er kann zudem in Absprache mit einer inländischen Amtsstelle oder auf deren Antrag hin bewilligen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsstelle, die nach Artikel 34 Absatz 1 im Auftrag des NDB tätig sind, mit einer Legende ausgestattet werden.

³ Zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer Legende kann der NDB Urkunden herstellen oder verändern. Die zuständigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden sind zur Zusammenarbeit mit dem NDB verpflichtet.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor des NDB erstattet der Vorsteherin oder dem Vorsteher des VBS jährlich Bericht über die Handhabung der Legendierungen.

⁵ Das Verschleiern der Zugehörigkeit zum NDB oder zu einer kantonalen Vollzugsbehörde, ohne eigens dafür hergestellte oder veränderte Urkunden zu verwenden, bedarf keiner besonderen Bewilligung.

Art. 18 Tarnidentitäten

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS kann bewilligen, dass die folgenden Personen mit einer Tarnidentität ausgestattet werden, die ihnen eine Identität verleiht, die von der wahren Identität abweicht, um ihre Sicherheit oder die Informationsbeschaffung zu gewährleisten:

- a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB;

Art. 18 Abs. 1 Bst. b, ^{b^{bis}} und c sowie 2

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS kann bewilligen, dass die folgenden Personen mit einer Tarnidentität ausgestattet werden, die ihnen eine Identität verleiht, die von der wahren Identität abweicht, um ihre Sicherheit oder die Informationsbeschaffung zu gewährleisten:

Geltendes Recht

b. im Bundesauftrag tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden in Absprache oder auf Antrag des Kantons;

c. menschliche Quellen im Rahmen einer bestimmten Operation.

² Die Tarnidentität kann so lange verwendet werden, wie dies zur Gewährleistung der Sicherheit der betreffenden Person oder zur Gewährleistung der Informationsbeschaffung notwendig ist. Die Verwendung ist befristet:

a. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB oder der Sicherheitsorgane der Kantone: auf höchstens fünf Jahre; die Frist kann bei Bedarf jeweils um höchstens drei weitere Jahre verlängert werden;

b. für menschliche Quellen: auf höchstens zwölf Monate; die Frist kann bei Bedarf jeweils um höchstens zwölf weitere Monate verlängert werden.

³ Die Verwendung einer Tarnidentität zur Informationsbeschaffung ist nur gestattet, wenn diese einen Aufgabenbereich nach Artikel 6 Absatz 1 betrifft und:

Bundesrat

b. im Auftrag des Bundes tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden in Absprache mit dieser Behörde oder auf deren Antrag hin;

b^{bis}. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von inländischen Amtsstellen, die nach Artikel 34 Absatz 1 im Auftrag des NDB tätig sind, in Absprache mit der Amtsstelle oder auf deren Antrag hin;

c. *Betrifft nur den französischen Text.*

² Die Tarnidentität kann so lange verwendet werden, wie dies zur Gewährleistung der Sicherheit der betreffenden Person oder zur Gewährleistung der Informationsbeschaffung notwendig ist. Die Verwendung ist wie folgt befristet:

a. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden oder von im Auftrag des NDB tätigen inländischen Amtsstellen: auf höchstens fünf Jahre; die Frist kann bei Bedarf jeweils um höchstens drei weitere Jahre verlängert werden;

b. *Betrifft nur den französischen Text.*

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. die Informationsbeschaffung ohne Tarnidentität erfolglos geblieben ist, ohne den Einsatz der Tarnidentität aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde; oder
- b. ein bedeutsames Rechtsgut wie Leib und Leben oder körperliche Unversehrtheit der mit der Informationsbeschaffung befassten Person oder einer ihr nahestehenden Person bedroht ist.

⁴ Zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung von Tarnidentitäten kann der NDB Ausweisschriften, Urkunden und weitere Unterlagen sowie personenbezogene Angaben herstellen oder verändern. Die zuständigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden sind zur Zusammenarbeit mit dem NDB verpflichtet.

⁵ Der NDB trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz vor Enttarnung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 19 Auskunftspflicht bei einer konkreten Bedrohung

Art. 19 Abs. 2 Bst. f und 3 erster Satz Art. 19

¹ Behörden des Bundes und der Kantone sowie Organisationen, denen der Bund oder die Kantone die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen haben, sind verpflichtet, dem NDB im Einzelfall, auf begründetes Ersuchen hin, die Auskünfte zu erteilen, die zum Erkennen oder Abwehren einer konkreten Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit oder zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3 notwendig sind.

² Eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit ist gegeben, wenn ein bedeutendes Rechtsgut wie Leib und Leben oder die Freiheit von Personen oder der Bestand und das Funktionieren des Staates betroffen ist und die Bedrohung ausgeht von:

- a. terroristischen Aktivitäten im Sinne von Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen;
- b. verbotenem Nachrichtendienst nach den Artikeln 272–274 und 301 des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie den Artikeln 86 und 93 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927;
- c. NBC-Proliferation oder illegalem Handel mit radioaktiven Substanzen, Kriegsmaterial und anderen Rüstungsgütern;

² Eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit ist gegeben, wenn ein bedeutendes Rechtsgut wie Leib und Leben oder die Freiheit von Personen oder der Bestand und das Funktionieren des Staates betroffen ist und die Bedrohung ausgeht von:

² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. einem Angriff auf eine kritische Infrastruktur; oder
- e. gewalttätig-extremistischen Aktivitäten im Sinne von Bestrebungen von Organisationen, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten.

- f. sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgängen im Ausland oder im Cyberraum.

Mehrheit

- f. Beeinflussungsaktivitäten fremder Staaten, welche sich gegen die demokratische Ordnung, das Funktionieren des Staates oder der Gesellschaft richten;
(siehe Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6)

Mehrheit

- g. sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgängen im Ausland oder im Cyberraum; dieser besteht aus der Gesamtheit der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen, die untereinander Daten austauschen, diese erfassen, speichern, verarbeiten oder in Aktionen umwandeln, und der dadurch ermöglichten Interaktionen zwischen Personen, Organisationen und Staaten.

(siehe Art. 6 Abs. 1 Bst. b)

Minderheit (Flach, Andrey, Chollet, De Ventura, Fridez, Glättli, Roth David, Seiler Graf, Zryd)

- f. Beeinflussungsaktivitäten fremder Staaten, welche sich gegen die demokratische Ordnung, das Funktionieren des Staates oder der Gesellschaft richten, und mit manipulativer Absicht darauf abzielen, die Wahrnehmung, das Denken und das Handeln von Individuen, Gruppen oder Gesellschaften zu beeinflussen;

Minderheit (Molina, ...)

- g. sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgängen im Ausland und im Internet.

(siehe Art. 6 Abs. 1 Bst. b)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 sind verpflichtet, gegenüber Dritten über das Ersuchen und die allfällige Auskunft Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist die Information von vorgesetzten Stellen und Aufsichtsorganen.

⁴ Sie können unaufgefordert Meldung erstatten, wenn sie eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Absatz 2 feststellen.

⁵ Der Bundesrat bestimmt in einer Verordnung die Organisationen, die zu Auskünften verpflichtet sind; darunter fallen namentlich Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 erlassen oder soweit sie ihnen übertragene Vollzugsaufgaben des Bundes erfüllen; ausgenommen sind Kantone.

³ Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 sind verpflichtet, Ersuchen des NDB und damit zusammenhängende Auskünfte gegenüber Dritten geheim zu halten. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 20** Besondere Auskunft- und Meldepflicht

1 Die folgenden Behörden sind verpflichtet, dem NDB zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen:

- a. Gerichte, Strafverfolgungsbehörden sowie Behörden des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- b. Grenzschutz und Zollbehörden;
- c. Behörden der militärischen Sicherheit, des Nachrichtendienstes der Armee und des militärischen Kontrollwesens;
- d. Behörden des Bundes und der Kantone, die für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern sowie für Asylfragen zuständig sind;
- e. Behörden, die an sicherheitspolizeilichen Aufgaben mitwirken;
- f. Einwohnerkontrollen;
- g. Behörden, die für den diplomatischen und konsularischen Verkehr zuständig sind;
- h. Behörden, die für die Bewilligung des Verkehrs mit bestimmten Gütern zuständig sind;
- i. Behörden, die für den Betrieb von Informatiksystemen zuständig sind;

Art. 20 Abs. 1 Bst. b, i und j sowie 2 erster Satz

1 Die folgenden Behörden sind verpflichtet, dem NDB zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen:

- b. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG);
- i. Behörden, die für den Betrieb oder den Schutz von Informatiksystemen zuständig sind oder die Leistungen zu deren Schutz erbringen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

j. Behörden, die zuständig sind für die Aufsicht über den Finanzmarkt und die Entgegennahme von Meldungen bei Verdacht auf Geldwäscherei in Fällen von Terrorfinanzierung und Finanzierung von NBC-Proliferationsaktivitäten nach Massgabe des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997.

² Die Behörden nach Absatz 1 sind verpflichtet, gegenüber Dritten über das Ersuchen und die allfällige Auskunft Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist die Information von vorgesetzten Stellen und Aufsichtsorganen.

³ Die Behörden nach Absatz 1 erstatten unaufgefordert Meldung, wenn sie eine konkrete und schwere Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit feststellen.

⁴ Der Bundesrat legt in einer nicht öffentlichen Liste fest, welche Vorgänge und Feststellungen dem NDB unaufgefordert zu melden sind. Er umschreibt den Umfang der Meldepflicht und das Verfahren der Auskunftserteilung.

j. Behörden, die zuständig sind für die Aufsicht über den Finanzmarkt und die Entgegennahme von Meldungen bei Verdacht auf Geldwäscherei in Fällen von Terrorismusfinanzierung und Finanzierung von NBC-Proliferationsaktivitäten nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁴ (GwG).

² Die Behörden nach Absatz 1 sind verpflichtet, Ersuchen des NDB und damit zusammenhängende Auskünfte gegenüber Dritten geheim zu halten. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 23** Meldungen und Auskünfte von Dritten**Art. 23 Abs. 2**

¹ Der NDB kann von jeder Person Meldungen entgegennehmen.

² Er kann durch schriftliche oder mündliche Anfrage gezielt Informationen einholen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Er kann Personen schriftlich zu Befragungen einladen.

³ Er macht die um Auskunft ersuchte Person darauf aufmerksam, dass sie freiwillig Auskunft gibt; ausgenommen ist die Informationsbeschaffung unter Verwendung einer Legende.

² Er kann durch schriftliche oder mündliche Anfrage gezielt Informationen beschaffen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Er kann Personen schriftlich zu Befragungen einladen.

Art. 25 Besondere Auskunftspflichtigen Privater**Art 25 Abs. 1 Bst. a und 3**

¹ Sofern es zum Erkennen, Verhindern oder Abwehren einer konkreten Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 notwendig ist, kann der NDB im Einzelfall folgende Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen:

- a. von einer natürlichen oder juristischen Person, die gewerbsmässig Transporte durchführt oder Transportmittel zur Verfügung stellt oder vermittelt: Auskunft über eine von ihr erbrachte Leistung;

¹ Sofern es zum Erkennen, Verhindern oder Abwehren einer konkreten Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 notwendig ist, kann der NDB im Einzelfall folgende Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen:

- a. von einer natürlichen oder juristischen Person, die gewerbsmässig Transporte durchführt oder Transportmittel zur Verfügung stellt oder vermittelt oder die eine Infrastrukturanlage für Transporte betreibt oder einen Beherbergungsbetrieb führt: Auskunft über eine von ihr erbrachte Leistung;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

b. von privaten Betreiberinnen und Betreibern von Sicherheitsinfrastrukturen, insbesondere von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten: die Herausgabe von Aufzeichnungen, einschliesslich Aufzeichnungen von Vorgängen auf öffentlichem Grund.

² Der NDB kann ferner Auskünfte nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) einholen.

³ Private sind verpflichtet, Ersuchen des NDB und damit zusammenhängende Auskünfte gegenüber Dritten geheim zu halten.

Art. 26 Arten von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen

Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a, a^{bis}, b, f und g

Art. 26

¹ Die folgenden Beschaffungsmassnahmen sind genehmigungspflichtig:

¹ Die folgenden im Inland durchgeführten Beschaffungsmassnahmen sind genehmigungspflichtig:

¹...

Mehrheit

Minderheit (Chollet, De Ventura, Fridez, Glättli, Gysin Greta, Molina, Zryd)

a. Überwachungen des Postverkehrs und des Fernmeldeverkehrs und Verlangen von Randdaten des Postverkehrs und des Fernmeldeverkehrs gemäss BÜPF;

a. *Betrifft nur den französischen Text.*

a. *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

a^{bis} der Einsatz von besonderen technischen Geräten zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs, um Übermittlungen zu erfassen oder eine Person oder Sache zu identifizieren oder deren Standort zu ermitteln, wenn Überwachungen nach Buchstabe a erfolglos geblieben sind, aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden und die fernmelderechtlichen Bewilligungen für die besonderen technischen Geräte vorliegen;

a^{bis}. *Betrifft nur den französischen Text.*

b. der Einsatz von Ortungsgeräten zur Feststellung des Standorts und der Bewegungen von Personen oder Sachen;

b. der Einsatz von Ortungsgeräten zur Feststellung des Standorts und der Bewegungen von Personen oder Sachen; ausgenommen ist der Einsatz von Ortungsgeräten nach Artikel 14 Absatz 3;

c. der Einsatz von Überwachungsgeräten, um das nicht öffentlich gesprochene Wort abzuhören oder aufzuzeichnen oder um Vorgänge an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten zu beobachten oder aufzuzeichnen;

d. das Eindringen in Computersysteme und Computernetzwerke, um:

1. dort vorhandene oder von dort aus übermittelte Informationen zu beschaffen,
2. den Zugang zu Informationen zu stören, zu verhindern oder zu verlangsamen, falls die Computersysteme und Computernetzwerke für Angriffe auf kritische Infrastrukturen verwendet werden;

Mehrheit**Minderheit (Chollet, ...)**

b. ...

... von Personen oder Sachen; (*Rest streichen*)

(siehe Art. 14 Abs. 3)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

e. das Durchsuchen von Räumlichkeiten, Fahrzeugen oder Behältnissen, um dort vorhandene Gegenstände oder Informationen oder von dort aus übermittelte Informationen zu beschaffen.

- f. die Beschaffung von Auskünften über Beziehungen zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und Händlerinnen und Händlern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b GwG⁵ oder zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und Finanzintermediären nach Artikel 2 Absätze 2–4 GwG;
- g. die Überwachung von Beziehungen nach Buchstabe f, unter Angabe der zu liefernden Daten.

² Die Massnahmen werden verdeckt durchgeführt; die betroffene Person wird darüber nicht in Kenntnis gesetzt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 27** Grundsatz

1 Der NDB kann eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anordnen, wenn:

- a. eine konkrete Bedrohung im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a–d gegeben ist oder die Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3 dies erfordert;

Art. 27 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) sowie Bst. a und b

1 Der NDB kann eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anordnen, wenn:

- a. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. es besteht eine konkrete Bedrohung nach Artikel 19 Absatz 2,

2. es besteht eine konkrete Bedrohung wichtiger internationaler Sicherheitsinteressen, die in einen Aufgabenbereich nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b fallen, und eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:

- internationales Handeln ist unerlässlich
- die Nichtaufklärung könnte zu negativen Reaktionen der betroffenen Staaten gegenüber der Schweiz führen
- die Nichtaufklärung könnte eine schwere Bedrohung der Sicherheit der Schweiz zur Folge haben,

3. die Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3 erfordert die Massnahme;

Art. 27

1 ...

a. ...

Mehrheit**Mehrheit**

Minderheit (Glättli, Chollet, De Ventura, Gysin Greta, Molina)

1. ...

... Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a-d,

...

Minderheit (Seiler Graf, Chollet, De Ventura, Glättli, Gysin Greta, Molina, Zryd)

2. ...

... oder b fallen, und zusätzlich sind die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. die Schwere der Bedrohung die Massnahme rechtfertigt; und
- c. die nachrichtendienstlichen Abklärungen bisher erfolglos waren, sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

- b. *Betrifft nur den französischen Text.*

² Der NDB holt vor der Durchführung der Massnahme die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS ein.

³ Ist es notwendig, dass andere Dienststellen des Bundes und der Kantone an der Durchführung der Massnahme mitwirken, so stellt ihnen der NDB eine schriftliche Anordnung zu, sobald die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe der Vorsteherin oder des Vorstehers des VBS vorliegen. Die Beschaffungsmassnahme ist geheim zu halten.

⁴ Der NDB kann zur Durchführung einer genehmigten und freigegebenen oder im Dringlichkeitsverfahren angeordneten Beschaffungsmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben f und g Händlerinnen und Händler nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b GwG und Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absätze 2-4 GwG verpflichten, ihm Auskünfte über ihre Beziehungen zu einer natürlichen oder juristischen Person zu erteilen.

⁵ Der NDB verfügt gegenüber der Händlerin, dem Händler oder dem Finanzintermediär:

- a. welche Informationen und Dokumente zu liefern sind; und

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

b. welche Geheimhaltungsmassnahmen zu treffen sind.

(siehe Art. 83 Abs. 2)

Art. 28 Anordnung genehmigungspflichtiger Beschaffungsmassnahmen gegenüber Drittpersonen

Art. 28 Abs. 1

¹ Der NDB kann auch gegenüber einer Drittperson eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anordnen, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person, über die Informationen beschafft werden sollen, Räumlichkeiten, Fahrzeuge oder Behältnisse der Drittperson oder deren Postadressen, Fernmeldeanschlüsse, Computersysteme oder Computernetzwerke benutzt, um Informationen zu übermitteln, zu empfangen oder aufzubewahren.

¹ Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass eine Person, über die Daten beschafft werden sollen, Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Behältnisse, Postadressen, Fernmeldeanschlüsse, Computersysteme oder Computernetzwerke einer Drittperson benutzt, um Daten von da aus oder dorthin zu übermitteln oder zu empfangen oder dort aufzubewahren, so kann der NDB der Drittperson gegenüber eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anordnen.

² Die Massnahme darf nicht angeordnet werden, wenn die Drittperson einer der in den Artikeln 171–173 StPO genannten Berufsgruppen angehört.

Art. 29 Genehmigungsverfahren

Art. 29 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. c und c^{bis} sowie 2–8

Genehmigungsverfahren: Antrag

¹ Beabsichtigt der NDB, eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anzuordnen, so unterbreitet er dem Bundesverwaltungsgericht einen Antrag mit:

¹ Beabsichtigt der NDB, eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anzuordnen, so unterbreitet er dem Bundesverwaltungsgericht einen Antrag mit:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. der Angabe des spezifischen Ziels der Beschaffungsmassnahme und der Begründung ihrer Notwendigkeit sowie der Erläuterung, warum bisherige Abklärungen erfolglos waren, sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;
 - b. den Angaben zu den von der Beschaffungsmassnahme betroffenen Personen;
 - c. der genauen Bezeichnung der Beschaffungsmassnahme sowie der gesetzlichen Grundlage;
 - d. der Bezeichnung allfälliger anderer Dienststellen, die mit der Durchführung der Beschaffungsmassnahme beauftragt werden sollen;
 - e. der Angabe von Beginn und Ende der Beschaffungsmassnahme sowie der Frist, innerhalb der sie durchzuführen ist;
 - f. den für die Genehmigung wesentlichen Akten.
- c. der genauen Bezeichnung der Beschaffungsmassnahme, der gesetzlichen Grundlage und der für die Umsetzung und Beendigung gegebenenfalls erforderlichen Begleitmassnahmen;
 - c^{bis}. den Angaben über Strafverfahren gegen die von der Beschaffungsmassnahme betroffene Person und in diesen Strafverfahren angeordnete Zwangsmassnahmen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- ² Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts entscheidet mit kurzer Begründung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags als Einzelrichter; sie oder er kann eine andere Richterin oder einen anderen Richter mit dieser Aufgabe betrauen.
- ² *Aufgehoben*
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts genehmigt eine beantragte Beschaffungsmassnahme nicht, wenn eine solche Massnahme bereits aufgrund eines Strafverfahrens gegen die betroffenen Personen nach Absatz 1 Buchstabe b bewilligt worden ist und die Strafuntersuchung einen Zusammenhang zur konkreten Bedrohung aufweist, welche die Beschaffungsmassnahme des NDB abklären soll. Die zuständigen Zwangsmassnahmengerichte sowie der Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs erteilen dem Bundesverwaltungsgericht die notwendigen Auskünfte.
- ³ *Aufgehoben*
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts kann im Rahmen der Entscheidungsfindung die Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern des NDB anordnen.
- ⁴ *Aufgehoben*
- ⁵ Sie oder er kann die Genehmigung mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen.
- ⁵ *Aufgehoben*
- ⁶ Die Genehmigung gilt für höchstens drei Monate. Sie kann um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden.
- ⁶ *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁷ Ist eine Verlängerung notwendig, so stellt der NDB vor Ablauf der bewilligten Dauer einen begründeten Verlängerungsantrag nach Absatz 1.

⁷ *Aufgehoben*

⁸ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel).

⁸ *Aufgehoben*

Art. 29a Genehmigungsverfahren: Entscheid

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts entscheidet mit kurzer Begründung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags als Einzelrichterin oder Einzelrichter über die beantragten Beschaffungs- und Begleitmassnahmen. Sie oder er kann eine andere Richterin oder einen anderen Richter der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts mit dieser Aufgabe betrauen.

² Die beantragte Beschaffungsmassnahme wird nicht genehmigt, wenn aufgrund eines Strafverfahrens gegen die betroffene Person bereits eine identische Massnahme bewilligt worden ist und die Strafuntersuchung einen Zusammenhang mit der konkreten Bedrohung aufweist, die mit der Beschaffungsmassnahme des NDB abgeklärt werden soll.

³ Die zuständigen Staatsanwaltschaften sowie der Dienst Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs erteilen dem NDB und dem Bundesverwaltungsgericht die notwendigen Auskünfte.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts kann:

- a. zur Entscheidungsfindung die Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern des NDB anordnen;
- b. eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen;
- c. die Genehmigung von bestimmten Bedingungen abhängig machen oder mit Auflagen erteilen.

Art. 29b Dauer der Genehmigung und Verlängerung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts erteilt die Genehmigung für höchstens drei Monate. Sie oder er kann im Entschcheid den Beginn der Dauer festlegen. Die Genehmigung kann um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden.

Art. 29b

Mehrheit

² Ist eine Verlängerung notwendig, so stellt der NDB vor Ablauf der bewilligten Dauer erneut nach Artikel 29 Antrag. Er kann die Beschaffungsmassnahme bis zum Vorliegen des Entscheids über die Genehmigung und die Freigabe fortsetzen, sofern der Antrag rechtzeitig eingereicht wurde und sich das Verfahren aus unvorhersehbaren Gründen verzögert.

³ Wird die Genehmigung oder die Freigabe der Verlängerung nicht erteilt, so vernichtet der NDB die

Minderheit (Chollet, Andrey, De Ventura, Fridez, Glättli, Roth David)

² Ist eine Verlängerung notwendig, so stellt der NDB vor Ablauf der bewilligten Dauer erneut nach Artikel 29 Antrag. (*Rest streichen*)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

nach dem Ablauf der bewilligten Dauer beschafften Daten umgehend.

Art. 29c Tätigkeitsbericht über genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen

Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht über genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen zuhanden der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) und der Unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten.

Art. 29c

Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht über genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen zuhanden der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel). *(Rest streichen)*

Art. 30 Freigabe

¹ Liegt die Genehmigung der Beschaffungsmassnahme vor, so entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS, nach vorheriger Konsultation der Vorsteherin oder des Vorstehers des EDA und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), über die Freigabe zur Durchführung. Fälle von besonderer Bedeutung können dem Bundesrat vorgelegt werden.

² Das Konsultationsverfahren ist schriftlich zu führen.

Art. 30 Abs. 3 und 4

³ Bei Verlängerungen oder geringfügigen Erweiterungen von Beschaffungsmassnahmen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS, sofern die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt, über die Freigabe entscheiden. Sie oder er informiert die Vorsteherin oder den Vorsteher des EDA und die Vorstehe-

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

rin oder den Vorsteher des EJPD
über den Entscheid.

⁴ Als geringfügige Erweiterung gilt:

- a. die Überwachung weiterer Fernmeldeanschlüsse oder von weiteren Postadressen der überwachten Person;
- b. der Einsatz von Ortungsgeräten an weiteren Fahrzeugen im Besitz der überwachten Person;
- c. das Eindringen in weitere Computersysteme und Computernetzwerke der überwachten Person;
- d. das Durchsuchen von weiteren Räumlichkeiten, Fahrzeugen oder Behältnissen im Besitz der überwachten Person.

Art. 32 Beendigung**Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. c**

Beendigung der Beschaffungsmassnahme

¹ Der NDB beendet die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme unverzüglich, wenn:

- a. die Frist abgelaufen ist;
- b. die Voraussetzungen für eine weitere Durchführung nicht mehr erfüllt sind;
- c. die Genehmigung durch das Bundesverwaltungsgericht oder die Freigabe durch die Chefin oder den Chef des VBS nicht erteilt wird.

¹ Der NDB beendet die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme unverzüglich, wenn:

- c. die Genehmigung durch das Bundesverwaltungsgericht oder die Freigabe durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS nicht erteilt wird.

² In Fällen von Dringlichkeit sorgt der NDB für die umgehende Vernichtung der beschafften Daten, wenn:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts den Antrag ablehnt;
- b. die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS die Beschaffungsmassnahme mit sofortiger Wirkung beendet oder die Freigabe zur Weiterführung verweigert.

³ Wirken andere Dienststellen an der Durchführung der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahme mit, so teilt ihnen der NDB deren Beendigung mit.

⁴ Der NDB teilt dem Bundesverwaltungsgericht sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher des VBS die Beendigung der Beschaffungsmassnahme mit.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 33** Mitteilungspflicht

Art. 33 Abs. 1, 2 Bst. a und b sowie
2^{bis}, 3 und 4

Art. 33

Mehrheit

Minderheit (Glättli, Chollet,
De Ventura, Flach, Roth David,
Seiler Graf, Zryd)

¹ Der NDB teilt der überwachten Person nach Abschluss der Operation innerhalb eines Monats Grund, Art und Dauer der Überwachung mit genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen mit.

¹ Der NDB teilt der überwachten Person innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss der Operation Grund, Art und Dauer der Überwachung mit.

¹ Der NDB teilt der überwachten Person oder Organisation innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss der Operation ...

² Er kann die Mitteilung aufschieben oder von ihr absehen, wenn:

² Er kann die Mitteilung aufschieben oder von ihr absehen, wenn:

² ...

- a. dies notwendig ist, um eine laufende Beschaffungsmassnahme oder ein laufendes rechtliches Verfahren nicht zu gefährden;
- b. dies wegen eines anderen überwiegenden öffentlichen Interesses zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit nötig ist oder die Beziehungen der Schweiz zum Ausland es erfordern;
- c. durch die Mitteilung Dritte erheblich gefährdet werden könnten;
- d. die betroffene Person nicht erreichbar ist.

- a. *Betrifft nur den französischen Text.*
- b. *Betrifft nur den französischen Text.*

- d. die betroffene Person oder Organisation nicht erreichbar ist.

^{2bis} Die Mitteilung kann wie folgt aufgeschoben werden:

- a. bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses;
- b. um bis zu sechs Monate, bei Bedarf mehrmals.

³ Der Aufschub der Mitteilung oder der Verzicht darauf muss nach dem Genehmigungsverfahren nach Artikel 29 genehmigt und freigegeben werden.

³ Für das Verfahren zur Genehmigung des Aufschubs gelten die Artikel 29 und 29a, für den Verzicht auf die Mitteilung die Artikel 29, 29a und 30.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Ist ein Aufschub der Mitteilung aufgrund der Beziehungen der Schweiz zum Ausland erforderlich, so muss zusätzlich die Freigabe nach Artikel 30 erteilt werden.

Mehrheit

Minderheit (Glättli, Andrey, Chollet, De Ventura, Seiler Graf, Zryd)

Art. 33a Zusätzliche Mitteilungspflicht an zu ihrem Schutz Überwachte

¹ Der NDB teilt einer Person oder Organisation, deren Daten gemäss Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe c beschafft und bearbeitet werden, mit Beginn der Operation Grund und Art der Überwachung mit.

² Er kann die Mitteilung aufschieben, wenn gegen dieselbe Person oder Organisation gleichzeitig eine Überwachung gemäss Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a oder b stattfindet.

Art. 35 Quellenschutz

Art. 35 Abs. 2 sowie 3 Bst. a und b

¹ Der NDB stellt den Schutz seiner Quellen sicher und wahrt deren Anonymität, insbesondere diejenige von ausländischen Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden sowie von Personen, die Informationen über das Ausland beschaffen und dadurch gefährdet sind. Ausgenommen sind Personen, die in einem Strafverfahren schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eines Kriegsverbrechens beschuldigt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Der NDB gibt die Identität einer in der Schweiz wohnhaften menschlichen Quelle schweizerischen Strafverfolgungsbehörden bekannt, wenn die betreffende Person einer von Amtes wegen zu verfolgenden Straftat beschuldigt wird oder wenn die Bekanntgabe unerlässlich ist, um eine schwere Straftat aufzuklären.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

³ Beim Schutz der Quellen sind zu berücksichtigen:

³ Beim Schutz der Quellen sind zu berücksichtigen:

- a. das Interesse des NDB an der weiteren nachrichtendienstlichen Nutzung der Quelle;
- b. das Schutzbedürfnis insbesondere menschlicher Quellen gegenüber Drittpersonen;
- c. bei technischen Quellen: geheimhaltungsbedürftige Angaben über Infrastruktur, Leistungsfähigkeit, operative Methoden und Verfahren der Informationsbeschaffung.

- a. *Betrifft nur den französischen Text.*
- b. *Betrifft nur den französischen Text.*

⁴ Im Streitfall entscheidet das Bundesstrafericht. Im Übrigen gelten die massgebenden Bestimmungen über die Rechtshilfe.

Art. 37 Eindringen in Computersysteme und Computernetzwerke

Art. 37 Abs. 3–6

Art. 37

¹ Werden Computersysteme und Computernetzwerke, die sich im Ausland befinden, für Angriffe auf kritische Infrastrukturen in der Schweiz verwendet, so kann der NDB in diese Computersysteme und Computernetzwerke eindringen, um den Zugang zu Informationen zu stören, zu verhindern oder zu verlangsamen. Der Bundesrat entscheidet über die Durchführung einer solchen Massnahme.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Der NDB kann in Computersysteme und Computernetzwerke im Ausland eindringen, um dort vorhandene oder von dort aus übermittelte Informationen über Vorgänge im Ausland zu beschaffen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS entscheidet nach vorheriger Konsultation der Vorsteherin oder des Vorstehers des EDA und der Vorsteherin oder des Vorstehers des EJPD über die Durchführung einer solchen Massnahme.

³ Die Direktorin oder der Direktor des NDB kann bei Dringlichkeit den sofortigen Einsatz einer Massnahme nach Absatz 2 anordnen. Sie oder er informiert umgehend die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS und beantragt ihr oder ihm innert 24 Stunden die Weiterführung der Massnahme.

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS kann die Massnahme mit sofortiger Wirkung beenden oder nach vorheriger Konsultation der Vorsteherin oder des Vorstehers des EDA und der Vorsteherin oder des Vorstehers des EJPD über die Weiterführung der Massnahme entscheiden.

⁵ Wird die Weiterführung der Massnahme abgelehnt, so entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS über die allfällige Verwendung bereits beschaffter Daten.

⁶ Wirken andere Dienststellen an der Durchführung der Massnahme mit, so teilt ihnen der NDB deren Beendigung mit.

Mehrheit

Minderheit (Seiler Graf, Andrey, Chollet, De Ventura, Fridez, Glättli, Roth David, Zryd)

³ ...

... Sie oder er informiert umgehend die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS, des EJPD sowie des EDA und beantragt ihnen innert 24 Stunden ...

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS, des EJPD und des EDA können die Massnahme mit sofortiger Wirkung beenden oder über die Weiterführung der Massnahme entscheiden.

⁵ Wird die Weiterführung der Massnahme abgelehnt sorgt der NDB für die umgehende Vernichtung der beschafften Daten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 39 Allgemeine Bestimmungen

Art. 39 Abs. 1, 2 zweiter Satz, 3 sowie 4 Bst. b und c

Art. 39

Mehrheit

Minderheit I (Glättli, Andrey, Chollet, De Ventura, Roth David)

Minderheit II (Glättli, Andrey, Chollet)

Aufgehoben

(siehe Art. 40, Art. 41, Art. 42 und Art. 43)

¹ Der NDB kann den durchführenden Dienst damit beauftragen, zur Beschaffung von Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland (Art. 6 Abs. 1 Bst. b) sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3 grenzüberschreitende Signale aus leitungsgebundenen Netzen zu erfassen.

¹ Der NDB kann den durchführenden Dienst damit beauftragen, zur Beschaffung von Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland oder im Cyberraum (Art. 6 Abs. 1 Bst. b) sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3 grenzüberschreitende Signale aus leitungsgebundenen Netzen zu erfassen.

² Befindet sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz, so ist die Verwendung der erfassten Signale nach Absatz 1 nicht zulässig. Kann der durchführende Dienst solche Signale nicht bereits bei der Erfassung ausscheiden, so sind die beschafften Daten zu vernichten, sobald erkannt wird, dass sie von solchen Signalen stammen.

² ...

...
Betrifft nur den französischen Text.

³ Daten aus erfassten Signalen dürfen nur an den NDB weitergeleitet werden, wenn deren Inhalt den für die Erfüllung des Auftrags definierten Suchbegriffen entspricht. Die Suchbegriffe sind so zu definieren, dass ihre Anwendung möglichst geringe Eingriffe in die Privatsphäre von Personen verursacht. Angaben über schweizerische natürliche oder juristische Personen sind als Suchbegriffe nicht zulässig.

³ Daten aus erfassten Signalen dürfen nur an den NDB weitergeleitet werden, wenn deren Inhalt den für die Erfüllung des Auftrags definierten Suchbegriffen entspricht. Die Suchbegriffe sind so zu definieren, dass ihre Anwendung möglichst geringe Eingriffe in die Privatsphäre von Personen verursacht. Angaben über natürliche oder juristische Personen im Inland sind als Suchbegriffe nicht zulässig.

¹ ...

... im Ausland sowie zur Wahrung weiterer wichtiger ...

(siehe Art. 41 Abs. 3 und 4 und Art. 42 Abs. 3^{bis})

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. die zulässigen Aufklärungsbereiche;
- b. die Organisation und die Einzelheiten des Verfahrens der Kabelaufklärung;
- c. die maximale Aufbewahrungsdauer der erfassten Inhalts- und Verbindungsdaten aus der Kabelaufklärung beim durchführenden Dienst.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- b. *Betrifft nur den französischen Text.*
- c. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

Art. 40 Genehmigungspflicht

Art. 40

Mehrheit

Minderheit II (Glättli, ...)

Aufgehoben

(siehe Art. 39, ...)

¹ Aufträge zur Kabelaufklärung sind genehmigungspflichtig.

² Bevor der NDB einen Auftrag zur Kabelaufklärung erteilt, holt er die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS ein.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS konsultiert vorgängig die Vorsteherin oder den Vorsteher des EDA und die Vorsteherin oder den Vorsteher des EJPD.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 41 Genehmigungsverfahren

Art. 41 Abs. 1 Bst. b–d, 1^{bis}, 2, 3
zweiter Satz und 4

Art. 41

Mehrheit**Minderheit II (Glättli, ...)**

Aufgehoben

(siehe Art. 39, ...)

¹ Beabsichtigt der NDB, einen Auftrag zur Kabelaufklärung zu erteilen, so unterbreitet er dem Bundesverwaltungsgericht einen Antrag mit:

¹ Beabsichtigt der NDB, einen Auftrag zur Kabelaufklärung zu erteilen, so unterbreitet er dem Bundesverwaltungsgericht einen Antrag mit:

- a. der Beschreibung des Auftrags an den durchführenden Dienst;
- b. der Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes;
- c. der Angabe der Kategorien von Suchbegriffen;
- d. der Angabe der Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und der Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen, welche die für die Durchführung der Kabelaufklärung notwendigen Signale liefern müssen; und
- e. der Angabe von Beginn und Ende des Auftrags.

- b. der Begründung der Eignung, der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit des Einsatzes;
- c. *Betrifft nur den französischen Text.*
- d. *Betrifft nur den französischen Text.*

^{1bis} Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet mit kurzer Begründung innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem es den Antrag erhalten hat.

² Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 29–32.

² Das übrige Verfahren richtet sich nach den Artikeln 29a–32.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Die Genehmigung gilt für höchstens sechs Monate. Sie kann nach demselben Verfahren um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden.

³ ...

... Sie kann nach demselben Verfahren um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden.

⁴ Im Verfahren betreffend die Verlängerung einer Kabelaufklärung gilt das Aufnehmen weiterer Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen in einen bestehenden Auftrag als geringfügige Erweiterung.

Mehrheit**(Minderheit I (Glättli, ...))**

³ *Gemäss geltendem Recht*

⁴ *Streichen*

(siehe Art. 39 Abs. 1, ...)

Minderheit II (De Ventura, Andrey, Chollet, Glättli, Roth David, Zryd)

³ *Gemäss geltendem Recht*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 42** DurchführungArt. 42 Abs. 1, 2 erster Satz, 3 und
3^{bis}

Art. 42

¹ Der durchführende Dienst nimmt die Signale der Betreiberinnen und Anbieterinnen nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d entgegen, wandelt sie in Daten um und beurteilt anhand des Inhalts, welche Daten er an den NDB weiterleitet.

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² Er leitet ausschliesslich Daten an den NDB weiter, die Informationen zu den für die Erfüllung des Auftrags definierten Suchbegriffen enthalten. Informationen über Personen im Inland leitet er nur dann an den NDB weiter, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind und zuvor anonymisiert wurden.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

³ Enthalten die Daten Informationen über Vorgänge im In- oder Ausland, die auf eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a hinweisen, so leitet der durchführende Dienst sie unverändert an den NDB weiter.

³ *Betrifft nur den französischen Text.***Mehrheit****Minderheit II** (Glättli, ...)*Aufgehoben**(siehe Art. 39, ...)***Mehrheit****Minderheit I** (Glättli, ...)^{3bis} *Streichen**(siehe Art. 39 Abs. 1, ...)***Minderheit II** (De Ventura, Andrey, Glättli, Roth David, Zryd)^{3bis} *Streichen*

^{3bis} Der durchführende Dienst kann im Rahmen von laufenden Aufträgen erfasste Signale und Daten analysieren, um technische Angaben über Datenströme zu gewinnen, die er nicht von den Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und den Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen erhalten kann.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Der NDB kann diese Erkenntnisse für die Formulierung der Anträge verwenden.

⁴ Daten, die keine Informationen nach den Absätzen 2 und 3 enthalten, sind vom durchführenden Dienst so rasch wie möglich zu vernichten.

⁵ Für die nachrichtendienstliche Auswertung der Daten ist der NDB zuständig.

Art. 43 Pflichten der Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und der Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen

Art. 43

Mehrheit

Minderheit II (Glättli, ...)

Aufgehoben

(siehe Art. 39, ...)

¹ Die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen sind verpflichtet, dem durchführenden Dienst oder dem NDB die für die Durchführung der Kabelaufklärung notwendigen technischen Angaben zu machen.

² Liegt die Freigabe für einen Auftrag vor, so sind die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen verpflichtet, die Signale an den durchführenden Dienst zu liefern. Von ihnen angebrachte Verschlüsselungen müssen sie entfernen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen sind verpflichtet, die Aufträge geheim zu halten.

⁴ Der Bund entschädigt die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen. Der Bundesrat regelt die Höhe der Entschädigung nach Massgabe der Kosten für die Lieferung der Signale an den durchführenden Dienst.

4. Kapitel: Datenbearbeitung und Archivierung

1. Abschnitt: Grundsätze, Qualitätssicherung und Datenbearbeitung in den Kantonen

Art. 44 Grundsätze

¹ Der NDB und die kantonalen Vollzugsbehörden sind befugt, Personendaten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades einer Person erlauben, zu bearbeiten, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht.

² Der NDB kann Informationen, die sich als Desinformation oder Falschinformation herausstellen, weiter bearbeiten, wenn dies für die Beurteilung der Lage oder einer Quelle notwendig ist. Er kennzeichnet die betreffenden Daten als unrichtig.

Gliederungstitel vor Art. 44

4. Kapitel: Datenbearbeitung und Qualitätssicherung

1. Abschnitt: Datenkategorien

Art. 44

¹ Der NDB bearbeitet Daten der beiden folgenden Kategorien:

- a. Daten, die er in Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 benötigt (nachrichtendienstliche Daten);
- b. Daten, die er in Erfüllung seiner administrativen Aufgaben benötigt (administrative Daten).

² Nachrichtendienstliche Daten sind:

- a. Daten, bei denen die Eingangsprüfung nach Artikel 45 durchgeführt wurde (Rohdaten);
- b. Rohdaten, die zur vertieften Weiterbearbeitung vorgesehen und entsprechend gekennzeichnet

Geltendes Recht

³ Er kann dieselben Daten in mehrere Informationssysteme überführen. Es gelten die Vorgaben des jeweiligen Informationssystems.

⁴ Er kann die Daten innerhalb eines Informationssystems vernetzt erfassen und automatisiert auswerten.

⁵ Die interne Qualitätssicherungsstelle des NDB nimmt folgende Aufgaben wahr:

Bundesrat

sind, sowie die aus der Weiterbearbeitung resultierenden Produkte (Arbeitsdaten).

Kommission des Nationalrates*Gliederungstitel vor Art. 45***2. Abschnitt: Eingangsprüfung****Art. 45** Qualitätssicherung

¹ Der NDB beurteilt die Erheblichkeit und Richtigkeit der Personendaten, bevor er sie in einem Informationssystem erfasst. Meldungen, die mehrere Personendaten enthalten, beurteilt er als Ganzes, bevor er sie in der Aktenablage erfasst.

² Er erfasst nur Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 dienen, unter Beachtung von Artikel 5 Absätze 5–8.

³ Er vernichtet Daten, die in keinem Informationssystem erfasst werden dürfen, oder sendet sie an den Absender zur weiteren Abklärung oder zur Bearbeitung in dessen eigener Zuständigkeit zurück.

⁴ Er überprüft periodisch in allen Informationssystemen, ob die erfassten Personendatensätze zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterhin notwendig sind. Er löscht nicht mehr benötigte Datensätze. Unrichtige Daten werden sofort korrigiert oder gelöscht; vorbehalten bleibt Artikel 44 Absatz 2.

Art. 45 Prüfung des Aufgabenbezugs und Zuordnung der Datenkategorie

¹ Der NDB prüft, ob es sich bei den Daten, die er beschafft, die ihm übermittelt werden oder die auf andere Weise bei ihm eingehen, um nachrichtendienstliche oder administrative Daten handelt, und kennzeichnet sie entsprechend.

² Können die Daten beiden Kategorien zugeordnet werden, so kennzeichnet er sie als nachrichtendienstliche Daten.

³ Können die Daten keiner der beiden Kategorien zugeordnet werden, so anonymisiert oder vernichtet er die Daten oder sendet sie an den Absender zurück.

⁴ Sind für die Prüfung, ob es sich um nachrichtendienstliche Daten handelt, weitere Abklärungen erforderlich, so kann der NDB die Daten unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 59–62 in- und ausländischen Behörden sowie Dritten bekanntgeben; er kann zusätzliche Daten anfordern und beschaffen, die ihm diese Prüfung ermöglichen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. Sie überprüft die Personendaten im System IASA-GEX NDB (Art. 50) auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit.
- b. Sie überprüft periodisch die im System INDEX NDB (Art. 51) erfassten Berichte der kantonalen Vollzugsbehörden auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit.
- c. Sie kontrolliert in allen Informationssystemen des NDB stichprobenweise die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der Datenbearbeitungen.
- d. Sie löscht Daten im System INDEX NDB, die aus Vorabklärungen der Kantone stammen und deren Erfassung mehr als fünf Jahre zurückliegt, sowie Daten, deren Löschung der Kanton beantragt.
- e. Sie sorgt für interne Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB zu Fragen des Datenschutzes.

⁵ Absatz 4 gilt sinngemäss für kantonale Vollzugsbehörden gegenüber inländischen Behörden und Dritten.

Art. 46 Datenbearbeitung in den Kantonen

Art. 46 Prüfung der Anwendbarkeit von Artikel 5 Absatz 5

¹ Die kantonalen Vollzugsbehörden führen keine eigenen Datenbanken in Anwendung dieses Gesetzes.

¹ Handelt es sich um nachrichtendienstliche Daten, so prüft der NDB, ob es sich um Daten über eine politische Betätigung oder über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz handelt. Ist dies der Fall und liegt keine Ausnahme nach Artikel 5 Absatz 6 oder 8 vor, so anonymisiert oder vernichtet er die Personendaten.

² Bearbeiten die Kantone Daten in eigener Zuständigkeit, so sorgen sie dafür, dass die kantonalen Daten keinen Hinweis auf Bestand und Inhalt der Bundesdaten enthalten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Die kantonalen Vollzugsbehörden dürfen Lagebeurteilungen und Daten, die sie vom NDB erhalten haben, weitergeben, wenn es für die Beurteilung von Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit oder für die Abwendung einer erheblichen Gefährdung notwendig ist. Der Bundesrat regelt, an welche Stellen und in welchem Umfang die Weitergabe zulässig ist.

² Bei Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen und bei den beim NDB gesondert abgespeicherten Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen erfolgt diese Prüfung erst, bevor er die Daten als Arbeitsdaten verwendet.

Art. 47 Informationssysteme des NDB**Art. 47** Übertragung der Prüfpflichten

¹ Der NDB betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 folgende Informationssysteme:

Der NDB kann die Prüfung, ob es sich um nachrichtendienstliche Daten handelt, und die Prüfung der Anwendbarkeit von Artikel 5 Absatz 5 anderen Stellen der Bundesverwaltung übertragen und die von diesen geprüften Daten automatisiert ablegen, wenn durch einen hinreichend konkreten Beschaffungsauftrag oder durch Schulungen sichergestellt ist, dass nur Daten abgelegt werden, die zur Erfüllung einer Aufgabe nach Artikel 6 benötigt werden.

- a. IASA NDB (Art. 49);
- b. IASA-GEX NDB (Art. 50);
- c. INDEX NDB (Art. 51);
- d. GEVER NDB (Art. 52);
- e. ELD (Art. 53);
- f. OSINT-Portal (Art. 54);
- g. Quattro P (Art. 55);
- h. ISCO (Art. 56);
- i. Restdatenspeicher (Art. 57).

² Der Bundesrat regelt für jedes Informationssystem des NDB:

- a. den Katalog der Personendaten;
- b. die Zuständigkeiten bei der Datenbearbeitung;
- c. die Zugriffsrechte;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. die Häufigkeit der Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der Schwere des durch die Datenbearbeitung bewirkten Eingriffs in die verfassungsmässigen Rechte;
- e. die Aufbewahrungsdauer der Daten unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse des NDB in Bezug auf die jeweiligen Aufgabengebiete;
- f. die Löschung der Daten;
- g. die Datensicherheit.

Art. 48 Zuweisung der Daten zu den Informationssystemen

Der NDB weist eingehende Daten wie folgt zu:

- a. Daten mit Informationen über gewalttätigen Extremismus: dem System IASA-GEX NDB;
- b. Daten mit Informationen, die ausschliesslich administrative Prozesse auslösen: dem System GEVER NDB;
- c. Daten mit Informationen, die ausschliesslich sicherheitspolizeiliche Massnahmen betreffen: dem System ELD;
- d. Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen: dem System OSINT-Portal;
- e. Daten aus Grenz- und Zollkontrollen: dem System Quattro P;
- f. Daten, die ausschliesslich der Aufgabenkontrolle und der Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung dienen: dem System ISCO;

Art. 48 Vorbereitungs- und Sicherheitsmassnahmen

Der NDB kann Daten, die er beschafft, die ihm übermittelt werden oder die auf andere Weise bei ihm eingehen, für beschränkte Zeit gesondert abspeichern und für die Eingangsprüfung vorbereiten, wenn der Umfang der Daten, die Geheimhaltung oder die Sicherheit dies erfordert.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

g. übrige Daten: dem System Restdatenspeicher.

Art. 49 IASA NDB

¹ Das integrale Analysesystem des NDB (IASA NDB) dient der nachrichtendienstlichen Auswertung von Daten.

² Es enthält Daten, welche die Aufgabengebiete nach Artikel 6 Absatz 1 betreffen, mit Ausnahme der Daten über den gewalttätigen Extremismus.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Erfassung, Recherche, Auswertung und Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf IASA NDB. Sie können mit Hilfe von IASA NDB Datenrecherchen in allen Informationssystemen des NDB vornehmen, für die sie die Zugriffsberechtigung haben.

Art. 49 Kennzeichnung von nachrichtendienstlichen Daten

¹ Der NDB kennzeichnet nachrichtendienstliche Daten insbesondere zur Festlegung von Zugriffsberechtigungen und Aufbewahrungsfristen sowie zur politischen Steuerung durch den Bundesrat.

² Er weist sie mindestens einer der folgenden Kategorien zu:

- a. Daten, die dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a dienen, sowie Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b–d;
- b. Daten aus öffentlichen Informationsquellen (Art. 13);
- c. Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen (Art. 26);
- d. Daten aus Beschaffungen im Ausland (Art. 36 Abs. 5);
- e. Daten zur Führung menschlicher Quellen;
- f. Daten, die der Führung des Nachrichtenverbunds dienen (Art. 58b Abs. 1);
- g. Daten, die er in Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 oder 8 bearbeitet;
- h. Daten der kantonalen Vollzugsbehörden;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- i. Daten, die er für weitere Abklärungen nach Artikel 45 Absatz 4 benötigt;
- j. Daten, auf die andere Behörden und die kantonalen Vollzugsbehörden (Art. 58e) Zugriff haben.

Art. 50 IASA-GEX NDB**Art. 50** Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen**Art. 50****Mehrheit****Minderheit** (Seiler Graf, Andrey, Chollet, De Ventura, Glättli, Roth David, Zryd)

¹ Das integrale Analysesystem Gewaltextremismus des NDB (IASA-GEX NDB) dient der Erfassung, Bearbeitung und Auswertung von Informationen, die den gewalttätigen Extremismus betreffen.

² Es enthält die Daten, die den gewalttätigen Extremismus betreffen.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Erfassung, Recherche, Auswertung und Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf IASA-GEX NDB.

¹ Der NDB sorgt dafür, dass aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen stammende Daten speziell gekennzeichnet und bis zur Beendigung der dazugehörigen Operation, spätestens aber bis sechs Monate nach der Beendigung der dazugehörigen Massnahme, nach Artikel 46 geprüft werden. Er vernichtet Daten, die keinen Bezug zur spezifischen Bedrohungslage aufweisen.

² Betrifft die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme eine Person, die einer in den Artikeln 171–173 StPO⁶ genannten Berufsgruppe angehört, so sind Daten, die keinen Bezug zur spezifischen Bedrohungslage aufweisen, unter der Aufsicht des Bundesverwaltungsgerichts auszusondern und zu vernichten.

³ Betrifft die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme eine Person, die keiner der in den Artikeln 171–173 StPO genannten Berufsgruppen angehört, so sind Daten,

¹ ...

... spätestens aber bis drei Monate nach der Beendigung ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

zu denen einer Person nach den Artikeln 171–173 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, zu vernichten.

⁴ Der NDB kann im Einzelfall Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen als Arbeitsdaten kennzeichnen, sofern er diese zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 benötigt und Artikel 5 Absatz 5 nicht zur Anwendung kommt.

Gliederungstitel vor Art. 51

3. Abschnitt: Arbeitsdaten**Art. 51** INDEX NDB

¹ Das Informationssystem INDEX NDB dient:

- a. der Feststellung, ob der NDB über eine Person, eine Organisation, eine Gruppierung, einen Gegenstand oder ein Ereignis Daten bearbeitet;
- b. der Ablage der von den kantonalen Vollzugsbehörden erstellten Berichte;
- c. der Bearbeitung von Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden.

² Es ermöglicht den Behörden, die nicht am besonders gesicherten Netzwerk des NDB angeschlossen sind, den Zugriff auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, und deren sichere Übermittlung.

³ Es enthält:

Art. 51 Prüfung auf Richtigkeit

¹ Der NDB prüft die Rohdaten auf Richtigkeit, bevor er sie als Arbeitsdaten kennzeichnet.

² Er kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die sich als inhaltlich falsch herausgestellt haben, bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 notwendig ist.

³ Er kennzeichnet die betreffenden Daten als inhaltlich falsch.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. Daten zur Identifikation der in den Informationssystemen IASA NDB und IASA-GEX NDB erfassten Personen, Organisationen, Gruppierungen, Gegenstände und Ereignisse;
- b. die von den kantonalen Vollzugsbehörden selbstständig oder im Auftrag des NDB erstellten Berichte;
- c. Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden.

⁴ Die folgenden Personen haben im Abrufverfahren Zugriff auf die nachstehenden Daten in INDEX NDB:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB auf die Daten nach Absatz 3 Buchstaben a und b, sofern sie mit dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die Schweiz und ihre Bevölkerung beauftragt sind;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie zur Bearbeitung und Weitergabe ihrer Daten aus Vorabklärungen und ihrer Berichte an den NDB und an andere kantonale Vollzugsbehörden; Zugriff auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe c haben ausschliesslich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörde, welche die Vorabklärungen durchgeführt hat, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Qualitätssicherungsstelle des NDB;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Polizei auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe a zur Durchführung sicherheits-, kriminal- und verwaltungspolizeilicher Aufgaben und zur Überprüfung von Verdachtsfällen von Geldwäscherei und Terrorfinanzierung bei Meldungen von schweizerischen Finanzinstituten;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Durchführung der Personensicherheitsprüfungen zuständigen Fachstellen nach Artikel 31 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe a zur Durchführung von Personensicherheitsprüfungen und von Prüfungen der Vertrauenswürdigkeit sowie zur Beurteilung des Gewaltpotenzials.

Art. 52 GEVER NDB

¹ Das Informationssystem zur Geschäftsverwaltung des NDB (GEVER NDB) dient der Geschäftsbearbeitung und -kontrolle sowie zur Sicherung effizienter Arbeitsabläufe.

² Es enthält:

- a. Daten zu administrativen Geschäften;
- b. alle ausgehenden nachrichtendienstlichen Produkte des NDB;
- c. Daten, die zur Erstellung der Inhalte nach den Buchstaben a und b verwendet wurden;

Art. 52 Bearbeitungszwecke

¹ Der NDB kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, insbesondere zu folgenden Zwecken bearbeiten:

- a. zu Zwecken nach Artikel 6, insbesondere zum frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a;
- b. zur Durchführung von Schutz- und Sicherheitsmassnahmen nach den Artikeln 7 und 7a;

Geltendes Recht

d. Informationen, die für die Geschäftskontrolle insbesondere im Bereich Personensicherheitsprüfungen notwendig sind.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB haben im Abrufverfahren Zugriff auf GEVER NDB.

Bundesrat

- c. zur Auswertung von Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen;
- d. zur Auswertung von Daten aus Beschaffungen im Ausland, die mit genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen vergleichbar sind;
- e. zur Beurteilung und Steuerung von Quellen und nachrichtendienstlichen Sensoren;
- f. zur Führung des Nachrichtenverbunds (Art. 58b Abs. 1);
- g. zur Sicherstellung der rechtmässigen Datenbearbeitung und Archivierung (Art. 44–68).

² Er kann entlastende Personendaten bearbeiten, wenn er zur selben Person oder Organisation bereits belastende Personendaten bearbeitet.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 53** ELD

Art. 53 Profilings

Art. 53

Mehrheit**Minderheit I** (De Ventura, Addor, Andrey, Chollet, Fridez, Glättli, Roth David, Seiler Graf, Zryd)**Minderheit II** (Chollet, Andrey, De Ventura, Fridez, Glättli, Roth David)

Rückweisung des Artikels 53 an die vorberatende Kommission mit dem Auftrag, vertiefte Abklärungen vorzunehmen und zusätzliche Entscheidungsgrundlagen zu schaffen. Insbesondere ist die Rechtskommission in einem Mitberichtsverfahren miteinzubeziehen.

Streichen

¹ Das Informationssystem zur elektronischen Lagedarstellung (ELD) dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone als Führungsinstrument und der Verbreitung von Informationen im Hinblick auf die Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen, namentlich bei Ereignissen, bei denen Gewalttätigkeiten befürchtet werden.

Der NDB kann, anhand der Daten nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b Profilings, einschliesslich Profilings mit hohem Risiko, durchführen, wenn dies notwendig ist, um die von einer Person ausgehende Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz zu beurteilen.

² Es enthält Daten über Ereignisse und über Massnahmen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB und der zuständigen Behörden von Bund und Kantonen, die mit der sicherheitspolitischen Führung oder der Einschätzung oder Bewältigung von lagerelevanten Ereignissen beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf ELD.

⁴ Bei besonderen Ereignissen kann der NDB auch privaten Stellen sowie ausländischen Sicherheits- und Polizeibehörden zeitlich begrenzt Zugriff im Abrufverfahren gewähren. Der Zugriff ist beschränkt auf diejenigen Daten des Systems, die diese Stellen

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

und Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung eines solchen Ereignisses benötigen.

Art. 54 OSINT-Portal

¹ Das Portal «Open Source Intelligence» (OSINT-Portal) dient dem NDB zur Bereitstellung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen.

² Es enthält Daten, die bei der Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen anfallen.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB haben im Abrufverfahren Zugriff auf das OSINT-Portal.

⁴ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Vollzugsbehörden kann im Abrufverfahren Zugriff auf bestimmte Daten des OSINT-Portals gewährt werden.

Art. 55 Quattro P

¹ Der NDB kann ein Informationssystem (Quattro P) betreiben, das der Identifikation von bestimmten Kategorien von ausländischen Personen dient, die in die Schweiz einreisen oder aus der Schweiz ausreisen, und der Feststellung von deren Ein- und Ausreisedaten.

² Es enthält Daten, die im Rahmen von Grenz- und Zollkontrollen bei Grenzstellen anfallen und die der Identifikation der Personen und ihrer Reisebewegungen dienen.

Art. 54 Festlegung von Kategorien ausländischer Personen

Der Bundesrat legt in einer nicht öffentlichen Liste die Kategorien von ausländischen Personen fest, deren Ein- und Ausreisedaten der NDB zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz bearbeitet. Er orientiert sich dabei an der aktuellen Bedrohungslage.

Art. 55 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat regelt:

- a. den Katalog der Personendaten;
- b. die Zugriffsrechte;
- c. die Häufigkeit der Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der Schwere des durch die Datenbearbeitung bewirkten Eingriffs in die verfassungsmässigen Rechte;
- d. die Aufbewahrungsdauer der Daten unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse zur

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 6 mit der Identifikation von Personen beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf Quattro P.

⁴ Der Bundesrat legt für Quattro P in einer nicht öffentlichen Liste die Kategorien der zu erfassenden Personen fest; er orientiert sich dabei an der aktuellen Bedrohungslage.

Auftragserfüllung nach diesem Gesetz;

- e. die Löschung und Vernichtung der Daten;
- f. die Datensicherheit.

Gliederungstitel vor Art. 56

4. Abschnitt: Datenbearbeitung durch kantonale Vollzugsbehörden

Art. 56 ISCO

¹ Das Informationssystem Kommunikationsaufklärung (ISCO) dient der Kontrolle und zur Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung.

² Es enthält Daten zur Steuerung der Aufklärungsmittel sowie zum Controlling und Reporting.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung betraut sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf ISCO.

Art. 56 Arbeitsumgebung

¹ Die kantonalen Vollzugsbehörden bearbeiten die vom NDB übermittelten oder die von ihnen nach diesem Gesetz beschafften Daten ausschliesslich in der vom Bund zur Verfügung gestellten Arbeitsumgebung.

² Sie dürfen Daten für kurze Zeit in der kantonalen Arbeitsumgebung speichern, um sie in die vom Bund zur Verfügung gestellte Arbeitsumgebung zu überführen. Für die zu diesem Zweck in der kantonalen Arbeitsumgebung gespeicherten Daten gilt das vorliegende Gesetz.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 57** Restdatenspeicher**Art. 57** Bearbeitung nach
kantonalem Recht

¹ Der Restdatenspeicher dient der Ablage der Daten, die bei der Zuweisung nach Artikel 48 nicht unmittelbar einem anderen System zugewiesen werden können.

Bearbeiten die kantonalen Vollzugsbehörden Daten in eigener Zuständigkeit nach kantonalem Recht, so sorgen sie dafür, dass diese Daten keine Hinweise auf das Vorhandensein und den Inhalt von Daten enthalten, die nach diesem Gesetz bearbeitet werden, es sei denn, der NDB hat dies ausdrücklich bewilligt.

² Enthält ein im Restdatenspeicher abzulegender Informationseingang Personendaten, so erfolgt die Beurteilung seiner Erheblichkeit und Richtigkeit nach Artikel 45 Absatz 1 für den Eingang als Ganzes und nicht in Bezug auf die einzelnen Personendaten. Eine Einzelbeurteilung erfolgt, wenn die Personendaten in ein anderes Informationssystem überführt werden.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Erfassung, der Recherche, der Auswertung und der Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf den Restdatenspeicher.

⁴ Die maximale Aufbewahrungsdauer der Daten beträgt 10 Jahre.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 58**

¹ Der NDB speichert die Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen nach Artikel 26 fallbezogen und gesondert von den Informationssystemen nach Artikel 47.

² Er sorgt dafür, dass aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen stammende Personendaten, die keinen Bezug zur spezifischen Bedrohungslage aufweisen, nicht verwendet werden und spätestens 30 Tage nach Beendigung der Massnahme vernichtet werden.

³ Betrifft die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme eine Person, die einer der in den Artikeln 171–173 StPO genannten Berufsgruppen angehört, erfolgt die Aussonderung und Vernichtung der Daten, die keinen Bezug zur spezifischen Bedrohungslage aufweisen, unter der Leitung des Bundesverwaltungsgerichts. Betrifft die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme eine andere Person, sind Daten, zu denen einer Person gemäss den Artikeln 171–173 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, ebenfalls zu vernichten.

Art. 58**Bekanntgabe**

¹ Die kantonalen Vollzugsbehörden geben nach diesem Gesetz beschaffte Daten selbstständig inländischen Behörden und Dritten bekannt, soweit es zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit, zur Abwendung einer erheblichen Bedrohung oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben notwendig ist. Der Bundesrat regelt, an wen und zu welchem Zweck die Bekanntgabe zulässig ist.

² Die Bekanntgabe an ausländische Polizeibehörden ist auf Artikel 12 Absatz 4 beschränkt.

³ Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen bei der Bekanntgabe von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Personendaten, die auf einem Profiling, einschliesslich eines Profilings mit hohem Risiko, beruhen, die Vorgaben nach den Artikeln 59–62 einhalten.

Art. 58**Mehrheit**

¹ ...

... notwendig ist. Die kantonalen Nachrichtendienste können mit Zustimmung des NDB auch Daten, die sie vom NDB erhalten haben, bei konkreten Auftragserteilungen an die Kantonspolizeien weitergeben. Der Bundesrat regelt, ...

Minderheit (Glättli, Andrey, Chollet, De Ventura, Roth David)

¹ *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Er kann im Einzelfall und unter Beachtung von Artikel 5 Absätze 5–8 Personendaten zusätzlich im dafür vorgesehenen Informationssystem nach Artikel 47 Absatz 1 ablegen, sofern sie Informationen enthalten, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 benötigt werden vernichten.

⁵ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Durchführung einer Beschaffungsmassnahme und der Auswertung der Ergebnisse beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf die betreffenden Daten.

⁶ Der Bundesrat regelt:

- a. den Katalog der Personendaten;
- b. die Bearbeitungs- und Zugriffsrechte;
- c. die Aufbewahrungsdauer der Daten und das Verfahren der Datenvernichtung;
- d. die Datensicherheit.

Art. 58a **Aufbewahrungsdauer**

Die maximale Aufbewahrungsdauer der Daten von kantonalen Vollzugsbehörden in der vom Bund zur Verfügung gestellten Arbeitsumgebung beträgt fünf Jahre. Dies gilt auch für Daten aus Abklärungen, die keinen Hinweis auf eine Tätigkeit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a ergeben haben.

Gliederungstitel vor Art. 58b

5. Abschnitt: Datenbearbeitung zum Nachrichtenverbund

Art. 58b

¹ Der NDB kann zur Führung des Nachrichtenverbunds (Art. 6 Abs. 2^{bis}) die Datenplattform «Elektronische Lagedarstellung Bevölkerungsschutz» des Bundesamts für Bevölkerungsschutz verwenden.

² Er nutzt den Nachrichtenverbund zusammen mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone als Führungsinstrument und zur Bekanntgabe von Daten zur Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen, namentlich bei Ereignissen, bei denen Gewalttätigkeiten befürchtet werden.

³ Die Datenbearbeitung im Nachrichtenverbund durch andere Behörden unterliegt den für diese geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Gliederungstitel vor Art. 58c

6. Abschnitt: Zugriffsberechtigungen

Art. 58c Zugriff auf nachrichtendienstliche Daten des NDB

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB haben im Abrufverfahren Zugriff auf die nachrichtendienstlichen Daten des NDB, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Sie haben auch Zugriff auf besonders schützenswerte Per-

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

sonendaten und Personendaten, die auf einem Profiling, einschliesslich eines Profilings mit hohem Risiko, beruhen.

² Vom NDB temporär eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB für die Dauer ihres Einsatzes gleichgestellt.

Art. 58d Zugriff auf nachrichtendienstliche Daten der kantonalen Vollzugsbehörden *Art. 58d*

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden haben im Abrufverfahren Zugriff auf die nachrichtendienstlichen Daten ihrer kantonalen Vollzugsbehörde, sofern sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Sie haben dabei auch Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten und Personendaten, die auf einem Profiling, einschliesslich eines Profilings mit hohem Risiko, beruhen.

² Sie haben zusätzlich Zugriff auf vom NDB beschaffte Daten aus öffentlichen Informationsquellen nach Artikel 13, sofern sie die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

³ Die kantonalen Vollzugsbehörden können sich im Abrufverfahren gegenseitig Zugriff auf die Daten gewähren, die sie gestützt auf dieses Gesetz beschafft haben.

Mehrheit

³ Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen sich im Abrufverfahren ...

Minderheit (De Ventura, Andrey, Chollet, Glättli, Roth David)

³ *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Die Qualitätssicherungsstelle des NDB hat Zugriff auf die nachrichtendienstlichen Daten aller kantonalen Vollzugsbehörden.

⁵ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die temporär bei einer kantonalen Vollzugsbehörde eingesetzt werden, sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Vollzugsbehörde für die Dauer ihres Einsatzes gleichgestellt.

Art. 58e Zugriff von Behörden auf nachrichtendienstliche Daten des NDB

¹ Die folgenden Behörden haben zur Identifikation einer Person, einer Organisation, einer Gruppierung, eines Gegenstands oder eines Ereignisses im Abrufverfahren Zugriff auf vom NDB entsprechend gekennzeichnete Arbeitsdaten, sofern dies zur Erfüllung der nachstehenden Zwecke notwendig ist:

- a. die kantonalen Vollzugsbehörden: zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1;
- b. das Bundesamt für Polizei (fedpol): zur Erfüllung sicherheits-, kriminal, gerichts- und verwaltungspolizeilicher Aufgaben sowie zur Überprüfung von Verdachtsfällen von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Meldungen von schweizerischen Finanzinstituten;
- c. die für Personensicherheitsprüfungen zuständigen Fachstellen: zur Durchführung der Prüfungen nach den Artikeln 27–48 des

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020⁷ (ISG);
- d. die für Betriebssicherheitsverfahren zuständige Fachstelle: zur Durchführung der Beurteilung von Betrieben nach den Artikeln 55–58 ISG;
- e. das BAZG:
1. für die Funktion «Strafverfolgung»: zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, soweit das Bundesrecht dies vorsieht,
 2. für die Funktion «Risikoanalyse»: zur Überwachung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs;
- f. die Gruppe Verteidigung: zum präventiven Schutz der Armee vor Spionage, Sabotage und weiteren rechtswidrigen Handlungen im Friedensförderungs- oder Aktivdienst.

² Im Fall einer Identifikation können die Behörden den NDB anfragen, ob zur betreffenden Person, Organisation oder Gruppierung oder zum betreffenden Gegenstand oder Ereignis weitere Daten vorhanden sind und ihn um deren Bekanntgabe ersuchen. Diese erfolgt nach den Artikeln 59 und 60.

³ Der NDB kann den Behörden von Bund und Kantonen zur Beurteilung der Auswirkungen von sicherheitspolitischen Bedrohungen sowie zur sicherheitspolitischen Führung Zugriff im Abrufverfahren auf seine nachrichtendienstlichen Produkte gewähren,

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

sofern sichergestellt ist, dass die Vorgaben nach den Artikeln 59 und 60 eingehalten werden.

⁴ Behörden, die auf nachrichtendienstliche Produkte zugreifen, müssen dem NDB die Zulässigkeit ihrer Zugriffe auf dessen Ersuchen hin darlegen. Der NDB überprüft die Zulässigkeit der Zugriffe stichprobenweise.

Art. 58f Zugriff Dritter auf nachrichtendienstliche Daten des NDB

¹ Beauftragte Dritte haben Zugriff auf die nachrichtendienstlichen Daten des NDB, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigen.

² Dritte, die sich an Projekten der Früherkennung beteiligen oder die den NDB bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben temporär unterstützen, haben Zugriff auf die nachrichtendienstlichen Daten des NDB, die sie für das Projekt oder die Aufgabenerledigung benötigen.

³ Die Dritten nach den Absätzen 1 und 2 haben auch Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten und Personendaten, die auf einem Profiling, einschliesslich eines Profilings mit hohem Risiko, beruhen.

⁴ Die Zugriffe sind auf die Dauer des Auftrags, des Projekts oder der Unterstützung des NDB zu begrenzen.

Art. 58g Zugriff auf Daten des Nachrichtenverbunds

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, der zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie der

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Landespolizei Liechtenstein, die mit der sicherheitspolitischen Führung oder mit der Einschätzung oder Bewältigung von lagerelevanten Ereignissen beauftragt sind, haben zu folgenden Zwecken im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Nachrichtenverbunds:

- a. zur Führung des Nachrichtenverbunds (Art. 58b Abs. 1);
- b. zur Nutzung des Nachrichtenverbunds als Führungsinstrument;
- c. zur Bekanntgabe von Daten zur Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen, namentlich bei Ereignissen, bei denen Gewalttätigkeiten befürchtet werden.

² Bei besonderen Ereignissen kann der NDB privaten Stellen sowie ausländischen Sicherheits- und Polizeibehörden zeitlich begrenzt Zugriff im Abrufverfahren auf diejenigen Daten des Nachrichtenverbunds gewähren, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung des Ereignisses benötigen.

Art. 58h Zugriff auf administrative Daten

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB haben im Abrufverfahren Zugriff auf die administrativen Daten des NDB, die sie zur Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben benötigen.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden haben im Abrufverfahren Zugriff auf ihre administrativen Daten und diejenigen des NDB, die sie zur Erfüllung

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

ihrer administrativen Aufgaben benötigen.

³ Die Qualitätssicherungsstelle des NDB hat im Abrufverfahren Zugriff auf die administrativen Daten aller kantonalen Vollzugsbehörden.

⁴ Der NDB kann Dritten zeitlich begrenzt im Abrufverfahren Zugriff auf administrative Daten gewähren, sofern dies zur Erfüllung eines Auftrags oder für den Unterhalt und die Weiterentwicklung der Computersysteme und Computernetzwerke erforderlich ist.

Gliederungstitel vor Art. 58i

7. Abschnitt: Qualitätssicherung

Art. 58i Nachrichtendienstliche
Daten des NDB

¹ Der NDB überprüft periodisch, ob die Arbeitsdaten, die er in Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 einer Person oder Organisation zugeordnet hat, weiterhin benötigt werden. Ist dies nicht der Fall, so anonymisiert oder löscht er die nicht mehr benötigten Daten.

² Er korrigiert, kennzeichnet, anonymisiert oder löscht Daten, die sich anlässlich der Prüfung als unrichtig herausgestellt haben; vorbehalten bleibt Artikel 51 Absatz 2.

³ Die interne Qualitätssicherungsstelle des NDB kann der Direktorin oder dem Direktor des NDB direkt Bericht erstatten. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. Sie überprüft bei allen Arbeitsdaten, die der NDB in Erfüllung seiner Aufgabe nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 bearbeitet und einer Person oder Organisation zugeordnet hat, ob er die Daten weiterhin benötigt, ob die Daten richtig sind und ob Artikel 5 Absatz 5 eingehalten wird.
- b. Sie kontrolliert stichprobenweise die Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Richtigkeit der vom NDB in den anderen Aufgabenbereichen bearbeiteten nachrichtendienstlichen Personendaten.
- c. Sie führt zusammen mit der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater des NDB interne Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB und der kantonalen Vollzugsbehörden zu den Vorgaben dieses Gesetzes über die Datenbearbeitung durch.
- d. Sie kontrolliert den Einsatz lernfähiger Programme zur Bearbeitung von Personendaten während der gesamten Einsatzzeit der Algorithmen.

Art. 58j Nachrichtendienstliche
Personendaten
der kantonalen Vollzugsbehörden

¹ Die Qualitätssicherungsstelle des NDB prüft stichprobenweise die Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Richtigkeit der Bearbeitung nachrichtendienstlicher Personendaten durch die kantonalen Vollzugsbehörden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Der NDB informiert die kantonalen Vollzugsbehörden, wenn diese ihm Informationen zukommen lassen, die Personendaten enthalten, die nicht zur Erfüllung einer Aufgabe nach Artikel 6 benötigt werden oder die unter Artikel 5 Absatz 5 fallen. Diese Personendaten sind sowohl beim NDB als auch bei den kantonalen Vollzugsbehörden zu anonymisieren oder zu vernichten.

Gliederungstitel vor Art. 59

4a. Kapitel: Besondere Bestimmungen über den Datenschutz

1. Abschnitt: Bekanntgabe von Personendaten

Art. 59 Überprüfung vor der Bekanntgabe

Der NDB stellt vor jeder Bekanntgabe von Personendaten oder Produkten sicher, dass die Personendaten den rechtlichen Vorgaben nach diesem Gesetz genügen und dass ihre Bekanntgabe rechtlich vorgesehen und im konkreten Fall notwendig ist.

Art. 59 Überprüfung von Personendaten vor der Bekanntgabe

Der NDB stellt vor jeder Bekanntgabe von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Personendaten, die auf einem Profiling, einschliesslich eines Profilings mit hohem Risiko, beruhen, sicher, dass die Daten den rechtlichen Vorgaben genügen und dass ihre Bekanntgabe rechtmässig und im konkreten Fall notwendig ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 60** Bekanntgabe von
Personendaten an
inländische Behörden**Art. 60 Abs. 1 und 3**

¹ Der NDB gibt Personendaten inländischen Behörden bekannt, wenn dies zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit notwendig ist. Der Bundesrat bestimmt die betreffenden Behörden.

¹ Der NDB gibt Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten und Personendaten, die auf einem Profiling, einschliesslich eines Profilings mit hohem Risiko, beruhen, inländischen Behörden bekannt, soweit dies zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit notwendig ist. Der Bundesrat bestimmt, welchen Behörden die Daten bekanntgegeben werden.

² Dienen Erkenntnisse des NDB anderen Behörden zur Strafverfolgung, zur Verhinderung von schweren Straftaten oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, so stellt der NDB ihnen diese unter Wahrung des Quellenschutzes unaufgefordert oder auf Anfrage hin zur Verfügung.

³ Der NDB gibt Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen immer dann einer Strafverfolgungsbehörde bekannt, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat enthalten, zu deren Verfolgung die Strafverfolgungsbehörde eine vergleichbare strafprozessuale Massnahme anordnen dürfte.

³ Der NDB gibt einer Strafverfolgungsbehörde Personendaten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen bekannt, wenn die Daten konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat enthalten, zu deren Verfolgung die Strafverfolgungsbehörde eine vergleichbare strafprozessuale Massnahme anordnen kann.

⁴ Der NDB weist die Strafverfolgungsbehörden auf die Herkunft der Daten hin. Das weitere Verfahren richtet sich nach der StPO oder dem Militärstrafprozess vom 23. März 1979.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 61** Bekanntgabe von Personendaten an ausländische Behörden**Art. 61 Abs. 1**

¹ Der NDB kann Personendaten oder Listen von Personendaten ins Ausland bekannt geben. Er prüft vor jeder Bekanntgabe, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Bekanntgabe erfüllt sind.

¹ Der NDB kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Personendaten, die auf einem Profiling, einschliesslich eines Profilings mit hohem Risiko, beruhen, ausländischen Behörden bekanntgeben.

² Gewährleistet die Gesetzgebung des Empfängerstaates keinen angemessenen Datenschutz, so können Personendaten diesem Staat in Abweichung von Artikel 16 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) nur bekannt gegeben werden, wenn die Schweiz mit ihm diplomatische Beziehungen pflegt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Schweiz ist aufgrund eines Gesetzes oder eines völkerrechtlichen Vertrags dazu verpflichtet, ihm die Personendaten bekannt zu geben.
- b. Dies ist zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Sicherheitsinteresses der Schweiz oder des Empfängerstaats wie der Verhinderung oder Aufklärung einer auch in der Schweiz strafbaren schweren Straftat notwendig.
- c. Dies ist zur Begründung eines Ersuchens der Schweiz um Information notwendig.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. Dies liegt im Interesse der betroffenen Person und diese hat der Bekanntgabe vorgängig zugestimmt oder deren Zustimmung kann nach den Umständen eindeutig angenommen werden.
- e. Dies ist zum Schutz von Leib und Leben von Dritten notwendig.

³ Der NDB kann im Einzelfall Personendaten Staaten bekannt geben, mit denen die Schweiz diplomatische Beziehungen pflegt, wenn der ersuchende Staat schriftlich zusichert, über das Einverständnis der betroffenen Person zu verfügen, und dem ersuchenden Staat dadurch die Beurteilung ermöglicht wird, ob die betroffene Person an den klassifizierten Projekten des Auslandes im Bereich der inneren oder äusseren Sicherheit mitwirken oder Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen des Auslandes erhalten kann.

⁴ Er kann Personendaten im Abrufverfahren ausländischen Sicherheitsorganen bekannt geben, deren Staaten ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten und mit denen die Schweiz einen Vertrag nach Artikel 70 Absatz 3 abgeschlossen hat.

⁵ Personendaten dürfen einem ausländischen Sicherheitsorgan nicht bekannt gegeben werden, wenn die betroffene Person dadurch der Gefahr einer Doppelbestrafung oder ernsthafter Nachteile für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder anderer, von der Schweiz ratifizierter internationaler Abkommen ausgesetzt wird.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁶ Werden die Personendaten in einem rechtlichen Verfahren benötigt, so gelten die massgebenden Bestimmungen über die Rechtshilfe.

Art. 62 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

Die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte ist nur zulässig, wenn:

- a. die betroffene Person der Weitergabe zugestimmt hat oder die Bekanntgabe zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person liegt;
- b. die Bekanntgabe notwendig ist, um eine schwere unmittelbare Gefahr abzuwehren;
- c. die Bekanntgabe notwendig ist, um ein Auskunftsgesuch zu begründen.

Art. 62

Die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Personendaten, die auf einem Profiling, einschliesslich eines Profilings mit hohem Risiko, beruhen, ist nur zulässig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die betroffene Person hat der Bekanntgabe zugestimmt oder die Bekanntgabe liegt zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person.
- b. Die Bekanntgabe ist notwendig, um eine schwere unmittelbare Bedrohung abzuwehren.
- c. Die Bekanntgabe ist notwendig, um ein Auskunftsbegehren zu begründen.
- d. Die Bekanntgabe ist notwendig zur Prüfung nach Artikel 45 Absatz 4.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates***Gliederungstitel vor Art. 63***2. Abschnitt: Auskunftsrecht****Art. 63** Auskunftsrecht

¹ Das Auskunftsrecht betreffend die Informationssysteme ELD, OSINT-Portal und Quattro P, betreffend die administrativen Daten in GEVER NDB sowie betreffend die Daten in den Speichersystemen nach den Artikeln 36 Absatz 5 und 58 richtet sich nach dem DSG.

² Verlangt eine Person Auskunft darüber, ob der NDB Daten über sie in den Informationssystemen IASA NDB, IASA-GEX NDB, INDEX NDB, ISCO und Restdatenspeicher sowie in den nachrichtendienstlichen Daten von GEVER NDB bearbeitet, so schiebt der NDB diese Auskunft auf:

- a. wenn und soweit betreffend der über sie bearbeiteten Daten überwiegende, in den Akten zu begründende Interessen an einer Geheimhaltung bestehen im Zusammenhang mit:
 1. der Erfüllung einer Aufgabe nach Artikel 6, oder
 2. einer Strafverfolgung oder einem anderen Untersuchungsverfahren;
- b. wenn und soweit es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder
- c. wenn über die gesuchstellende Person keine Daten bearbeitet werden.

Art. 63 Grundsatz

Das Auskunftsrecht betreffend nachrichtendienstliche und administrative Personendaten richtet sich nach dem DSG⁸.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Der NDB teilt der gesuchstellenden Person den Aufschub der Auskunft mit und weist sie darauf hin, dass sie das Recht hat, vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu verlangen, dass er prüfe, ob allfällige Daten rechtmässig bearbeitet werden und ob überwiegende Geheimhaltungsinteressen den Aufschub rechtfertigen.

⁴ Sobald kein Geheimhaltungsinteresse mehr besteht, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer, erteilt der NDB der gesuchstellenden Person nach dem DSG Auskunft, sofern dies nicht mit übermässigem Aufwand verbunden ist.

⁵ Personen, über die keine Daten bearbeitet wurden, informiert der NDB spätestens drei Jahre nach Eingang ihres Gesuches über diese Tatsache.

Art. 63a Auskunftsrecht betreffend nachrichtendienstliche Personendaten

Art. 63a

¹ Der NDB erteilt auf Gesuch hin Auskunft darüber, ob er über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller nachrichtendienstliche Personendaten bearbeitet.

Mehrheit

Minderheit (De Ventura, Andrey, Chollet, Fridez, Glättli, Roth David, Seiler Graf, Zryd)

² *Streichen*

² Er kann die Auskunft aus den Gründen nach Artikel 26 Absatz 1 oder 2 Buchstabe b DSG⁹ verweigern oder einschränken. Verweigert er die Aus-

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

kunft oder schränkt er diese ein, so verfügt er dies unter Angabe der Gründe.

³ Er kann die Auskunft aufschieben:

- a. aus den Gründen nach Artikel 26 Absatz 1 oder 2 Buchstabe b DSG; oder
- b. wenn er über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller keine Personendaten bearbeitet.

⁴ Schiebt der NDB die Auskunft auf, so erteilt er der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller Auskunft, sobald die Gründe für den Aufschub nicht mehr bestehen, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer.

Mehrheit

Minderheit (Glättli, Andrey, Chollet, De Ventura, Fridez, Roth David, Seiler Graf, Zryd)

⁵ *Streichen*

⁵ Ist das Erteilen der Auskunft mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, so kann er bezüglich Daten, welche die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller veröffentlicht oder dem NDB eingereicht hat, summarisch in der Form eines Index Auskunft erteilen.

⁶ Personen, über die keine Personendaten bearbeitet wurden, informiert er spätestens drei Jahre nach Eingang ihres Gesuchs über diese Tatsache.

Art. 63b Prüfung durch den EDÖB

¹ Der NDB teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller im Falle eines Aufschubs nach Artikel 63a Absatz 3 mit, dass sie oder er das Recht hat, vom Eidgenössischen

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu verlangen, dass er prüfe, ob allfällige Personendaten über sie oder ihn rechtmässig bearbeitet wurden und ob der Aufschub der Auskunft gerechtfertigt ist.

² Legt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller glaubhaft dar, dass ihr oder ihm bei einem Aufschub der Auskunft ein erheblicher, nicht wiedergutzumachender Schaden erwächst, so prüft der EDÖB, ob die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller geltend gemachten Interessen das Interesse am Erkennen, Verhindern oder Abwehren einer Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit überwiegen. Ist dies der Fall, so verfügt der EDÖB, dass der NDB ausnahmsweise sofort Auskunft erteilen muss.

Art. 64 Prüfung durch den EDÖB

¹ Der EDÖB führt auf Verlangen der gesuchstellenden Person die Prüfung nach Artikel 63 Absatz 3 durch.

² Er teilt ihr mit, dass entweder in Bezug auf sie keine Daten unrechtmässig bearbeitet werden oder dass er bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft Fehler festgestellt und eine Untersuchung nach Artikel 49 DSGVO eröffnet hat.

³ ...

Art. 64 Mitteilung des EDÖB

¹ Der EDÖB teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller nach Abschluss der Prüfung nach Artikel 63b Absatz 1 mit, dass:

- a. keine Personendaten über sie unrechtmässig bearbeitet werden; oder
- b. er im Falle von Fehlern bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft eine Untersuchung nach Artikel 49 DSGVO¹⁰ eröffnet hat.

² Die Mitteilung nach Absatz 1 ersetzt die Information nach Artikel 49 Absatz 4 DSGVO.

¹⁰ SR 235.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Stellt er bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft Fehler fest, so verfügt er, dass der NDB diese behebt.

⁵ Legt die gesuchstellende Person glaubhaft dar, dass ihr bei einem Aufschub der Auskunft ein erheblicher, nicht wiedergutzumachender Schaden erwächst, so kann der EDÖB verfügen, dass der NDB ausnahmsweise sofort Auskunft erteilt, sofern damit keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit verbunden ist.

Art. 65

³ Der EDÖB weist die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller darauf hin, dass sie oder er vom Bundesverwaltungsgericht verlangen kann, die sie oder ihn betreffende Datenbearbeitung und den Aufschub der Auskunft zu prüfen.

⁴ Stellt er Fehler bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub fest, so verfügt er deren Behebung.

Art. 65 Prüfung durch das Bundesverwaltungsgericht

¹ Das Bundesverwaltungsgericht führt auf Verlangen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers die Prüfung nach Artikel 64 Absatz 3 durch und teilt ihr oder ihm anschliessend mit, dass sie durchgeführt wurde.

² Kam es bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft zu Fehlern, so richtet das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung zu deren Behebung an den NDB.

Art. 66 Form der Mitteilung und Ausschluss von Rechtsmitteln

Art. 66 Abs. 1

¹ Die Mitteilungen nach den Artikeln 63 Absatz 3 und 64 Absatz 2 sind stets gleichlautend und werden nicht begründet.

¹ Die Mitteilungen nach den Artikeln 63b Absatz 1, 64 Absatz 1 und 65 Absatz 1 sind stets gleichlautend und werden nicht begründet.

² Sie können von den Betroffenen nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 66a Besondere Bestimmungen zum Auskunftsrecht

Bezieht sich das Auskunfts-gesuch auf Personendaten aus öffentlich zugänglichen Quellen oder auf gesondert abgespeicherte Personendaten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen, bei denen die Prüfung nach Artikel 46 Absatz 2 noch nicht durchgeführt wurde, so führt der NDB diese Prüfung ohne Verzug durch und erteilt entsprechend dem Ergebnis der Prüfung anschliessend Auskunft.

Gliederungstitel vor Art. 68

3. Abschnitt: Archivierung**Art. 68**

¹ Der NDB bietet nicht mehr benötigte oder zur Vernichtung bestimmte Daten und Akten dem Bundesarchiv zur Archivierung an. Daten und Akten des NDB archiviert das Bundesarchiv in besonders gesicherten Räumen. Sie unterliegen einer 50-jährigen Schutzfrist.

² Für Archivgut, das von ausländischen Sicherheitsdiensten stammt, kann der Bundesrat gemäss Artikel 12 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 die Schutzfrist mehrmals befristet verlängern, wenn der betroffene ausländische Sicherheitsdienst Vorbehalte gegen eine allfällige Einsichtnahme geltend macht.

Art. 68 Abs. 1 erster und zweiter Satz sowie 4 Art. 68

¹ Der NDB bietet nicht mehr benötigte oder zur Löschung bestimmte Daten und andere Unterlagen dem Bundesarchiv zur Archivierung an. Das Bundesarchiv archiviert die Daten und anderen Unterlagen in besonders gesicherten Räumen. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Der NDB kann zur Einschätzung von konkreten Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit oder zur Wahrung eines anderen überwiegenden öffentlichen Interesses während der Schutzfrist im Einzelfall Personendaten einsehen, die er dem Bundesarchiv zur Archivierung übergeben hat.

⁴ Er vernichtet die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten und Akten.

Art. 70 Politische Steuerung durch den Bundesrat

¹ Der Bundesrat steuert den NDB politisch und nimmt dazu insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Er erteilt dem NDB den Grundauftrag und erneuert diesen mindestens alle vier Jahre; der Grundauftrag ist geheim.
- b. Er genehmigt jährlich die Beobachtungsliste nach Artikel 72 und leitet sie an die GPDeI weiter; die Beobachtungsliste ist vertraulich.

⁴ Er vernichtet die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten und anderen Unterlagen sowie allfällige Kopien der dem Bundesarchiv abgelieferten Daten nach deren Löschung oder Archivierung.

Art. 70 Abs. 1 Bst. c und d sowie 3

¹ Der Bundesrat steuert den NDB politisch und nimmt dazu insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Mehrheit

Minderheit (De Ventura, Andrey, Chollet, Fridez, Glättli, Seiler Graf, Zryd)

³ Nach der Ablieferung an das Bundesarchiv hat der Nachrichtendienst des Bundes keinen Zugriff mehr auf archivierte Daten und Akten. Ausnahmen sind nur aufgrund einer schriftlichen, begründeten Entscheidung der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements zulässig.

Art. 70

¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

c. Er bestimmt jährlich die Gruppierungen, die als gewalttätig-extremistisch einzustufen sind, und nimmt Kenntnis von der Anzahl gewalttätig-extremistischer Personen, die noch keiner bekannten Gruppierung zugeordnet werden können.

c. *Aufgehoben*

d. Er beurteilt jährlich und bei Bedarf bei besonderen Ereignissen die Bedrohungslage und informiert die eidgenössischen Räte und die Öffentlichkeit.

d. *Aufgehoben*

e. Er ordnet bei besonderen Bedrohungssituationen die notwendigen Massnahmen an.

f. Er legt jährlich die Zusammenarbeit des NDB mit ausländischen Behörden fest.

²Die Dokumente im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 sind nicht öffentlich zugänglich.

³Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge über die internationale Zusammenarbeit des NDB betreffend den Informationsschutz oder die Beteiligung an internationalen automatisierten Informationssystemen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e abschliessen.

³Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge über die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit bezüglich Informationsschutz, Informationsbeschaffung und Ausbildung sowie über die Beteiligung an internationalen automatisierten Informationssystemen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e abschliessen. Er kann zudem selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen, die nach Artikel 13 Absatz 3 ISG¹¹ als «geheim» klassifiziert sind.

Mehrheit**Minderheit** (De Ventura, Andrey, Chollet, Glättli)

c. ...

... werden können und informiert die eidgenössischen Räte und die Öffentlichkeit.

d. *Gemäss geltendem Recht*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 74** Organisationsverbot*Art. 74 Abs. 4–7 Aufgehoben*

¹ Der Bundesrat kann eine Organisation oder Gruppierung verbieten, welche mittelbar oder unmittelbar terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten propagiert, unterstützt oder in anderer Weise fördert und damit die innere oder äussere Sicherheit konkret bedroht.

² Ein Verbot stützt sich auf einen die Organisation oder Gruppierung betreffenden Verbots- oder Sanktionsbeschluss der Vereinten Nationen; der Bundesrat konsultiert die für die Sicherheitspolitik zuständigen Kommissionen.

³ Ein Verbot ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf der Frist weiterhin erfüllt, so kann es jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden.

⁴ Wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer nach Absatz 1 verbotenen Organisation oder Gruppierung beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴ Aufgehoben

^{4bis} Das Gericht kann die Strafe nach Absatz 4 mildern (Art. 48a StGB), wenn die Täterin oder der Täter sich bemüht, die weitere Tätigkeit der Organisation oder Gruppierung zu verhindern.

^{4bis} Aufgehoben

⁵ Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 StGB ist anwendbar.

⁵ Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁶ Die Verfolgung und die Beurteilung der Handlungen nach den Absätzen 4 und 5 unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

⁶ *Aufgehoben*

⁷ Die zuständigen Behörden teilen dem NDB sämtliche Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse unverzüglich, unentgeltlich und in vollständiger Ausfertigung mit.

⁷ *Aufgehoben*

Art. 75 Selbstkontrolle des NDB

Der NDB stellt durch geeignete Qualitätssicherungs- und Kontrollmassnahmen sicher, dass der rechtskonforme Vollzug dieses Gesetzes sowohl innerhalb des NDB als auch bei den Sicherheitsbehörden der Kantone gewährleistet ist.

Art. 75 Selbstkontrolle des NDB

Der NDB stellt durch geeignete Qualitätssicherungs- und Kontrollmassnahmen sicher, dass der rechtskonforme Vollzug dieses Gesetzes sowohl durch den NDB als auch durch die kantonalen Vollzugsbehörden gewährleistet ist.

Art. 76 Unabhängige Aufsichtsbehörde

¹ Der Bundesrat schafft eine unabhängige Behörde zur Aufsicht über den NDB.

Art. 76 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Unabhängige Aufsichtsbehörde über dienachrichtendienstlichen Tätigkeiten

¹ Der Bund verfügt über eine Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND).

Mehrheit

² Er wählt die Leiterin oder den Leiter der unabhängigen Aufsichtsbehörde auf Antrag des VBS für eine Amtsdauer von sechs Jahren.

² Der Bundesrat wählt die Leiterin oder den Leiter der AB-ND auf Antrag des VBS für eine Amtsdauer von sechs Jahren.

Minderheit (De Ventura, Glättli, Roth David)

² ...
...
den Leiter der AB-ND für eine Amtsdauer ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Die Leiterin oder der Leiter gilt als für eine weitere Amtsdauer gewählt, es sei denn, der Bundesrat verfügt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer, dass diese aus sachlich hinreichenden Gründen nicht verlängert wird.

⁴ Sie oder er kann den Bundesrat unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten um Entlassung auf ein Monatsende ersuchen.

⁵ Sie oder er kann vom Bundesrat vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes enthoben werden, wenn sie oder er:

- a. vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 77 Stellung der unabhängigen Aufsichtsbehörde

Art. 77 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie 3^{bis}

¹ Die unabhängige Aufsichtsbehörde übt ihre Funktion unabhängig aus; sie ist weisungsungebunden. Sie ist dem VBS administrativ zugeordnet.

² Sie verfügt über ein eigenes Budget. Sie stellt ihr Personal an.

² ...

... Sie reicht den Entwurf ihres Budgets jährlich über das VBS dem Bundesrat ein. Dieser leitet ihn unverändert an die Bundesversammlung weiter.

³ Sie konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsmethoden in einer Geschäftsordnung.

^{3bis} Sie stellt ihr Personal selbst an.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters sowie des Personals der unabhängigen Aufsichtsbehörde richtet sich nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000. Die Leiterin oder der Leiter untersteht nicht dem Beurteilungssystem nach Artikel 4 Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes.

Art. 78 Aufgaben, Informationsrechte und Empfehlungen der Aufsichtsbehörde

¹ Die unabhängige Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die nachrichtendienstliche Tätigkeit des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden sowie der vom NDB beauftragten Dritten und anderen Stellen. Sie überprüft die Tätigkeiten auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

² Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit den parlamentarischen Aufsichtstätigkeiten sowie mit anderen Aufsichtsstellen des Bundes und der Kantone.

³ Sie informiert das VBS über ihre Tätigkeit in einem jährlichen Bericht; dieser Bericht wird veröffentlicht.

Art. 78 Aufgabe der AB-ND

¹ Die AB-ND beaufsichtigt die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden, der vom NDB beauftragten Dritten sowie der anderen von ihm beauftragten Stellen. Sie überprüft die Tätigkeiten auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

² Sie koordiniert ihre Tätigkeiten mit den parlamentarischen Aufsichtstätigkeiten sowie mit den Tätigkeiten anderer Aufsichtsstellen des Bundes und der Kantone.

Art. 78

¹ Die AB-ND als spezialisiertes Aufsichtsorgan beaufsichtigt die nachrichtendienstlichen ...

² Sie koordiniert ihre Tätigkeiten mit den parlamentarischen Aufsichtstätigkeiten. Die Aufsichtstätigkeit der anderen Aufsichtsstellen des Bundes und der Kantone erfolgt subsidiär. Die EFK sowie andere Aufsichtsstellen des Bundes und der Kantone stimmen ihre Tätigkeiten mit der AB-ND ab.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Sie hat Zugang zu allen sachdienlichen Informationen und Unterlagen sowie Zutritt zu allen Räumlichkeiten der beaufsichtigten Stellen. Sie kann von den Unterlagen Kopien verlangen. Sie kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Auskünfte und Akteneinsicht bei anderen Stellen des Bundes und der Kantone verlangen, soweit diese Informationen einen Bezug zur Zusammenarbeit dieser Stellen mit den beaufsichtigten Stellen aufweisen.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit kann sie auf sämtliche Informationssysteme und Datenbanken der beaufsichtigten Stellen zugreifen; sie kann auch auf besonders schützenswerte Personendaten zugreifen. Sie darf die dabei erhobenen Daten nur bis zum Abschluss der Überprüfung speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Informationssysteme und Datenbanken müssen vom Verantwortlichen protokolliert werden.

⁶ Die unabhängige Aufsichtsbehörde teilt dem VBS das Resultat ihrer Überprüfungen schriftlich mit. Sie kann Empfehlungen aussprechen.

⁷ Das VBS sorgt für die Umsetzung der Empfehlungen. Weist das VBS eine Empfehlung zurück, so unterbreitet es diese dem Bundesrat zum Entscheid.

Art. 78a Befugnisse der AB-ND

¹ Die AB-ND hat Zugang zu allen sachdienlichen Informationen der beaufsichtigten Stellen sowie Zutritt zu allen Räumlichkeiten. Sie kann von Unterlagen Kopien verlangen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Sie kann von anderen Stellen des Bundes und der Kantone Auskünfte und Akteneinsicht verlangen, sofern diese Informationen einen Bezug zur Zusammenarbeit dieser Stellen mit den beaufsichtigten Stellen haben.

³ Sie kann die Mitwirkung der Anbieterinnen von Post- und Fernmeldediensten und den Zutritt zu deren Räumlichkeiten verlangen.

⁴ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufsichtsaufgaben kann sie auf sämtliche Daten der beaufsichtigten Stellen zugreifen; sie kann auch im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen. Die Zugriffe auf die Daten müssen vom Verantwortlichen protokolliert werden.

⁵ Sie kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Verwaltungsaufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Profilings, einschliesslich Profilings mit hohem Risiko, bearbeiten.

⁶ Sie vernichtet alle Unterlagen und löscht alle Daten nach diesem Artikel, sobald sie die Unterlagen oder Daten nicht mehr benötigt.

Art. 78b Resultat der Prüfungen und Umsetzung der Empfehlungen *Art. 78b*

¹ Die AB-ND teilt dem VBS das Resultat ihrer Überprüfungen schriftlich mit. Sie kann gegenüber beaufsichtigten Stellen Empfehlungen aussprechen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Das VBS sorgt für die Umsetzung der Empfehlungen. Weist es eine Empfehlung zurück, so unterbreitet es diese dem Bundesrat zum Entscheid.

³ Die AB-ND teilt den verantwortlichen Stellen der Kantone das Resultat ihrer Überprüfungen schriftlich mit. Sie informiert das kantonale Dienstaufsichtsorgan über Empfehlungen, die sie an die kantonalen Vollzugsbehörden richtet.

⁴ Das kantonale Dienstaufsichtsorgan sorgt für die Umsetzung der Empfehlungen, die ausschliesslich in die kantonale Zuständigkeit fallen. Weist es eine Empfehlung zurück, so unterbreitet es diese den verantwortlichen kantonalen Stellen zum Entscheid.

Art. 78c Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden und Organisationen

Die AB-ND kann unter Berücksichtigung von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe f zum Vollzug der Aufsicht mit ausländischen Aufsichtsbehörden und Organisationen zusammenarbeiten, indem sie:

- a. sachdienliche Daten entgegennimmt oder weiterleitet;
- b. gemeinsame Fachgespräche und Tagungen durchführt oder daran teilnimmt.

Mehrheit

² Das VBS sorgt für die Umsetzung der Empfehlungen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS kann ausnahmsweise auf die Umsetzung einer Empfehlung verzichten. Er begründet den Entscheid und informiert die GPDel und die AB-ND.

Minderheit (Glättli, Andrey, Chollet)

² *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 78d** Tätigkeitsbericht

Die AB-ND erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht; dieser wird veröffentlicht.

Art. 78e Archivierung

¹ Die AB-ND bietet nicht mehr benötigte oder zur Löschung bestimmte Aufsichts- und Verwaltungsdaten und andere Unterlagen dem Bundesarchiv zur Archivierung an. Sie vernichtet die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten und anderen Unterlagen sowie allfällige Kopien der dem Bundesarchiv abgelieferten Daten nach deren Löschung oder Archivierung.

² Das Bundesarchiv archiviert Daten und andere Unterlagen der Aufsichtstätigkeit in besonders gesicherten Räumen. Die Daten und Unterlagen unterliegen einer 50-jährigen Schutzfrist.

Art. 79 Unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und die Kabelaufklärung**Art. 79****Aufgehoben**

¹ Eine verwaltungsinterne, unabhängige Kontrollinstanz prüft die Funkaufklärung auf Rechtmässigkeit und beaufsichtigt den Vollzug der genehmigten und freigegebenen Aufträge zur Kabelaufklärung. Sie versieht ihre Aufgaben weisungsungebunden. Der Bundesrat wählt ihre Mitglieder.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Die Kontrollinstanz prüft die Aufträge an den durchführenden Dienst sowie die Bearbeitung und Weiterleitung der Informationen, die dieser erfasst hat. Sie erhält dazu von den zuständigen Stellen Zugang zu allen zweckdienlichen Informationen und Anlagen.

³ Sie kann aufgrund der Überprüfung Empfehlungen abgeben und beim VBS beantragen, dass Aufträge zur Funkaufklärung eingestellt und Informationen gelöscht werden. Ihre Empfehlungen, Anträge und Berichte sind nicht öffentlich.

⁴ Der Bundesrat regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Kontrollinstanz, die Entschädigung ihrer Mitglieder sowie die Organisation ihres Sekretariats. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 80 Aufsicht und Kontrolle durch den Bundesrat

Art. 80 Abs. 4 erster Satz

¹ Das VBS orientiert den Bundesrat regelmässig über die Bedrohungslage und die Tätigkeiten des NDB.

² Der Bundesrat regelt:

- a. die Finanzaufsicht über die Tätigkeitsbereiche des NDB, die besonderer Geheimhaltung bedürfen;
- b. die Mindestanforderungen an die Kontrolle in den Kantonen und die Zuständigkeiten von Aufsichtsorganen des Bundes.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Vom NDB abgeschlossene zwischenstaatliche Verwaltungsvereinbarungen, die auf längere Dauer angelegt sind, substantielle finanzielle Konsequenzen haben oder von denen der Bundesrat aus rechtlichen oder politischen Gründen Kenntnis haben sollte, bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch für nicht schriftlich abgefasste Vereinbarungen. Die Vereinbarungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vollzogen werden.

⁴ Das VBS orientiert den Bundesrat und die GPDeI jährlich oder nach Bedarf über den Zweck und die Anzahl der Tarnidentitäten, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB oder der Sicherheitsorgane der Kantone verwendet werden. Die Zahl der neu ausgestellten Identitätspapiere ist separat auszuweisen.

⁵ Der Bundesrat orientiert die GPDeI jährlich und nach Bedarf über Verbote von Tätigkeiten und die Ergebnisse der regelmässigen Prüfung nach Artikel 73 Absatz 3 sowie über Verbote von Organisationen.

⁴ Das VBS informiert den Bundesrat und die GPDeI jährlich oder nach Bedarf über den Zweck und die Zahl der Tarnidentitäten, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden, vom im Auftrag des NDB tätigen inländischen Amtsstellen und von menschlichen Quellen verwendet werden. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 83**

¹ Gegen die gestützt auf dieses Gesetz von Bundesorganen erlassenen Verfügungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerde gegen Verfügungen über die besondere Auskunftspflicht Privater sowie über Tätigkeits- oder Organisationsverbote haben keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Beschwerdefrist gegen die Anordnung einer genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahme beginnt an dem Tag zu laufen, der auf den Erhalt der Mitteilung der Massnahme folgt.

⁴ Gegen Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005.

Art. 83 Abs. 2

² Beschwerden gegen Verfügungen über die besondere Auskunftspflicht Privater, über die Pflichten von Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen bei Kabelaufklärungen sowie über Tätigkeits- oder Organisationsverbote haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 83

² Die Beschwerden gegen Verfügungen über die besondere Auskunftspflicht Privater, über die Pflichten von Händlerinnen, Händlern oder Finanzintermediären bei genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen, über die Pflichten von Betreiberinnen ...

(siehe Art. 27 Abs. 4 und 5)

Gliederungstitel nach Art. 83

6a. Kapitel: Strafbestimmungen, Gerichtsbarkeit und Mitteilung

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 83a** Verletzung des Tätigkeitsverbots

¹ Wer vorsätzlich gegen ein Tätigkeitsverbot nach Artikel 73 Absatz 1 verstösst, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 40 000 Franken.

Art. 83b Verletzung des Organisationsverbots

¹ Wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer verbotenen Organisation oder Gruppierung nach Artikel 74 Absatz 1 beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Tätigkeiten auf andere Weise fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Das Gericht kann die Strafe mildern, wenn die Täterin oder der Täter sich bemüht, die weitere Tätigkeit der Organisation oder Gruppierung zu verhindern.

³ Strafbar nach Absatz 1 ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn sie oder er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 StGB¹² ist anwendbar.

Art. 83c Ungehorsam gegen Verfügungen und Verletzung der Geheimhaltungspflicht

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach einem anderen Gesetz vorliegt, wird mit Busse bis zu

¹² SR 311.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einer vom NDB oder vom durchführenden Dienst unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung nicht fristgemäss nachkommt;
- b. die Geheimhaltung gegenüber Dritten nach Artikel 25 Absatz 3 oder nach Artikel 43 Absatz 3 nicht eingehalten hat.

² Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹³ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen abgesehen und an deren Stelle der Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

Art. 83d Gerichtsbarkeit

¹ Straftaten nach Artikel 83c werden nach dem VStrR¹⁴ vom NDB verfolgt und beurteilt. Bei Straftaten nach Artikel 83c, die im Rahmen von Kabelaufklärungen begangen werden, ist dies die Aufgabe des durchführenden Dienstes.

² Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten nach den Artikeln 83a und 83b unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

¹³ SR 313.0

¹⁴ SR 313.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 83e** Mitteilung

Die zuständigen Behörden teilen dem NDB sämtliche Urteile, Strafbefehle und Entscheide über die Einstellung des Verfahrens unverzüglich, unentgeltlich und in vollständiger Ausfertigung mit.

Art. 85 Vollzug durch die Kantone

¹ Die Kantone beschaffen und bearbeiten Informationen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a unaufgefordert oder aufgrund eines besonderen Auftrags des NDB. Die kantonalen Vollzugsbehörden haben dabei die Befugnis, die genehmigungsfreien Beschaffungsmassnahmen nach den Artikeln 13–15, 19, 20, 23 und 25 selbstständig einzusetzen.

² Die kantonalen Vollzugsbehörden erstatten dem NDB unaufgefordert Meldung, wenn sie eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit feststellen.

³ Der NDB arbeitet zum Vollzug dieses Gesetzes mit den Kantonen zusammen, insbesondere durch die Zurverfügungstellung technischer Mittel, durch Schutz- und Beobachtungsmassnahmen sowie durch gemeinsame Ausbildungsangebote.

⁴ Die Kantone unterstützen den NDB im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Vollzug seiner Aufgaben, insbesondere indem sie:

- a. die nötigen technischen Mittel zur Verfügung stellen;

Art. 85 Abs. 1 und 2

¹ Die kantonalen Vollzugsbehörden sind befugt, folgende Informationen zu beschaffen und zu bearbeiten:

- a. Informationen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a: unaufgefordert oder aufgrund eines Auftrags des NDB;
- b. Informationen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b: aufgrund eines Auftrags des NDB.

² Sie setzen dabei die genehmigungsfreien Beschaffungsmassnahmen nach den Artikeln 13–15, 19, 20 und 23–25 selbstständig ein. Bei der Berichterstattung an den NDB sind sie zur Einhaltung von Artikel 5 Absatz 5 verpflichtet.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. die nötigen Schutz- und Beobachtungsmassnahmen veranlassen;
- c. bei der Ausbildung mitwirken.

⁵ Der Bund gilt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite die Leistungen ab, die sie zum Vollzug dieses Gesetzes erbringen. Der Bundesrat legt die Abgeltung aufgrund der Zahl der überwiegend für Bundesaufgaben tätigen Personen pauschal fest.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997¹⁵ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

(Stand am 1. Januar 2024)

Art. 2 Aufgaben

Art. 2 Abs. 2 Bst. f

¹ Der Bund trifft vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Gesetz, um Gefährdungen der inneren Sicherheit frühzeitig abzuwehren.

² Vorbeugende polizeiliche Massnahmen sind:

- a. ...
- b. Massnahmen zum Schutz von Bundesbehörden, völkerrechtlich geschützten Personen, ständigen diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und internationalen Organisationen;
- c. Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial mit zu Gewalt aufrufendem Inhalt;
- d. Beschlagnahme gefährlicher Gegenstände nach Artikel 13f, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist;

² Vorbeugende polizeiliche Massnahmen sind:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d^{bis}. Massnahmen nach dem 5. Abschnitt zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten;
- e. Massnahmen nach dem 5a. Abschnitt zur Verhinderung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

- f. Massnahmen nach dem 5b. Abschnitt zur Verhinderung von Gewalt anlässlich von Demonstrationen und Kundgebungen.

Art. 10a

Art. 10a Amtshilfe zwischen schweizerischen Behörden

¹ Bundesbehörden, kantonale und kommunale Behörden sind im Einzelfall verpflichtet, fedpol auf Verlangen die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 4–6 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁶ (DSG), bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 erforderlich sind.

² Fedpol ist im Einzelfall verpflichtet, den Bundesbehörden, den kantonalen und den kommunalen Behörden auf Verlangen Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 4–6 DSG, die nach dem vorliegenden Gesetz erhoben wurden, bekannt zu geben, sofern diese Informationen in Zusammenhang mit den Massnahmen nach diesem Gesetz für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sind.

16 SR 235.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Fedpol kann die Bekanntgabe der Daten nach Absatz 2 verweigern, wenn die Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz die Geheimhaltung erfordert.

Art. 10b Amtshilfe gegenüber ausländischen Behörden

¹ Fedpol kann zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 dieses Gesetzes sowie zur Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁷ (AIG) im Einzelfall Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 4–6 DSG¹⁸, mit ausländischen Behörden austauschen, die mit gleichartigen Aufgaben betraut sind.

² Gibt Fedpol einer ausländischen Behörde Informationen bekannt, so dürfen diese nur für die amtliche Handlung verwendet werden, die dem Ersuchen zugrunde liegt.

Art. 10c Datenbekanntgabe zwischen Fedpol und Unternehmen mit öffentlich rechtlichem Auftrag sowie Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen

¹ Unternehmen, die über einen öffentlich-rechtlichen Auftrag verfügen, und Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen sind verpflichtet, Fedpol auf Verlangen die Informationen, ein-

¹⁷ SR 142.20

¹⁸ SR 235.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

schliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 4–6 DSG¹⁹ bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 dieses Gesetzes sowie zur Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 AIG²⁰ erforderlich sind.

² Fedpol kann Unternehmen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag und Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 4–6 DSG bekannt geben, sofern diese für die Abwehr einer Gefahr erforderlich sind.

Art. 10d Antrag an fedpol

Bundesbehörden, kantonale und kommunale Behörden können bei fedpol Massnahmen nach Artikel 2 dieses Gesetzes sowie Massnahmen nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 AIG²¹ beantragen.

Art. 14 Informationsbeschaffung

¹ Fedpol und die Kantone beschaffen die Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Sie können diese Daten beschaffen, selbst wenn dies für die betroffenen Personen nicht erkennbar ist.

Art. 14 Abs. 1 erster Satz

¹ Fedpol und die Kantone beschaffen die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2, und 4–6 DSG²², die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz sowie nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 AIG²³ notwendig sind. ...

¹⁹ SR 235.1

²⁰ SR 142.20

²¹ SR 142.20

²² SR 235.1

²³ SR 142.20

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Personendaten können beschafft werden durch:

- a. Auswerten öffentlich zugänglicher Quellen;
- b. Einholen von Auskünften;
- c. Einsicht in amtliche Akten;
- d. Entgegennahme und Auswerten von Meldungen;
- e. Nachforschen nach der Identität oder dem Aufenthalt von Personen;
- f. Beobachten von Vorgängen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, auch mittels Bild- und Tonaufzeichnungen;
- g. Feststellen der Bewegungen und der Kontakte von Personen.

³ Der Einsatz strafprozessualer Zwangsmassnahmen ist nur im Rahmen eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens oder einer Voruntersuchung zulässig. Dasselbe gilt für das Beobachten von Vorgängen in privaten Räumen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 23h** Datenbearbeitung**Art. 23h****Aufgehoben**

¹ Fedpol und die zuständigen kantonalen Behörden können zur Begründung der Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 23k–23q, zur Prüfung, ob die Voraussetzungen der Anordnung erfüllt sind, sowie zur Durchführung der Massnahmen besonders schützenswerte Personendaten von terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern bearbeiten, insbesondere Daten über religiöse und weltanschauliche Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Besonders schützenswerte Personendaten Dritter dürfen nur bearbeitet werden, sofern die terroristische Gefährderin oder der terroristische Gefährder mit diesen Personen in Kontakt steht oder stand und dies zur Einschätzung der von der terroristischen Gefährderin oder dem terroristischen Gefährder ausgehenden Gefahr zwingend erforderlich ist.

² Die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen sowie die kantonalen Strafvollzugsbehörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Schulen und Bildungsbehörden, Integrationsfachstellen, Einwohner-, Migrations-, Jugend- und Sozialämter können die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlichen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten untereinander austauschen. Artikel 6 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Fedpol kann den Betreiber einer kritischen Infrastruktur nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG) über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 23k–23q informieren, wenn die terroristische Gefährderin oder der terroristische Gefährder für diese Infrastruktur eine Gefahr darstellt. Dazu kann fedpol besonders schützenswerte Personendaten übermitteln.

Art. 23i Antrag

Art. 23i

Aufgehoben

¹ Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde und der NDB können fedpol Massnahmen nach diesem Abschnitt beantragen.

² Im Antrag ist darzulegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind; der Antrag muss zudem Angaben zur Art, zur Dauer und zum Vollzug der beantragten Massnahme enthalten.

Art. 23r Vollzug der Massnahmen

Art. 23r Abs. 2

¹ Der Vollzug und die Kontrolle der Massnahmen nach diesem Abschnitt sind Sache der Kantone. Vorbehalten bleibt Artikel 23n.

² Fedpol leistet Amts- und Vollzugshilfe.

² Fedpol leistet Vollzugshilfe.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Die für den Vollzug der Massnahmen zuständigen Behörden können, soweit die zu schützenden Rechtsgüter es rechtfertigen, polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden.

Art. 24a Informationen über Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen *Art. 24a Abs. 4*

¹ Fedpol betreibt ein elektronisches Informationssystem, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben.

² In das Informationssystem dürfen Informationen über Personen, gegen die Ausreiseperrren, Massnahmen nach kantonalem Recht im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen oder andere Massnahmen wie Stadionverbote verhängt worden sind, aufgenommen werden, wenn:

- a. die Massnahme von einer richterlichen Behörde ausgesprochen oder bestätigt worden ist;
- b. die Massnahme aufgrund einer strafbaren Handlung ausgesprochen worden ist, die zur Anzeige an die zuständigen Behörden gebracht wurde; oder
- c. die Massnahme zur Wahrung der Sicherheit von Personen oder der Sportveranstaltung notwendig ist und glaubhaft gemacht werden kann, dass die Massnahme begründet ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Das elektronische Informationssystem kann folgende Daten enthalten: Foto; Name; Vorname; Geburtsdatum; Geburtsort; Heimatort; Wohnadresse; Art der Massnahme und Grund der Massnahme wie Verurteilung, Strafuntersuchung, Meldungen der Polizei, Videoaufnahmen; verfügbare Behörde; Verstösse gegen Massnahmen; Organisationen; Ereignisse.

⁴ Die Behörden und Amtsstellen nach Artikel 13, die über Informationen nach Absatz 1 verfügen, sind zu deren Weitergabe an fedpol verpflichtet.

⁵ Die Vollzugsbehörden können besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit es die Durchführung ihrer Aufgaben erfordert.

⁶ Fedpol prüft, ob die Informationen, die ihm übermittelt werden, richtig und erheblich im Sinne von Absatz 2 sind. Es vernichtet unrichtige oder unerhebliche Informationen und benachrichtigt darüber den Absender.

⁴ Die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und Gerichte von Bund und Kantonen, das BAZG und die Transportpolizei sind verpflichtet, Daten über Personen, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In oder Ausland gewalttätig verhalten haben, an fedpol weiterzugeben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁷ Das Informationssystem steht den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen von fedpol sowie den Polizeibehörden der Kantone, der EZV und den für die Durchführung der Personensicherheitsprüfungen zuständigen Fachstellen nach Artikel 31 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 über ein Abrufverfahren zur Verfügung. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Aufbewahrung und Löschung der Daten fest. Er bestimmt den Anschluss der kantonalen Sicherheitsorgane im Einzelnen und regelt die Zugriffsrechte.

⁸ Die Vollzugsbehörden können Personendaten nach Absatz 1 an Organisatoren von Sportveranstaltungen in der Schweiz weitergeben, wenn die Daten für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich bestimmter Veranstaltungen nötig sind. Die Empfänger der Daten dürfen diese nur im Rahmen des Vollzuges der Massnahmen an Dritte weitergeben. Der Bundesrat regelt, wie die Daten durch die Empfänger und durch Dritte bearbeitet werden.

⁹ Fedpol kann Personendaten an ausländische Polizeibehörden und Sicherheitsorgane weitergeben. Artikel 61 Absätze 1, 2, 5 und 6 NDG ist sinngemäss anwendbar. Die Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn die Behörde oder das Organ garantiert, dass die Daten ausschliesslich der Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen dienen. Der Quellenschutz ist zu wahren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

¹⁰ Das Recht, Auskünfte über die Daten im Informationssystem zu bekommen, und das Recht, die Daten berichtigen zu lassen, richten sich nach Artikel 25 und 41 Absatz 2 Buchstabe a des DSGVO. Fedpol teilt der betroffenen Person die Erfassung und Löschung ihrer Daten im Informationssystem mit.

Art. 24c Ausreisebeschränkung *Art. 24c Abs. 2*

¹ Einer Person kann die Ausreise aus der Schweiz in ein bestimmtes Land für eine bestimmte Zeitdauer untersagt werden, wenn:

- a. gegen sie ein Rayonverbot oder eine Meldeauflage besteht, weil sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat; und
- b. aufgrund ihres Verhaltens angenommen werden muss, dass sie sich anlässlich einer Sportveranstaltung im Bestimmungsland an Gewalttätigkeiten beteiligen wird.

² Eine Ausreisebeschränkung kann auch gegen eine Person verfügt werden, gegen die kein Rayonverbot besteht, sofern konkrete und aktuelle Tatsachen die Annahme begründen, dass sie sich im Bestimmungsland an Gewalttätigkeiten beteiligen wird.

² Eine Ausreisebeschränkung kann auch gegen eine Person verfügt werden, gegen die kein Rayonverbot oder keine Meldeauflage besteht, wenn aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass die Person sich im Bestimmungsland an Gewalttätigkeiten beteiligen wird.

³ Die Ausreisebeschränkung gilt frühestens drei Tage vor der Sportveranstaltung und dauert längstens bis einen Tag nach deren Ende.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Während der Dauer der Beschränkung ist jede Ausreise verboten, mit der ein Aufenthalt im Bestimmungsland angestrebt wird. Ausnahmen können von fedpol bewilligt werden, wenn die betreffende Person wichtige Gründe für den Aufenthalt im Bestimmungsland geltend macht.

⁵ Fedpol verfügt die Ausreisebeschränkung. Die Kantone können Ausreisebeschränkungen beantragen.

⁶ Die Ausreisebeschränkung wird im RIPOL (Art. 15 des BG vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes) ausgeschrieben.

Gliederungstitel nach Art. 24c

5b. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen zum 5. und 5a. Abschnitt

**5b. Abschnitt:
Massnahmen gegen Gewalt
anlässlich von Demonstrationen
und Kundgebungen**

Art. 24d

Art. 24d Ausreisebeschränkung

¹ Fedpol kann einer Person die Ausreise aus der Schweiz in ein bestimmtes Land für eine bestimmte Zeitdauer untersagen, wenn:

- a. aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung oder polizeilicher oder nachrichtendienstlicher Erkenntnisse nachgewiesen ist, dass sich die Person an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat; und
- b. aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte angenommen werden muss, dass sie ausreisen

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

will, um sich im Bestimmungsland anlässlich einer Demonstration oder Kundgebung an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu beteiligen.

² Während der Dauer der Beschränkung ist jede Ausreise verboten, mit der ein Aufenthalt im Bestimmungsland angestrebt wird. Fedpol kann Ausnahmen bewilligen, wenn die betreffende Person wichtige Gründe für den Aufenthalt im Bestimmungsland geltend macht.

³ Die Ausreisebeschränkung wird im RIPOL ausgeschrieben. Fedpol teilt sie den Grenzbehörden und gegebenenfalls den antragstellenden Behörden mit.

Art. 24e

Art. 24e Dauer der Ausreisebeschränkung

Die Ausreisebeschränkung beginnt frühestens drei Tage vor der Veranstaltung und dauert längstens bis einen Tag nach deren Ende.

Gliederungstitel vor Art. 24f

**5c. Abschnitt:
Gemeinsame Bestimmungen
zum 5., 5a. und 5b. Abschnitt**

Art. 24f Altersgrenze

Art. 24f Abs. 2

¹ Die Massnahmen nach den Artikeln 23k–23n sowie 23q und 24c können nur gegen eine Person verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet hat.

² Die Massnahme nach Artikel 23o kann nur gegen eine Person verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet hat.

² Die Massnahmen nach den Artikeln 23o und 24d können nur gegen eine Person verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet hat.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 24g** Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen von fedpol über Massnahmen nach dem 5. und 5a. Abschnitt sowie gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts nach Artikel 23p kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Das Beschwerderecht richtet sich nach Artikel 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968. Zur Beschwerde berechtigt sind auch:

- a. die antragstellende kantonale oder kommunale Behörde gegen Verfügungen von fedpol;
- b. fedpol gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts.

³ Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter der Beschwerdeinstanz kann einer Beschwerde von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei aufschiebende Wirkung erteilen, wenn der Zweck der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.

Art. 24g Abs. 1 und 2

¹ Gegen Verfügungen von fedpol über Massnahmen nach dem 5., 5a. und 5b. Abschnitt sowie gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts nach Artikel 23p kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Das Beschwerderecht richtet sich nach Artikel 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968²⁴. Zur Beschwerde in Verfahren nach dem 5. Abschnitt berechtigt sind auch:

- a. die antragstellende kantonale oder kommunale Behörde gegen Verfügungen von fedpol;
- b. fedpol gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 28 Finanzielle Leistungen
 an die Kantone

Art. 28 Abs. 2

1 ...

2 Der Bund leistet an Kantone, die in grossem Ausmass Schutzaufgaben nach dem fünften Abschnitt erfüllen müssen, sowie bei ausserordentlichen Ereignissen eine angemessene Abgeltung.

2 Der Bund leistet an Kantone, die in grossem Ausmass Schutzaufgaben nach dem 4a. Abschnitt erfüllen müssen, sowie bei ausserordentlichen Ereignissen eine angemessene Abgeltung.

3 Der Bund gewährt dem Schweizerischen Polizeiinstitut Neuenburg Finanzhilfen für die im Interesse des Bundes erbrachten Leistungen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****2. Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020²⁵**

(Stand am 1. Oktober 2025)

Art. 45 Informationssystem zur Personensicherheitsprüfung

Art. 45 Abs. 6 Bst. c und 7

¹ Die Fachstellen PSP betreiben ein Informationssystem. Dieses dient der Durchführung von:

- a. Personensicherheitsprüfungen;
- b. Beurteilungen des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials bezüglich der persönlichen Waffe;
- c. Zuverlässigkeitskontrollen;
- d. Prüfungen der Vertrauenswürdigkeit.

² Jede Fachstelle PSP ist für die rechtmässige Bearbeitung der Personendaten im Informationssystem verantwortlich.

³ Im Informationssystem können besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c DSGVO bearbeitet werden, sofern dies zur Beurteilung des Sicherheitsrisikos erforderlich ist.

^{3bis} Anhand der Daten des Informationssystems darf ein Profiling, einschliesslich eines Profilings mit hohem Risiko, nach DSGVO durchgeführt werden, um die nachfolgenden persönlichen Aspekte einer natürlichen Person zu den Bearbeitungszwecken nach Absatz 1 zu analysieren, zu bewerten, zu beurteilen oder vorherzusagen:

- a. Sicherheitsrisiko;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. Gefährdungs- und Missbrauchspotenzial bezüglich der persönlichen Waffe.

⁴ Das Informationssystem enthält folgende Daten:

- a. Daten zur Identität der zu prüfenden oder geprüften Personen, einschliesslich der AHV-Nummer und der Passnummer;;
- b. die Daten nach den Artikeln 34 und 35;
- c. die Beurteilung des Sicherheitsrisikos;
- d. die Erklärung nach Artikel 39 Absatz 1;
- e. den Entscheid der entscheidenden Stelle;
- f. Daten und Akten aus Beschwerdeverfahren;
- g. Listen und Statistiken, die Daten nach den Buchstaben a–f enthalten.

⁵ Werden Daten nach Absatz 4 ausserhalb des Informationssystems bearbeitet, so muss dies im Informationssystem vermerkt werden.

⁶ Die Daten nach Absatz 4 können automatisch und systematisch durch Abfrage der folgenden Informationssysteme erhoben werden:

- a. Strafregister-Informationssystem VOSTRA nach dem Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016;
- b. nationaler Polizeiindex nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes;

⁶ Die Daten nach Absatz 4 können automatisch und systematisch durch Abfrage der folgenden Informationssysteme erhoben werden:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- c. INDEX NDB nach Artikel 51 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015;
- d. die Datenbanken der Zentralstelle Waffen nach Artikel 32a Absatz 1 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997.

c. *Aufgehoben*

⁷ Die Fachstellen PSP können zur Erhebung der Daten nach Absatz 4 zudem automatisch und systematisch auf die Daten nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe j des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015²⁶ (NDG) zugreifen.

Art. 56 Datenerhebung*Art. 56 Abs. 3*

¹ Die Fachstelle BS kann zur Beurteilung der Eignung Daten erheben:

- a. beim Betrieb;
- b. beim NDB;
- c. aus öffentlich zugänglichen Quellen.

² Sie kann ausländische und internationale Dienststellen um die Zustellung entsprechender Daten ersuchen. Anfragen an ausländische Nachrichtendienste erfolgen über den NDB.

³ Daten nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe j NDG²⁷ können automatisch und systematisch durch Abfrage von der Fachstelle BS erhoben werden.

²⁶ SR 121

²⁷ SR 121

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 73d** Weiterleitung von Informationen**Art. 73d Abs. 2**

¹ Das BACS kann Informationen aus Meldungen an Behörden und Organisationen weiterleiten, die im Bereich der Cybersicherheit tätig sind. Diese Informationen dürfen nur dann Personendaten umfassen, wenn die betroffene Person einwilligt.

² Ergeben sich aus der Meldung eines Cybervorfalls oder dessen Analyse Informationen, die für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit, für die Beurteilung der Bedrohungslage oder für die nachrichtendienstliche Frühwarnung zum Schutz kritischer Infrastrukturen nach Artikel 6 Absätze 1 Buchstabe a, 2 und 5 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG) erforderlich sind, so leitet das BACS diese Informationen an den NDB weiter.

³ Erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BACS im Zusammenhang mit einer Meldung oder deren Analyse Hinweise auf eine mögliche Straftat, so zeigen sie diese abweichend von Artikel 22a Absatz 1 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 ausschliesslich der Leiterin oder dem Leiter des BACS an. Diese oder dieser kann Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden erstatten, sofern dies aufgrund der Schwere der möglichen Straftat geboten scheint.

⁴ Strafrechtlich geschützte Geheimnisse darf das BACS nur nach den Vorgaben von Artikel 320 des Strafgesetzbuches weiterleiten.

² Ergeben sich aus der Meldung eines Cybervorfalls oder aus dessen Analyse Informationen, die für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit, für die Beurteilung der Bedrohungslage oder für die nachrichtendienstliche Frühwarnung zum Schutz von kritischen Infrastrukturen nach Artikel 6 Absätze 1 Buchstaben a und b, 2 und 5 NDG²⁸ erforderlich sind, so leitet das BACS diese Informationen an den NDB weiter.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 76a** Unterstützung für Behörden**Art. 76a Abs. 2**

¹ Das BACS unterstützt den NDB mit periodischen Auswertungen zu Anzahl, Art und Ausmass von Cyberangriffen sowie, auf Anfrage, mit technischen Analysen von Cyberbedrohungen.

² Es gewährt dem NDB zum Zweck des frühzeitigen Erkennens und Verhinderns von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit, zur Beurteilung der Bedrohungslage und zur nachrichtendienstlichen Frühwarnung zum Schutz kritischer Infrastrukturen nach Artikel 6 Absätze 1 Buchstabe a, 2 und 5 NDG Zugriff auf Informationen, welche die Identität und die Vorgehensweise der Verursacherinnen und Verursacher von Cyberangriffen betreffen.

³ Es gewährt den Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf Informationen, welche die Identität und die Vorgehensweise der Verursacherinnen und Verursacher von Cyberangriffen betreffen.

⁴ Es gewährt den kantonalen Stellen, die für die Cybersicherheit zuständig sind, Zugriff auf Informationen, die für den Schutz vor Cyberbedrohungen erforderlich sind.

² Es gewährt dem NDB zum Zweck des frühzeitigen Erkennens und Verhinderns von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit, zur Beurteilung der Bedrohungslage und zur nachrichtendienstlichen Frühwarnung zum Schutz kritischer Infrastrukturen nach Artikel 6 Absätze 1 Buchstaben a und b, 2 und 5 NDG²⁹ Zugriff auf Informationen, welche die Identität und die Vorgehensweise der Verursacherinnen und Verursacher von Cyberangriffen betreffen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****3. Ausländer- und Integrations-
gesetz vom 16. Dezember
2005³⁰***(Stand am 1. Februar 2026)***Art. 75** Vorbereitungshaft**Art. 75 Abs. 3**

¹ Um die Durchführung eines Weg- oder Ausweisungsverfahrens oder eines strafrechtlichen Verfahrens, in dem eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG droht, sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde eine Person, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung für höchstens sechs Monate in Haft nehmen, wenn die Person:

- a. sich im Asylverfahren, im Weg- oder Ausweisungsverfahren oder im strafrechtlichen Verfahren, in dem eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG droht, weigert, ihre Identität offenzulegen, mehrere Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten einreicht, wiederholt einer Vorladung ohne ausreichende Gründe nicht Folge leistet oder andere Anordnungen der Behörden im Asylverfahren missachtet;
- b. ein ihr nach Artikel 74 zugewiesenes Gebiet verlässt oder ein ihr verbotenes Gebiet betritt;
- c. trotz Einreiseverbot das Gebiet der Schweiz betritt und nicht sofort weggewiesen werden kann;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. nach einem rechtskräftigen Widerruf (Art. 62 und 63) oder einer Nichtverlängerung der Bewilligung wegen Verletzung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder wegen Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit wegweisen wurde und ein Asylgesuch einreicht;
- e. nach einer Ausweisung (Art. 68) ein Asylgesuch einreicht;
- f. sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält, ein Asylgesuch einreicht und damit offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu vermeiden; ein solcher Zweck ist zu vermuten, wenn eine frühere Einreichung des Asylgesuchs möglich und zumutbar war und wenn das Gesuch in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Verhaftung, einem Strafverfahren, dem Vollzug einer Strafe oder dem Erlass einer Wegweisungsverfügung eingereicht wird;
- g. Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist;
- h. wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist;
- i. Erkenntnissen von fedpol oder des NDB zufolge die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet.

1 bis ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Die zuständige Behörde entscheidet über die Aufenthaltsberechtigung der inhaftierten Person ohne Verzug.

³ Um die Durchführung eines Ausweisungsverfahrens sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde eine Person, die eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheides über ihre Ausweisung für höchstens sechs Monate in Haft nehmen, wenn die Person Erkenntnissen von fedpol oder des NDB zufolge die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet.

Art. 101 Datenbearbeitung**Art. 101 Abs. 1**

¹ Das SEM, die zuständigen Migrationsbehörden der Kantone und, in seinem Zuständigkeitsbereich, das Bundesverwaltungsgericht können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

¹ Das SEM, fedpol, die zuständigen Migrationsbehörden der Kantone und, in seinem Zuständigkeitsbereich, das Bundesverwaltungsgericht können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Die für die Bearbeitung der Daten zuständige Behörde stellt sicher, dass die Bearbeitung von Personendaten in Informationssystemen des SEM und in den Schengen/Dublin-Informationssystemen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht und nur erfolgt, soweit sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****4. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003³¹ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich***(Stand am 15. Juni 2025)***Art. 9** Abrufverfahren*Art. 9 Abs. 1 Bst. I Ziff. 1 und Abs. 2 Bst. I*

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;
- a^{bis}. den für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs (StGB) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG) zuständigen Behörden;
- b. ...
- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit ausschliesslich zur Personenidentifikation bei:
 - 1. dem polizeilichen Nachrichtenaustausch,
 - 2. sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen,

31 SR 142.51

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

3. Auslieferungsverfahren,
 4. Rechts- und Amtshilfe,
 5. der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung,
 - 5^{bis}. der Überstellung verurteilter Personen,
 - 5^{ter}. dem stellvertretenden Straf- und Massnahmenvollzug,
 6. der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens,
 - 6^{bis}. der Bekämpfung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe;
 7. der Kontrolle von Ausweisschriften,
 8. Nachforschungen nach vermissten Personen,
 9. der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI);
- d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der bei ihnen eingegangenen Beschwerden;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtskorps zur Durchführung der Personenkontrolle und zur Erteilung von Ausnahmevisa;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- f. den schweizerischen Auslandvertretungen und Missionen zur Prüfung der Visumgesuche und zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Schweizer Bürgerrechts;
- g. dem Staatssekretariat und der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Departement) zur Prüfung und zum Entscheid über Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des Departements;
- h. der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Nummer;
- i. den kantonalen Steuerbehörden für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer;
- j. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personennidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschließung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004;
- k. der Zeugenschutzstelle des Bundes gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- | | |
|--|---|
| <p>I. dem Nachrichtendienst des Bundes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Personenidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG), 2. zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Überprüfungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 14 Buchstabe d BÜG, nach dem AIG und dem AsylG, 3. zur Prüfung von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen nach dem AIG; <p>m. der mit der Ausfertigung der Reisedokumente beauftragten Stelle;</p> <p>n. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Entgegennahme von Gesuchen um Ausstellung von Reisedokumenten;</p> <p>o. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Erfassung des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reisedokumenten. munalen Polizei-behörden zur Personenidentifikation;</p> <p>p. dem Bundesamt für Polizei zur Prüfung von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen nach dem AIG.</p> | <p>I. dem Nachrichtendienst des Bundes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Personenidentifikation in Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015³² (NDG), |
|--|---|

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;
- b. den für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG zuständigen Behörden;
- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit:

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen, bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 BPI sowie der Begutachtung der Asylunwürdigkeit nach Artikel 53 AsylG,
 2. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 99 AsylG;
- d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der Beschwerden nach dem AsylG;
 - e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps zur Durchführung der Personenkontrolle und Erteilung von Ausnahmevisa;
 - f. der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Wahrung der Finanzaufsicht;
 - g. der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Nummer;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- h. den kantonalen Steuerbehörden für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer;
 - i. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personennidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004;
 - j. der Zeugenschutzstelle des Bundes gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - k. den Visumbehörden zur Überprüfung, ob eine Visumgesuchstellerin oder ein Visumgesuchsteller ein Asylverfahren durchläuft oder durchlaufen hat;
 - l. dem Nachrichtendienst des Bundes ausschliesslich zur Personennidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a NDG sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Überprüfungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 14 Buchstabe d BÜG, nach dem AIG und dem AsylG.
 - m. der mit der Ausfertigung der Reisedokumente beauftragten Stelle;
- l. dem Nachrichtendienst des Bundes ausschliesslich zur Personennidentifikation in Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b NDG sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Überprüfungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 11 Buchstabe c BÜG, nach dem AIG und dem AsylG;

Geltendes Recht***Bundesrat******Kommission des Nationalrates***

- n. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Entgegennahme von Gesuchen um Ausstellung von Reisedokumenten;
- o. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Erfassung des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reisedokumenten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****5. Parlagengesetz vom
13. Dezember 2002³³***(Stand am 2. März 2026)***Art. 142** Voranschlag, Nachträge und Staatsrechnung*Art. 142 Abs. 2 und 3*¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung:

- a. den Entwurf für den Voranschlag des Bundes;
- b. die Entwürfe für die ordentlichen Nachträge und Zusatzkredite: zwei Monate vor Beginn der Session, in der sie behandelt werden sollen;
- c. die Staatsrechnung: jährlich zwei Monate vor Beginn der Session, in der sie behandelt werden soll.

² Er nimmt die Entwürfe für den Voranschlag sowie die Rechnungen der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Eidgenössischen Finanzkontrolle, der Bundesanwaltschaft, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und des EDÖB unverändert in seinen Entwurf für den Voranschlag und in die Rechnung des Bundes auf.

² Er nimmt die Entwürfe für den Voranschlag sowie die Rechnungen der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Eidgenössischen Finanzkontrolle, der Bundesanwaltschaft, des EDÖB, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und der Unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) unverändert in seinen Entwurf für den Voranschlag und in die Rechnung des Bundes auf.

Geltendes Recht

³ Das Bundesgericht vertritt die Entwürfe für die Voranschläge und die Rechnungen der eidgenössischen Gerichte vor der Bundesversammlung. Für die Bundesversammlung übernimmt diese Aufgabe die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung, für die Eidgenössische Finanzkontrolle die Finanzdelegation, für die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die Bundesanwaltschaft die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft. Der EDÖB vertritt den Entwurf für seinen Voranschlag und seine Rechnung vor der Bundesversammlung.

⁴ Der Bundesrat lässt jeweils per 30. Juni und 30. September Hochrechnungen über das voraussichtliche Jahresergebnis erstellen. Er setzt die Finanzkommissionen davon in Kenntnis.

Bundesrat

³ Das Bundesgericht vertritt die Entwürfe für die Voranschläge und die Rechnungen der eidgenössischen Gerichte vor der Bundesversammlung. Für die Bundesversammlung übernimmt diese Aufgabe die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung, für die Eidgenössische Finanzkontrolle die Finanzdelegation, für die Bundesanwaltschaft die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft. Der EDÖB, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die AB-ND vertreten ihre Entwürfe für den Voranschlag und ihre Rechnungen vor der Bundesversammlung selbst.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****6. Verwaltungsgerichtsgesetz
vom 17. Juni 2005³⁴***(Stand am 15. Juni 2025)***Art. 23** Einzelrichter oder
Einzelrichterin*Art. 23 Abs. 2 Bst. b*

¹ Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin entscheidet als Einzelrichter beziehungsweise Einzelrichterin über:

- a. die Abschreibung von gegenstandslos gewordenen Verfahren;
- b. das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach:

- a. Artikel 111 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998;
- b. den Artikeln 29, 31 und 41 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG);
- c. den Bundesgesetzen über die Sozialversicherung;
- d. Artikel 108^abis Absatz 5 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach:

- b. Artikeln 29a, 29b, 31, 33 und 41 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015³⁵ (NDG);

³⁴ SR 173.32

³⁵ SR 121

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates***(Stand am 1. Januar 2026)***7. Strafgesetzbuch³⁶****Art. 66a***Art. 66a Abs. 1 Bst. p*

1a. Landesverweisung.

a. Obligatorische Landesverweisung

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- a. vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112), Totschlag (Art. 113), Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115), strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 1 und 2);
- b. schwere Körperverletzung (Art. 122), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 Abs. 1), Aussetzung (Art. 127), Gefährdung des Lebens (Art. 129), Angriff (Art. 134), Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz);
- c. qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2), qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 3), Raub (Art. 140), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2), gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2), gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2), qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2–4), gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2), gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2);
- d. Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186);

³⁶ SR 311.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- e. Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1);
- f. Betrug (Art. 146 Abs. 1), Leistungs- und Abgabebetrag (Art. 14 Abs. 1–3 des BG vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht) oder Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern oder eine andere Straftat im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben, die mit einer Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr bedroht ist;
- g. Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a), Menschenhandel (Art. 182), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183), qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184), Geiselnahme (Art. 185);
- h. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 und 1^{bis}), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188), sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 2 und 3), Vergewaltigung (Art. 190), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191), Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193), Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 193a), Förderung der Prostitution (Art. 195), Pornografie (Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz);

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- i. Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2), vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 Abs. 1), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1), vorsätzliche Gefährdung ohne verbrecherische Absicht (Art. 225 Abs. 1), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226), Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen (Art. 226^{bis}), strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 226^{ter}), vorsätzliches Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 Ziff. 1 Abs. 1), vorsätzliche Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 Ziff. 1 Abs. 1), Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229 Abs. 1), Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen (Art. 230 Ziff. 1);
- j. vorsätzliche Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen (Art. 230^{bis} Abs. 1), Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231), vorsätzliche Trinkwasserverunreinigung (Art. 234 Abs. 1);
- k. Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1);

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- l. strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} Abs. 1 und 3), Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260^{ter}), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater}), Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies}), Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat (Art. 260^{sexies});
 - m. Völkermord (Art. 264), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a), schwere Verletzungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 (Art. 264c), andere Kriegsverbrechen (Art. 264d–264h);
 - n. vorsätzliche Widerhandlung gegen Artikel 116 Absatz 3 oder Artikel 118 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005;
 - o. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG);
 - p. Widerhandlung nach Artikel 74 Absatz 4 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG).
- p. Widerhandlung nach Artikel 83b Absatz 1 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015³⁷ (NDG).

Geltendes Recht***Bundesrat******Kommission des Nationalrates***

² Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

³ Von einer Landesverweisung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 Abs. 1) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 Abs. 1) begangen wurde.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates***(Stand am 1. April 2025)***8. Strafprozessordnung³⁸****Art. 269** Voraussetzungen*Art. 269 Abs. 2 Bst. n*

¹ Die Staatsanwaltschaft kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn:

- a. der dringende Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. StGB155: Artikel 111–113, 115, 118 Absatz 2, 122, 124, 127, 129, 135, 138–140, 143, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146–148, 156, 157 Ziffer 2, 158 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2, 160, 163 Ziffer 1, 180–185^{bis}, 187, 188, 189–191, 193, 193a, 195–197, 220, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226–226^{ter}, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 240 Absatz 1, 242, 244, 251 Ziffer 1, 258, 259 Absatz 1, 260^{bis}–260^{sexies}, 261^{bis}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 285, 301, 303 Ziffer 1, 305, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 312, 314, 317 Ziffer 1, 319, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};
- b. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005: Artikel 116 Absatz 3 und 118 Absatz 3;
- c. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen: Artikel 24;
- d. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 33 Absatz 2 und 34–35b;
- e. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003: Artikel 88 Absätze 1 und 2, 89 Absätze 1 und 2 und 90 Absatz 1;
- f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Absatz 2;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- g. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983: Artikel 60 Absatz 1 Buchstaben g–i, m und o sowie Absatz 1^{bis};
 - h. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 14 Absatz 2;
 - i. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011: Artikel 22 Absatz 2 und 25a Absatz 3;
 - j. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015: Artikel 154 und 155;
 - k. Waffengesetz vom 20. Juni 1997: Artikel 33 Absatz 3;
 - l. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000: Artikel 86 Absätze 2 und 3;
 - m. Geldspielgesetz vom 29. September 2017: Artikel 130 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe a;
 - n. Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015: Artikel 74 Absatz 4.
- n. Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015³⁹: Artikel 83b Absatz 1.

³ Wird die Beurteilung einer der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Straftat der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auch angeordnet werden zur Verfolgung der in Artikel 70 Absatz 2 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 aufgeführten Straftaten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 286** Voraussetzungen*Art. 286 Abs. 2 Bst. I*

¹ Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

- a. StGB: Artikel 111–113, 122, 124, 129, 135, 138–140, 143 Absatz 1, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146 Absätze 1 und 2, 147 Absätze 1 und 2, 148, 156, 160, 182–185^{bis}, 187, 188, 189–191, 193, 193a, 195, 196, 197 Absätze 3–5, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226^{bis}, 226^{ter}, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 240 Absatz 1, 242, 244 Absatz 2, 251 Ziffer 1, 260^{bis}–260^{sexies}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 301, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};
- b. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005: Artikel 116 Absatz 3 und 118 Absatz 3;

² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- c. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen: Artikel 24;
- d. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 33 Absatz 2 und 34–35b;
- e. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003: Artikel 88 Absätze 1 und 2, 89 Absätze 1 und 2 und 90 Absatz 1;
- f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Absatz 2;
- g. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 14 Absatz 2;
- h. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011: Artikel 22 Absatz 2 und 25a Absatz 3;
- i. Waffengesetz vom 20. Juni 1997: Artikel 33 Absatz 3;
- j. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000: Artikel 86 Absätze 2 und 3;
- k. Geldspielgesetz vom 29. September 2017: Artikel 130 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe a;
- l. Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015: Artikel 74 Absatz 4.

- l. Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015⁴⁰: Artikel 83b Absatz 1.

³ Wird die Beurteilung einer der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlung der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die verdeckte Ermittlung auch zur Verfolgung der in Artikel 70 Absatz 2 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****9. Strafregistergesetz vom
17. Juni 2016⁴¹***(Stand am 15. Juni 2025)*

Art. 46 Online abfragende
Behörden mit Zugang
zum Behördenauszug
2

Folgende angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten (Art. 38) Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

a. die im Bundesamt für Polizei zuständigen Stellen:

1. bis 9.: ...

10. für die Bearbeitung von Gesuchen um Erwerbs- und Ausnahmebewilligungen für Vorläuferstoffe, die Überprüfung dieser Bewilligungen und die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020;

b. der Nachrichtendienst des Bundes (NDB):

Art. 46 Bst. a Ziff. 11, b Ziff. 1 Einleitungssatz und vierter Strich sowie c Einleitungssatz und vierter Strich

Folgende angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten (Art. 38) Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

a. die im Bundesamt für Polizei zuständigen Stellen:

11. für die Verhängung und Aufhebung von Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten nach dem 5. Abschnitt BWIS sowie von Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Demonstrationen und Kundgebungen nach dem 5b. Abschnitt BWIS;

b. der Nachrichtendienst des Bundes (NDB):

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

1. für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit nach Art. 6 Abs. 1 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG), insbesondere für:

- die Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts in Bezug auf mögliche Gefährdungen
- die Verhinderung von Parallelermittlungen
- die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
- die Überprüfung des Leumunds von Informantinnen und Informanten,

2. für die Informationsvermittlung an Europol im Sinne von Art. 355a StGB, sofern diese Daten im Ausland für die Verhütung von Straftaten benötigt werden,

3. für die Prüfung von Fernhaltmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach dem AIG sowie für die Vorbereitung von Ausweisungsentscheiden nach Art. 121 Abs. 2 BV,

4. für die Beschaffung und Weitergabe von Informationen an ausländische Sicherheitsbehörden im Rahmen von Anfragen nach Art. 12 Abs. 1 Bst. d NDG; Daten, deren Weitergabe nicht im Interesse der betroffenen Person ist, können nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung weitergegeben werden;

1. für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁴² (NDG), insbesondere für:

- die Überprüfung des Leumunds von menschlichen Quellen,

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

c. die Behörden nach Art. 9 NDG, die mit dem NDB zusammenarbeiten:

für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit nach Art. 6 Abs. 1 NDG, insbesondere für:

- die Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts in Bezug auf mögliche Gefährdungen
- die Verhinderung von Parallelermittlungen
- die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
- die Überprüfung des Leumunds von Informantinnen und Informanten;

d. die kantonalen Polizeistellen:

1. für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten, insbesondere für:

- die Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts in Bezug auf mögliche Gefährdungen
- die Verhinderung von Parallelermittlungen
- die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
- die Überprüfung des Leumunds von Informantinnen und Informanten,
- den Schutz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler oder verdeckter Fahnderinnen und Fahnder mittels Überprüfung des Gefahrenumfeldes,

2. für die Interpretation von Daten aus Polizeidatenbanken,

c. die kantonalen Vollzugsbehörden nach Artikel 9 NDG:

für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 NDG, insbesondere für:

- die Überprüfung des Leumunds von menschlichen Quellen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

3. für die Abklärung des Sicherheitsrisikos im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Artikel 108b des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948;

e. die Fachstellen für Personensicherheitsprüfungen nach Artikel 31 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (ISG):

1. für die Beurteilung des Risikos im Rahmen von Personensicherheitsprüfungen nach dem ISG,

2. für Beurteilungen des Gefährdungs- und Missbrauchspotenzials nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995,

3. für weitere Beurteilungen des Risikos im Rahmen der in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Prüfungen;

f. das Staatssekretariat für Migration:

1. für die Durchführung von Einbürgerungsverfahren auf Stufe Bund einschliesslich der Nichtigerklärung von Einbürgerungen,

2. für Entscheide gemäss AIG, die anhand von Strafdaten getroffen werden müssen,

3. für Entscheide nach dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG), die anhand von Strafdaten getroffen werden müssen,

4. für die Prüfung von ETIAS-Reise genehmigungen;

g. die für die Einbürgerung auf Stufe Kanton zuständigen kantonalen Behörden:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

für die Durchführung von Einbürgerungsverfahren auf Stufe Kanton einschliesslich der Nichtigerklärung von Einbürgerungen;

h. die kantonalen Migrationsbehörden (Fremdenpolizei):

für Entscheide gemäss AIG, die anhand von Strafdaten getroffen werden müssen;

i. die Gruppe Verteidigung:

1. für die Prüfung einer Nichtrekrutierung, einer Zulassung zur Rekrutierung, eines Ausschlusses aus der Armee, einer Wiederezulassung zur Armee, einer Degradation oder der Eignung für eine Beförderung oder Ernennung nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (MG),

2. für die Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe nach dem MG;

j. die gemäss kantonaler Gesetzgebung für die Sicherheitsprüfung von Polizistinnen, Polizisten sowie Polizeianwärterinnen und -anwärtern zuständigen Polizeikommandos:

für die Prüfung der Voraussetzungen für die Rekrutierung, die Ernennung, die Beförderung, die Degradation, den Ausschluss und die Wiederezulassung von Polizistinnen und Polizisten sowie Polizeianwärterinnen und -anwärtern;

k. die für die Bewilligung von privaten Sicherheitsdienstleistungen zuständige kantonale Stelle:

für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für Personen, die private Sicherheitsdienstleistungen erbringen, sowie für die Marktzulassung von Sicherheitsunternehmen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- l. die für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 27. September 2013 über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) zuständige Bundesbehörde:

für die Überprüfung von Personen, die für ein Sicherheitsunternehmen nach Art. 2 BPS verantwortlich sind oder die private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringen;

- m. das Bundesamt für Statistik:

für die Bearbeitung der Daten nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG), insbesondere für:

- die Ergänzung der fehlenden Daten zur Person
 - die Qualitätssicherung bei Mehrfachlieferungen von Urteilen;
- n. die für die Meldungen zur Löschung von DNA-Profilen und weiteren erkennungsdienstlichen Daten zuständigen zentralen Stellen der Kantone:

für die Abklärung der Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Art. 16–19 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003 sowie von erkennungsdienstlichen Daten nach Art. 354 StGB;

- o. die Vollzugsstelle für den Zivildienst:

1. für den Ausschluss aus dem Zivildienst oder von der Zivildienstleistung nach dem Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995 (ZDG),

2. für die Prüfung des Leumundes für bestimmte Einsätze nach dem ZDG.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****10. Rechtshilfegesetz vom
20. März 1981⁴³**

(Stand am 1. Januar 2024)

Art. 11a**Art. 11a Abs. 3 erster Satz**

¹ Das BJ betreibt ein Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem, das besonders schützenswerte Personendaten der in diesem Gesetz geregelten Zusammenarbeitsformen enthalten kann. Diese Daten dürfen bearbeitet werden, um:

- a. festzustellen, ob über eine bestimmte Person Daten bearbeitet werden;
- b. Daten über Geschäfte zu bearbeiten;
- c. die Arbeitsabläufe rationell und effizient zu gestalten;
- d. eine Geschäftskontrolle zu führen;
- e. Statistiken zu erstellen.

² Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bearbeitungszwecke enthält das System:

- a. die Personalien der Personen, über die Daten bearbeitet werden;
- b. Daten, die für die Lokalisierung und die ordnungsgemässe Verwaltung der Dossiers erforderlich sind;
- c. Dokumente zu elektronisch gespeicherten Geschäften und Einträgen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Das Bundesamt für Polizei, das Staatssekretariat für Migration und die für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit zuständigen Einheiten des Nachrichtendienstes des Bundes haben mittels Abrufverfahren Zugriff auf die Daten nach Absatz 2 Buchstabe a. Soweit das Bundesamt für Polizei Aufgaben des BJ nach diesem Gesetz wahrnimmt, hat es auch Zugriff mittels Abrufverfahren auf Daten nach Absatz 2 Buchstabe b.

³ Das Bundesamt für Polizei, das Staatssekretariat für Migration und der Nachrichtendienst des Bundes, soweit dieser Aufgaben zur Wahrung der inneren Sicherheit erfüllt, haben mittels Abrufverfahren Zugriff auf die Daten nach Absatz 2 Buchstabe a. ...

⁴ Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere:

- a. bezüglich der Erfassung der Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und b, der Daten der am Rechts-hilfverfahren beteiligten Justiz-behörden sowie der dem Rechts-hilfverfahren zugrunde liegenden Delikte;
- b. die Aufbewahrungsdauer und die Archivierung der Daten;
- c. die Dienststellen des BJ, die Daten direkt im System bearbeiten dürfen, und die Daten, die im Einzelfall weiteren Behörden bekannt gegeben werden können.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****11. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁴⁴ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes***(Stand am 15. Juni 2025)***Art. 15** ...

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen oder Ermittlung ihres Aufenthaltes im Rahmen einer Strafuntersuchung oder eines Straf- und Massnahmenvollzuges;
- b. Suche nach tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist;
- c. Durchführung von Massnahmen zum Schutz von Personen:
 1. Anhaltung oder Gewahrsamnahme bei Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen oder fürsorglicher Unterbringung,
 2. Verhinderung von internationaler Kindesentführung, auf Anordnung einer richterlichen Behörde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
 3. Anhaltung von erwachsenen urteilsfähigen Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes, mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf Anordnung der kantonalen Polizeibehörden;

Art. 15 Abs. 1 Bst. j

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

44 SR 361

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen sowie deren Anhaltung oder Gewahrsamnahme;
- e. Durchführung von Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV), nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG), nach dem AIG oder nach dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG);
- f. systematischer Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 104a Absatz 4 AIG;
- g. Bekanntgabe von Aberkennungen ausländischer, in der Schweiz ungültiger Führerausweise;
- g^{bis}. Vollzug polizeilicher Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten nach dem 5. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS);
- h. Ermittlung des Aufenthaltsortes von Führerinnen und Führern von Motorfahrzeugen ohne Haftpflichtversicherung;
- i. Fahndung nach Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Motoren und anderer identifizierbarer Teile, sowie Containern, amtlichen Dokumenten, Nummernschildern oder anderen Gegenständen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- j. Meldungen von Personen, gegen die eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS verfügt wurde;
- j^{bis}. verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle von Personen, Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern gestützt auf Artikel 3b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten oder auf Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder für die innere oder äussere Sicherheit;
- k. Informationsgewinnung und -austausch mittels verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle von Personen, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen zum Zweck der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit;
- l. Überprüfung von Personen in einem Straf- oder Massnahmenvollzug, die eine Straftat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 StGB begangen haben;
- m. Ermittlung des Aufenthaltes von zivildienst- und von arbeitspflichtigen Personen nach Artikel 80b Absatz 1 Buchstabe g des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995;
- j. Meldungen von Personen, gegen die eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c oder 24d BWIS verfügt wurde;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- n. Prüfung der Gesuche um ETIAS-Reisegenehmigungen und Bearbeitung der ETIAS-Überwachungsliste nach Artikel 108a Absatz 2 AIG.

²Das System enthält die der Identifikation gesuchter Personen und Sachen dienenden Daten, erkennungsdienstliche Daten sowie die Daten zu den Fahndungsmerkmalen, zu den zu treffenden Massnahmen bei deren Auffindung, zu den zuständigen Behörden, zu den betroffenen Drittpersonen (Zeuginnen und Zeugen, Geschädigte, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter, Inhaberinnen oder Inhaber, Finderinnen oder Finder) und zu den ungeklärten Straftaten.

³Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten: und zu den ungeklärten Straftaten.

- a. fedpol, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1;
- b. die Eidgenössische Spielbankenkommission, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und i;
- c. die Bundesanwaltschaft, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a;
- d. die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen nach dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe d;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- e. die für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG zuständigen Behörden zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Bst. e;
- f. das BJ, im Rahmen der Anwendung des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und i;
- g. das SEM, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben e und f;
- h. die Oberzolldirektion, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und i;
- i. die Militärjustizbehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a;
- j. die kantonalen Polizeibehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1;
- k. weitere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete kantonale Zivilbehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben c, d, g, h und i;
- l. fedpol als Verwaltungsstrafbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und g;
- m. der NDB zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe k.

⁴ Folgende Behörden und Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

- a. die in Absatz 3 aufgeführten Behörden;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. das Grenzwachtkorps und die Zollbüros;
- c. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und der Dienst für konsularischen Schutz des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA);
- d. das Interpol-Generalsekretariat und die ausländischen nationalen Interpol-Zentralbüros, soweit es um abhandengekommene Fahrzeuge und Gegenstände geht, mit Ausnahme von Personendaten;
- e. die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter, soweit es um Strassen- oder Wasserfahrzeuge sowie zugehörige Dokumente oder Nummernschilder geht;
- f. ...
- g. das Staatssekretariat für Wirtschaft und die kantonalen sowie kommunalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden, zwecks Abklärung, ob eine ausländische Staatsangehörige oder ein ausländischer Staatsangehöriger im Informationssystem verzeichnet ist;
- h. die Behörden gemäss Artikel 4 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001, zwecks Abklärung des Vorliegens allfälliger Gründe für die Verweigerung der Ausstellung eines Ausweises;
- i. der NDB zur Feststellung des Aufenthaltsortes von Personen und des Standortes von Fahrzeugen nach Massgabe des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG);

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- j. das Bundesamt für Zivilluftfahrt, soweit es um Luftfahrzeuge einschliesslich zugehöriger Dokumente, Motoren und anderer identifizierbarer Teile geht;
- k. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem VSG;
- k^{bis}. das SEM, die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden:
 1. zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz,
 2. für Verfahren über Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts im Rahmen des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 (BüG);
- k^{ter}. das SEM: im Rahmen seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle;
- l. die Transportpolizei;
- m. weitere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete Justiz- und Verwaltungsbehörden.

⁵ Das automatisierte Personen- und Sachfahndungssystem kann mit anderen Informationssystemen so verbunden werden, dass die Benutzenden des Systems nach Absatz 4 mit einer einzigen Abfrage andere Informationssysteme konsultieren können, sofern sie über die notwendigen Zugriffsberechtigungen verfügen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 18 Geschäfts- und Aktenver-
waltungssysteme
von fedpol

*Art. 18 Abs. 5 Bst. d, 6 und 7 zweiter
Satz*

¹ Fedpol betreibt das interne elektro-
nische Geschäfts- und Aktenverwal-
tungssystem, das besonders schüt-
zenswerte Personendaten enthalten
darf.

² Es können alle ein- und ausgehen-
den Meldungen erfasst werden, ins-
besondere Telefonmitschnitte und
-mitschriften, E-Mails, Briefe und
Faxmitteilungen. Die Systeme kön-
nen besonders schützenswerte Per-
sonendaten enthalten.

³ Die Daten dürfen nach Personen,
Objekten und Ereignissen erschliess-
bar gemacht und mit anderen polizei-
lichen Informationssystemen oder
anderen Informationssystemen von
fedpol verknüpft werden. Mit einem
anderen Informationssystem ver-
knüpfte Daten unterliegen denselben
Datenbearbeitungsregeln und Zu-
griffsbeschränkungen, die für das
Hauptinformationssystem gelten.

⁴ Die Informationen werden so abge-
legt, dass gegebenenfalls danach
unterschieden werden kann, ob sie
im Rahmen der Zusammenarbeit mit
Interpol, Schengen, Europol oder im
Rahmen anderer zwischenstaatlich
vereinbarter Strukturen polizeilicher
Zusammenarbeit ausgetauscht wer-
den.

⁵ Die Systeme enthalten ausserdem,
getrennt von den anderen Daten:

- a. Daten aus Geschäften der für
Ausweisschriften und für die
Suche nach vermissten Personen
zuständigen Stellen;

⁵ Die Systeme enthalten ausserdem,
getrennt von den anderen Daten:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. Informationen, die für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten nach dem 5. Abschnitt BWIS notwendig sind;
- c. die Verfügungen von fedpol nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 AIG.

- d. Informationen, die für die Anordnung folgender Massnahmen erforderlich sind:
 1. Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial mit zu Gewalt aufrufendem Inhalt nach Artikel 13e BWIS,
 2. Beschlagnahme gefährlicher Gegenstände nach Artikel 13f BWIS,
 3. Ausreisebeschränkung zur Verhinderung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen nach dem 5a. Abschnitt BWIS,
 4. Ausreisebeschränkung zur Verhinderung von Gewalt anlässlich von Demonstrationen und Kundgebungen nach dem 5b. Abschnitt BWIS.

⁶ Die Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c werden höchstens 15 Jahre aufbewahrt.

⁶ Die Daten nach Absatz 5 Buchstabe b werden höchstens 15 Jahre aufbewahrt. Die Daten nach Absatz 5 Buchstabe c werden entsprechend der Dauer der verfügten Massnahme aufbewahrt. Die Daten nach Absatz 5 Buchstabe d werden höchstens 10 Jahre aufbewahrt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁷ Der Zugriff auf die Systeme mittels automatisiertem Abrufverfahren ist den Mitarbeitenden von fedpol sowie dem BJ zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 vorbehalten.

Zugriff auf die Systeme zur Bearbeitung der Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c haben die Mitarbeitenden von fedpol, die für die Bearbeitung der entsprechenden Verfügungen zuständig sind.

⁷ ...

...
Zugriff auf die Systeme zur Bearbeitung der Daten nach Absatz 5 Buchstaben b–d haben die Mitarbeitenden von fedpol, die für die Bearbeitung dieser Daten zuständig sind, sowie die zuständigen Mitarbeitenden des BJ zur Erfüllung von dessen Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts

Art. 18a Beschaffung und Bearbeitung sicherheitsrelevanter Daten über Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber und Beauftragte

¹ Solange eine Personensicherheitsprüfung nicht abgeschlossen ist, kann fedpol über eine Person, die in der engsten Auswahl für eine Anstellung bei fedpol steht:

- a. sicherheitsrelevante Auskünfte und Daten aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen beschaffen und bearbeiten;
- b. Daten aus ihm zugänglichen Informationssystemen beschaffen und bearbeiten;
- c. Daten aus seinen eigenen Datenbeständen beschaffen und bearbeiten.

² Wurde keine Personensicherheitsprüfung oder kein Betriebssicher-

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

heitsverfahren durchgeführt, so kann fedpol über eine Person oder ein Unternehmen, die oder das sich um Aufträge des fedpol bewirbt oder solche ausführt:

- a. sicherheitsrelevante Auskünfte und Daten aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen beschaffen und bearbeiten;
- b. Daten aus ihm zugänglichen Informationssystemen beschaffen und bearbeiten;
- c. Daten aus seinen eigenen Datenbeständen beschaffen und bearbeiten.

³ Fedpol muss die betroffene Person oder das betroffene Unternehmen vorgängig über die Beschaffung oder Bearbeitung nach Absatz 1 oder 2 informieren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****12. Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁴⁵***(Stand am 1. Januar 2026)***Art. 99** Nachrichtendienst*Art. 99 Abs. 5 zweiter Satz*

¹ Der Nachrichtendienst der Armee (Nachrichtendienst) hat zur Aufgabe, für die Armee bedeutsame Informationen über das Ausland zu beschaffen und auszuwerten, insbesondere im Hinblick auf die Verteidigung des Landes, den Friedensförderungsdienst und den Assistenzdienst im Ausland. Bei Assistenzdiensteinsätzen im Inland tauscht er, unter der Führung der zuständigen zivilen Behörden, mit den am Einsatz beteiligten Stellen einsatzrelevante Informationen aus.

^{1bis} Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er sich der Funkaufklärung nach Artikel 38 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG) bedienen. Der Bundesrat regelt die Aufklärungsbereiche in einer Verordnung.

^{1ter} Er kann elektromagnetische Ausstrahlungen von Telekommunikationssystemen erfassen und auswerten:

- a. um militärisch benutzte Frequenzen in der Schweiz zu überwachen und die Nutzung durch die Armee sicher zu stellen;
- b. um in der Schweiz und im Ausland Informationen zur Luftverkehrssituation zu beschaffen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

¹quater Er kann auch Fluggeräte und Satelliten einsetzen, um Vorgänge und Einrichtungen zu beobachten und die Beobachtungen aufzuzeichnen. Das Beobachten und Festhalten in Bild und Ton von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist nicht zulässig. Aufnahmen in Bild und Ton, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, die aber aus technischen Gründen nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.

² Er ist befugt, Personendaten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Grades der Gefährlichkeit einer Person erlauben, zu bearbeiten, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht, gegebenenfalls ohne Wissen der betroffenen Personen, soweit und solange es der Vollzug seiner Aufgaben erfordert. Er kann im Einzelfall Personendaten in Abweichung von den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ins Ausland weitergeben.

²bis Er kann Informationen über Personen in der Schweiz, die bei Gelegenheit seiner Tätigkeit nach Absatz 1 anfallen und die für die Strafverfolgung von Bedeutung sein können, den Strafverfolgungsbehörden des Bundes weiterleiten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Der Bundesrat regelt:

- a. die Aufgaben des Nachrichtendienstes im Einzelnen, dessen Organisation sowie den Datenschutz;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. die Tätigkeit des Nachrichtendienstes im Friedensförderungs-, Assistenz- und Aktivdienst;
- c. die Zusammenarbeit des Nachrichtendienstes mit interessierten Stellen von Bund und Kantonen;
- d. die Ausnahmen von den Vorschriften über die Registrierung von Datenbearbeitungstätigkeiten, wenn diese die Informationsbeschaffung gefährden würden.

^{3bis} Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge über die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Nachrichtendienstes der Armee betreffend den Informationsschutz oder die Beteiligung an internationalen militärischen Informationssystemen abschliessen.

⁴ Der Bundesrat regelt den Quellschutz entsprechend den Schutzbedürfnissen der verschiedenen Quellen. Personen, die aufgrund ihrer Informationstätigkeit über das Ausland gefährdet sind, sind in jedem Fall zu schützen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Unterstellung des Nachrichtendienstes. Die Aufsicht über den Nachrichtendienst richtet sich nach Artikel 78 NDG.

⁵ ...

... Die Aufsicht über den Nachrichtendienst richtet sich nach den Artikeln 78–78d NDG.

⁶ Der Bundesrat legt jährlich die Zusammenarbeit des Nachrichtendienstes mit ausländischen Behörden fest; er genehmigt zwischenstaatliche Verwaltungsvereinbarungen des Nachrichtendienstes und sorgt dafür, dass solche Vereinbarungen erst nach erfolgter Genehmigung vollzogen werden dürfen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****13. Waffengesetz vom 20. Juni 1997⁴⁶***(Stand am 1. September 2023)***Art. 9** Zuständigkeit*Art. 9 Abs. 2*

¹ Der Waffenerwerbsschein wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons oder für Personen mit Wohnsitz im Ausland von der zuständigen Behörde des Kantons, in dem die Waffe erworben wird, erteilt.

² Die Behörde holt vorgängig eine Stellungnahme der kantonalen Behörde nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit ein.

² Die Behörde holt vorgängig eine Stellungnahme der kantonalen Behörde nach Artikel 9 Absatz 1 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁴⁷ ein.

Art. 32c Bekanntgabe von Daten*Art. 32c Abs. 7*

¹ Sämtliche Daten der DEWA, der DEBBWA und der DARUE können folgenden Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bekannt gegeben werden:

- a. den zuständigen Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates;
- b. weiteren Justiz- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone sowie den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden;
- c. den ausländischen Polizei-, Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sowie den EUROPOL- und INTERPOL-Stellen.

⁴⁶ SR 514.54

⁴⁷ SR 121

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Sämtliche Daten der DEWA, der DEBBWA, der DAWA und der DAR-UE können den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone, den Polizeibehörden der Kantone sowie den Zollbehörden mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

³ Sämtliche Daten der DEBBWA und der DAWA können den zuständigen Stellen der Militärverwaltung und den für den Vollzug des Vorläuferstoffgesetzes vom 25. September 2020 zuständigen Stellen mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

⁴ Die Zentralstelle meldet den zuständigen Stellen der Militärverwaltung unverzüglich neu in der DEBBWA eingetragene Angehörige der Armee und Stellungspflichtige, denen eine Bewilligung entzogen oder verweigert oder bei denen eine Waffe beschlagnahmt wurde. Die Meldung an das Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (PSN) erfolgt im automatisierten Verfahren.

⁵ Die Zentralstelle meldet der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons unverzüglich neu in der DAWA eingetragene Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige, denen die persönliche Waffe oder die Leihwaffe abgenommen, entzogen oder nicht abgegeben wurde. Die Meldung an die Informationssysteme des zuständigen Wohnsitzkantons nach Artikel 32a Absätze 2 und 3 erfolgt im automatisierten Verfahren.

⁶ Die Daten der DEWS müssen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁷ Die Daten des Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 3 können den Strafverfolgungs- und den Justizbehörden des Bundes und der Kantone, den Polizeibehörden der Kantone, dem Bundesamt für Polizei (fedpol) sowie den Zollbehörden und den zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

⁸ Der Bundesrat regelt den Umfang der Bekanntgabe von Daten an die Behörden des Bundes und der Kantone sowie die Kontrolle, Aufbewahrung, Berichtigung und Löschung der Daten.

⁷ Die Daten des Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 3 können den Strafverfolgungs- und den Justizbehörden des Bundes und der Kantone, den Polizeibehörden der Kantone, dem Bundesamt für Polizei, dem Nachrichtendienst des Bundes sowie dem BAZG und den zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****14. Strassenverkehrsgesetz
vom 19. Dezember 1958⁴⁸***(Stand am 1. April 2025)***Art. 89e**

Folgende Behörden und Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:

- a. die nach Artikel 89d zur Datenbearbeitung berechtigten Behörden und Stellen: in die Daten, die sie gestützt auf jene Bestimmung bearbeiten;
- a^{bis}. die Polizeiorgane: in die Daten, die für die Kontrolle der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung, für die Identifikation des Halters und des Versicherers sowie für die Fahrzeugfahndung erforderlich sind;
- b. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: in die Daten, die für die Kontrolle der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung sowie für die Fahrzeugfahndung erforderlich sind;
- c. die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden: im Rahmen von Verfahren zur Beurteilung von Strassenverkehrswiderhandlungen in die Fahrberechtigungs- und Administrativmassnahmendaten;

Art. 89e Bst. a^{bis}

Folgende Behörden und Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen.

- a^{bis}. die Polizeiorgane und der Nachrichtendienst des Bundes: in die Daten, die für die Kontrolle oder Feststellung der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung, für die Identifikation des Halters und des Versicherers sowie für die Fahrzeugfahndung erforderlich sind;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. die für die Fahrzeugprüfungen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie die für die Durchführung von amtlichen Fahrzeugprüfungen bezeichneten Stellen: in die Daten der Fahrzeugzulassung und der Fahrzeugtypen;
- e. das Bundesamt für Statistik: in die Fahrzeugdaten;
- f. das Bundesamt für Verkehr: im Zusammenhang mit der Zulassung als Strassentransportunternehmen in die Fahrzeugzulassungs- und Administrativmassnahmendaten;
- g. das Bundesamt für Energie: in die Fahrzeugdaten, die für den Vollzug der Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen nach dem CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011 erforderlich sind;
- h. das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds: in die Daten, die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich sind (Art. 74 und 76);
- i. ausländische, für die Erteilung der Fahrerkarten zuständige Behörden: in die Fahrerkartendaten;
- j. ausländische, für die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer zuständige Kontrollorgane: in den Kartenstatus der Fahrerkarten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****15. Bundesgesetz vom 18. März 2016⁴⁹ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs***(Stand am 1. September 2023)*

Art. 14 Schnittstelle zum polizeilichen Informationssystem-Verbund des Bundesamtes für Polizei

¹ Die im Verarbeitungssystem enthaltenen Daten können im Abrufverfahren in die Informationssysteme nach den Artikeln 10, 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) kopiert werden, sofern:

- a. das anwendbare Recht die Datenbearbeitung in diesen Systemen erlaubt; und
- b. sichergestellt ist, dass nur die mit dem betreffenden Verfahren befassten Personen Zugriff auf die Daten haben.

² Die Übermittlung kann nur von einer Person ausgelöst werden, die über Zugriffsrechte auf das Verarbeitungssystem nach diesem Gesetz und auf das betreffende Informationssystem nach dem BPI verfügt.

Art. 14 Übermittlung der Überwachungsdaten an das fedpol

¹ Die im Verarbeitungssystem enthaltenen Daten können dem Bundesamt für Polizei (fedpol) im Abrufverfahren übermittelt werden, sofern:

- a. dieses zur Bearbeitung der Daten berechtigt ist; und
- b. sichergestellt ist, dass nur diejenigen Personen Zugriff auf die Daten haben, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Das fedpol kann die Daten aus dem Verarbeitungssystem in einem Informationssystem nach den Artikeln 10, 12, 13 und 18 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁵⁰ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes kennzeichnen und abspeichern.

49 SR 780.1

50 SR 361

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 14a** Schnittstelle zum Informationssystem des NDB

1 Die im Verarbeitungssystem enthaltenen Daten können im Abrufverfahren in das Informationssystem nach Artikel 58 NDG kopiert werden, sofern:

- a. das anwendbare Recht die Datenbearbeitung in diesem System erlaubt; und
- b. sichergestellt ist, dass nur die mit der betreffenden Überwachungs-massnahme befassten Personen Zugriff auf die Daten haben.

² Die Übermittlung kann nur von einer Person ausgelöst werden, die über Zugriffsrechte auf das Verarbeitungssystem nach diesem Gesetz und auf das betreffende Informationssystem nach dem NDG verfügt.

Art. 15 Auskünfte über Fernmeldedienste

1 Der Dienst erteilt ausschliesslich den folgenden Behörden auf Gesuch Auskünfte über die Daten nach den Artikeln 21 und 22, und dies nur zu den folgenden Zwecken:

- a. den Behörden des Bundes und der Kantone, welche eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen oder genehmigen dürfen oder den von diesen bezeichneten Behörden: zwecks Bestimmung der zu überwachenden Dienste und Personen sowie der mit diesen in Verbindung stehenden Personen;

Art. 14a Übermittlung der Überwachungsdaten an den NDB

1 Die im Verarbeitungssystem enthaltenen Daten können dem NDB im Abrufverfahren übermittelt werden, sofern:

- a. dieser zur Bearbeitung der Daten berechtigt ist; und
- b. sichergestellt ist, dass nur diejenigen Personen des NDB Zugriff auf die Daten haben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem NDG benötigen.

² Der NDB kann die Daten aus dem Verarbeitungssystem als Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c NDG kennzeichnen und abspeichern.

Art. 15 Abs. 1 Bst. b

1 Der Dienst erteilt ausschliesslich den folgenden Behörden auf Gesuch Auskünfte über die Daten nach den Artikeln 21 und 22, und dies nur zu den folgenden Zwecken:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. dem Bundesamt für Polizei und den Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden: zwecks Erfüllung von Polizeiaufgaben;
- c. den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone: zwecks Erledigung von Verwaltungsstrafsachen;
- d. dem NDB: zwecks Erfüllung von Aufgaben nach dem NDG.

- b. dem fedpol und den Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden: zwecks Erfüllung von Polizeiaufgaben;

² Der Dienst erteilt zudem der zuständigen Behörde des Bundes nach den Artikeln 10 Absatz 3 und 23 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auf Gesuch Auskünfte über die Daten nach Artikel 21, damit diese Strafanzeige wegen unlauteren Wettbewerbs nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe u UWG einreichen kann.

Art. 21 Auskünfte über Fernmeldedienste

Art. 21 Abs. 3

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten liefern dem Dienst folgende Angaben über bestimmte Fernmeldedienste:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und, falls bekannt, Beruf der Teilnehmerin oder des Teilnehmers;
- b. die Adressierungselemente nach Artikel 3 Buchstabe f des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG);
- c. die Arten der Dienste;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. weitere vom Bundesrat bezeichnete Daten über Fernmeldedienste; diese Daten können administrativer oder technischer Natur sein oder die Identifikation von Personen erlauben;
- e. bei Kundenbeziehungen ohne Abonnementsverhältnis: zusätzlich Abgabestelle und Name und Vorname der Person, welche das für den Zugang zum Fernmeldedienst erforderliche Mittel abgegeben hat.

² Sie müssen sicherstellen, dass diese Angaben bei der Aufnahme der Kundenbeziehung erfasst werden und während der Dauer der Kundenbeziehung sowie während 6 Monaten nach deren Beendigung geliefert werden können. Der Bundesrat legt fest, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bestimmte dieser Daten zum Zweck der Identifikation nur während 6 Monaten aufbewahren und liefern müssen.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten den Zugang zu Daten nach Absatz 1, die von Polizeibehörden von Bund und Kantonen oder dem NDB genutzt werden, nur bestimmten Personen innerhalb ihrer Organisation ermöglichen. Er kann weitere Massnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit vorsehen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 33** Nachweis der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft**Art. 33 Abs. 4**

¹ Auf Verlangen des Dienstes müssen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten auf eigene Kosten nachweisen, dass sie in der Lage sind, gemäss dem anwendbaren Recht die standardisierten Auskünfte zu erteilen und die standardisierten Überwachungen durchzuführen.

² Der Dienst kann Dritte zur Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft beiziehen.

³ Er legt die technischen und organisatorischen Einzelheiten des Nachweises im Einzelfall fest.

⁴ Er erhebt von der Anbieterin von Fernmeldediensten eine Gebühr für den Überprüfungsaufwand. Der Bundesrat setzt die Gebühren fest.

⁴ Aufgehoben

⁵ Er kann die Anbieterinnen anweisen, technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um Mängel im Zusammenhang mit der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft zu beheben.

⁶ Er stellt den Anbieterinnen eine Bestätigung aus, sobald der Nachweis erbracht worden ist. Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Gültigkeitsdauer dieser Bestätigung insbesondere für den Fall technischer Weiterentwicklungen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 39** **Übertretungen****Art. 39 Abs. 4**

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach einem anderen Gesetz vorliegt, kann mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft werden, wer vorsätzlich:

- a. einer vom Dienst unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung nicht fristgemäss nachkommt;
- b. der Pflicht zur Aufbewahrung der Daten nach den Artikeln 19 Absatz 4 und 26 Absatz 5 nicht nachkommt;
- c. der Pflicht, bei der Aufnahme des Kundenverhältnisses die vorgeschriebenen Kundendaten aufzunehmen und gegebenenfalls weiterzuleiten (Art. 21 Abs. 2 und Art. 30) nicht nachkommt;
- d. die Überwachung gegenüber Dritten nicht geheim hält.

² Der Versuch ist strafbar.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 40 000 Franken.

⁴ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁵¹ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen abgesehen und an deren Stelle der Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****16. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁵² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung***(Stand am 1. Januar 2026)***Art. 50a** Datenbekanntgabe

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

- a. anderen mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- b. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;
- b^{bis}. Organen einer anderen Sozialversicherung und weiteren Stellen oder Institutionen, die zur Verwendung der AHV-Nummer berechtigt sind, wenn die Daten für die Zuweisung oder Verifizierung dieser Nummer erforderlich sind; kommt;

Art. 50a Abs. 1 Bst. d^{bis}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁵³ bekannt geben:

52 SR 831.10

53 SR 830.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b^{ter}. den für den Betrieb der zentralen Datenbank zur Beurkundung des Personenstandes oder für die Führung des Informationssystems für den Ausländer- und den Asylbereich zuständigen Stellen, wenn die Daten für die Zuweisung oder Verifizierung dieser Nummer erforderlich sind;
- c. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992;
- c^{bis}. den kantonalen Krebsregistern und dem Kinderkrebsregister, nach dem Krebsregistrierungsgesetz vom 18. März 2016;
- d. den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;
- d^{bis}. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 gegeben ist;
- d^{bis}. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den kantonalen Vollzugsbehörden zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁵⁴ gegeben ist;
- e. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
1. Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

2. Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind,
3. Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind,
4. Betreibungsämtern, nach den Artikeln 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs,
5. Steuerbehörden, wenn die Daten für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind,
6. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB,
7. ...
8. den Migrationsbehörden nach Artikel 97 Absatz 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

² Die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlichen Daten dürfen von den betroffenen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nach den Artikeln 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit bekannt gegeben werden.

³ Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden:

- a. nicht personenbezogene Daten, sofern die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht;
- b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse des Versicherten vorausgesetzt werden darf.

⁵ Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.

⁶ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe und die Information der betroffenen Person.

⁷ Die Daten werden in der Regel schriftlich und kostenlos bekannt gegeben. Der Bundesrat kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****17. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁵⁵ über die Invalidenversicherung***(Stand am 1. Januar 2026)***Art. 66a** Datenbekanntgabe

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG bekannt geben:

- a. Steuerbehörden, wenn die Daten sich auf die Ausrichtung von IV-Renten beziehen und für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind;
- b. den mit der Durchführung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über den Wehrpflichtersatz betrauten Behörden, nach Artikel 24 des genannten Gesetzes;
- c. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 gegeben ist;
- c^{bis}. behandelnden Ärztinnen und Ärzten, soweit die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen, die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln; im Einzelfall kann der Datenaustausch mündlich erfolgen;

Art. 66a Abs. 1 Bst. c

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG⁵⁶ bekannt geben:

- c. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den kantonalen Vollzugsbehörden zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁵⁷ gegeben ist;

55 SR 831.20

56 SR 830.1

57 SR 121

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

d. der Zentralen Ausgleichsstelle (Art. 71 AHVG), wenn medizinische Daten zum Zweck der Erfassung und Bearbeitung von Leistungsanträgen sowie deren Weiterleitung ins Ausland aufgrund von internationalen Abkommen nötig sind.

² Im Übrigen ist Artikel 50a AHVG mit seinen Abweichungen vom ATSG sinngemäss anwendbar.

³ Die Invalidenversicherung stellt der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt die Personendaten, die zur Risikoanalyse der Unfälle von in Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c UVG bezeichneten Personen erforderlich sind, anonymisiert zur Verfügung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****18. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁵⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge***(Stand am 1. Januar 2025)***Art. 86a** Datenbekanntgabe *Art. 86a Abs. 2 Bst. g*

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

- a. Sozialhilfebehörden, wenn sie für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind;
- a^{bis}. die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle (Art. 40), wenn sie für die Einforderung von ausstehenden oder die Sicherung zukünftiger Unterhaltszahlungen erforderlich sind;
- b. Zivilgerichte, wenn sie für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind;
- c. Strafgerichte und Strafuntersuchungsbehörden, wenn sie für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind;
- d. Betreibungsämter, nach den Artikeln 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- e. Steuerbehörden, wenn sie sich auf die Ausrichtung von Leistungen der beruflichen Vorsorge beziehen und für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind;
- f. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB;

g. ...

² Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekannt gegeben werden an:

- a. andere mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe, wenn sie für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- b. Organe einer anderen Sozialversicherung, wenn sich eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;
- b^{bis}. Organe einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer;
- c. die für die Quellensteuer zuständigen Behörden, nach den Artikeln 88 und 100 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer sowie den entsprechenden kantonalen Bestimmungen;
- d. Organe der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992;

² Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekannt gegeben werden an:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- e. Strafuntersuchungsbehörden, wenn es die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens erfordert;
 - f. die IV-Stelle zur Früherfassung nach Artikel 3b IVG oder im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 68^{bis} IVG und an die privaten Versicherungseinrichtungen nach Artikel 68^{bis} Absatz 1 Buchstabe b IVG;
 - g. den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder die Sicherheitsorgane der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 gegeben ist.
- g. den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder die kantonalen Vollzugsbehörden zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁵⁹ gegeben ist.

³ Daten dürfen auch der zuständigen Steuerbehörde im Rahmen des Meldeverfahrens nach Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer bekannt gegeben werden.

⁴ Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.

⁵ In den übrigen Fällen dürfen Daten an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden:

- a. nicht personenbezogene Daten, sofern die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse des Versicherten vorausgesetzt werden darf.

⁶ Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.

⁷ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe und die Information der betroffenen Person.

⁸ Die Daten werden in der Regel schriftlich und kostenlos bekannt gegeben. Der Bundesrat kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****19. Bundesgesetz vom 18. März 1994⁶⁰ über die Krankenversicherung***(Stand am 1. Januar 2026)***Art. 84a** Datenbekanntgabe

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

- a. anderen mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz oder dem KVAG übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- b. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;
- b^{bis}. Organen einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer;
- c. den für die Quellensteuer zuständigen Behörden, nach den Artikeln 88 und 100 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer sowie den entsprechenden kantonalen Bestimmungen;

Art. 84a Abs. 1 Bst. g^{bis}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG⁶¹ betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁶² bekannt geben:

60 SR 832.10
61 SR 832.12
62 SR 830.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992;
- e. Stellen, die mit der Führung von Statistiken zur Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, wenn die Daten für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind und die Anonymität der Versicherten gewahrt bleibt;
- f. den zuständigen kantonalen Behörden, wenn es sich um Daten nach Artikel 22a handelt und diese für die Planung der Spitäler und Pflegeheime sowie für die Beurteilung der Tarife erforderlich sind;
- g. den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;
- g^{bis}. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 gegeben ist;
- g^{bis}. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den kantonalen Vollzugsbehörden zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁶³ gegeben ist;
- h. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
1. Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

2. Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind,
3. Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind,
4. Betreibungsämtern, nach den Artikeln 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs,
5. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB,
6. ...

² ...

³ Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.

⁴ Die Versicherer sind in Abweichung von Artikel 33 ATSG befugt, den Sozialhilfebehörden oder anderen für Zahlungsausstände der Versicherten zuständigen kantonalen Stellen die erforderlichen Daten bekannt zu geben, wenn Versicherte fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlen.

⁵ In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden:

- a. nicht personenbezogene Daten, sofern die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse der versicherten Person vorausgesetzt werden darf.

⁶ Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.

⁷ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe und die Information der betroffenen Person.

⁸ Die Daten werden in der Regel schriftlich und kostenlos bekannt gegeben. Der Bundesrat kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****20. Bundesgesetz vom 20. März 1981⁶⁴ über die Unfallversicherung***(Stand am 1. Januar 2026)***Art. 97** Datenbekanntgabe

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

- a. anderen mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- b. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;
- b^{bis}. Organen einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer;
- c. den für die Erhebung der Quellensteuer zuständigen Behörden, nach den Artikeln 88 und 100 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer sowie den entsprechenden kantonalen Bestimmungen;

Art. 97 Abs. 1 Bst. h^{bis}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁶⁵ bekannt geben:

64 SR 832.20

65 SR 830.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. den mit der Durchführung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über den Wehrpflichtersatz betrauten Behörden, nach Artikel 24 des genannten Gesetzes;
- e. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992
- f. den Vollzugsorganen des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, des Giftgesetzes vom 21. März 1969, des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 sowie der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesen Erlassen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- g. der nach Artikel 88 Absatz 1 mit der Förderung der Verhütung von Nichtberufsunfällen betrauten Institution, wenn die Daten für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich sind;
- h. den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;
- h^{bis}. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 gegeben ist;
- h^{bis}. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den kantonalen Vollzugsbehörden zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁶⁶ gegeben ist;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- i. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
1. Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,
 2. Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind,
 3. Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind,
 4. Betreibungsämtern, nach den Artikeln 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs,
 5. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB,
 6. ...

^{1bis} Die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlichen Daten dürfen nach den Artikeln 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit bekannt gegeben werden.

² Daten dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG auch der zuständigen Steuerbehörde im Rahmen des Meldeverfahrens nach Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer bekannt gegeben werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Personendaten, die sich auf einen Unfall oder auf eine Berufskrankheit beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG ausnahmsweise Dritten bekannt gegeben werden, wenn es die Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit erfordert. Überwiegende Privatinteressen müssen gewahrt bleiben..

⁴ Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.

⁵ Ärzte und Ärztinnen, die als Spezialisten oder Spezialistinnen der Arbeitssicherheit eingesetzt sind, bleiben an das ärztliche Berufsgeheimnis gebunden. Sie dürfen jedoch in Abweichung von Artikel 33 ATSG dem Arbeitgeber und den Organen nach Artikel 85 Absatz 1 Schlussfolgerungen über die Eignung eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin für bestimmte Arbeiten mitteilen, wenn zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit dieser Person oder der anderen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ein überwiegendes Interesse an einer Mitteilung besteht und wenn die Einwilligung der betroffenen Person nicht eingeholt werden kann. Diese ist in jedem Fall zu informieren.

⁶ In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden:

- a. nicht personenbezogene Daten, sofern die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse des Versicherten vorausgesetzt werden darf.

⁷ Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.

⁸ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe und die Information der betroffenen Person.

⁹ Die Daten werden in der Regel schriftlich und kostenlos bekannt gegeben. Der Bundesrat kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.

¹⁰ Hat ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin den Organen nach Artikel 85 Absatz 1 oder den Spezialisten oder Spezialistinnen der Arbeitssicherheit betriebliche oder persönliche Angelegenheiten vertraulich mitgeteilt, so ist das Stillschweigen hinsichtlich der Person des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin auch gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****21. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁶⁷ über die Militärversicherung***(Stand am 1. Januar 2024)***Art. 95a** Datenbekanntgabe

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

- a. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;
- a^{bis}. Organen einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer;
- b. den mit der Durchführung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über den Wehrpflichtersatz betrauten Behörden, nach Artikel 24 des genannten Gesetzes;
- c. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992;
- d. der Untergruppe Sanität, wenn die Daten für die Erfüllung der Aufgaben der sanitärischen Untersuchungskommission erforderlich sind;

Art. 95a Abs. 1 Bst. h^{bis}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁶⁸ bekannt geben:

67 SR 833.1

68 SR 830.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- e. den Vertrauensärzten und -ärztinnen des Zivilschutzes und des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe, wenn die Daten für die Beurteilung der Diensttauglichkeit einer Person erforderlich sind;
- f. dem Ärztlichen Dienst der allgemeinen Bundesverwaltung und dem Fliegerärztlichen Institut, wenn die Daten für Abklärungen betreffend beruflich Versicherte (Art. 1a Abs. 1 Bst. b) oder Militäripiloten erforderlich sind;
- g. Hilfeorganisationen für Angehörige der Armee und ihre Familie, wenn die Daten für die Beurteilung von Unterstützungsbegehren erforderlich sind;
- h. den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;
- h^{bis}. dem NDB oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 gegeben ist;
- h^{bis}. dem NDB oder den kantonalen Vollzugsbehörden zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁶⁹ gegeben ist;
- i. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
1. Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

2. Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind,
3. Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind,
4. Militärgerichten, nach Artikel 18 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979,
5. Betreibungsämtern, nach den Artikeln 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs,
6. Steuerbehörden, wenn die Daten für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind,
7. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches,
8. ...

² ...

³ Daten dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG auch der zuständigen Steuerbehörde im Rahmen des Meldeverfahrens nach Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer bekannt gegeben werden.

⁴ Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁵ Personendaten, die sich auf während des Dienstes in Erscheinung getretene Schädigungen beziehen, können in Abweichung von Artikel 33 ATSG ausnahmsweise Dritten bekannt gegeben werden, wenn es die Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit erfordert. Überwiegende Privatinteressen müssen gewahrt bleiben.

⁶ In den übrigen Fällen dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG Daten an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden:

- a. nicht personenbezogene Daten, sofern die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht;
- b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse des Versicherten vorausgesetzt werden darf.

⁷ Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.

⁸ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe und die Information der betroffenen Person.

⁹ Die Daten werden in der Regel schriftlich und kostenlos bekannt gegeben. Der Bundesrat kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****22. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁷⁰***(Stand am 1. Januar 2026)***Art. 97a** Datenbekanntgabe

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

- a. anderen mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- a^{bis}. den Durchführungsorganen der kantonalen Arbeitslosenhilfegesetze;
- b. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;
- b^{bis}. Organen einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer;
- b^{ter}. den Ausländerbehörden, nach Artikel 97 Absatz 3 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG);

Art. 97a Abs. 1 Bst. e^{bis}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁷¹ bekannt geben:

70 SR 837.0

71 SR 830.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- c. den für die Quellensteuer zuständigen Behörden, nach den Artikeln 88 und 100 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer sowie den entsprechenden kantonalen Bestimmungen;
- c^{bis}. den kantonalen Steuerbehörden, sofern das kantonale Recht eine direkte Übermittlung der Bescheinigung über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung an diese vorsieht;
- d. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992;
- e. den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;
- e^{bis}. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 gegeben ist;
- f. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
1. Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,

- e^{bis}. dem Nachrichtendienst des Bundes oder den kantonalen Vollzugsbehörden zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁷² gegeben ist;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

2. Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind,
3. Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind,
4. Betreibungsämtern, nach den Artikeln 91, 163 und 222 SchKG,
5. Steuerbehörden, wenn die Daten für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind,
6. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches (ZGB),
7. den Ausländerbehörden, wenn die Daten für den Vollzug des AIG sowie zum Vollzug des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit samt Anhängen und Protokollen sowie der dazugehörigen schweizerischen Ausführungsgesetzgebung notwendig sind,

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

8. der vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle nach den Artikeln 131 und 290 ZGB, wenn sie für das Inkasso von ausstehenden oder die Sicherung von zukünftigen Unterhaltsbeiträgen erforderlich sind.

² Die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlichen Daten dürfen von den betroffenen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nach den Artikeln 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit bekannt gegeben werden.

^{2bis} Die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen dürfen an die Organe nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die für die Kontrolle der Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen erforderlichen Daten bekannt geben.

³ Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.

⁴ In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden:

- a. nicht personenbezogene Daten, sofern die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse des Versicherten vorausgesetzt werden darf.

⁵ Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.

⁶ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe und die Information der betroffenen Person.

⁷ Die Datenbekanntgabe erfolgt in der Regel schriftlich und kostenlos. Der Bundesrat kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.

⁸ Die Datenbekanntgabe kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****23. Vorläuferstoffgesetz vom
25. September 2020⁷³***(Stand am 1. September 2023)***Art. 18** Beschaffung von Informationen

¹ Bei der Bearbeitung von Gesuchen um Erwerbs- und Ausnahmegewilligungen, der Überprüfung dieser Bewilligungen und der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen können die zuständigen Stellen von fedpol automatisch auf die folgenden Informationssysteme zugreifen:

- a. System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI);
- b. System Bundesdelikte nach Artikel 11 BPI;
- c. System internationale und interkantonale Polizeikooperation nach Artikel 12 BPI;
- d. automatisiertes Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 BPI;
- e. im Rahmen des Schengen-Besitzstands: nationaler Teil des Schengener Informationssystems nach Artikel 16 BPI;
- f. nationaler Polizei-Index nach Artikel 17 BPI;
- g. Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem von fedpol nach Artikel 18 BPI;

Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. h

¹ Bei der Bearbeitung von Gesuchen um Erwerbs- und Ausnahmegewilligungen, der Überprüfung dieser Bewilligungen und der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen können die zuständigen Stellen von fedpol automatisch auf die folgenden Informationssysteme und Daten zugreifen:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- h. Informationssystem Index NDB des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) nach Artikel 51 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015;
- i. Strafregister-Informationssystem nach dem Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016;
- j. Datenbank nach Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe c des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (WG) über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen (DEBBWA);
- k. Datenbank DAWA nach Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe d WG;
- l. Informationssystem Ausweisschriften nach Artikel 11 des Ausweissgesetzes vom 22. Juni 2001;
- m. Informationssystem nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich.

- h. Daten nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe j des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁷⁴;

² Die Behörden des Bundes und der Kantone, namentlich die Strafverfolgungsbehörden, das BAZG und die für den Vollzug des WG und des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977 (SprstG) zuständigen Behörden, erteilen den zuständigen Stellen von fedpol auf Anfrage Auskünfte zur Erkennung und zur Beurteilung von möglichen Gefährdungen in Zusammenhang mit Vorläuferstoffen.

³ Im Fall von verdächtigen Vorkommnissen können die zuständigen Stellen von fedpol Personendaten auch aus öffentlich zugänglichen Quellen erheben.

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

*Antrag des Bundesrates:
Abschreiben eines Vorstosses ge-
mäss Deckblatt der Botschaft.*